

Zeitschrift: Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden
Band: 110 (1980)
Artikel: Das Churer Zunftwesen, 2. Teil : die Pflichten und Rechte der Zunftmitglieder
Autor: Mosca, Nicola
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-595994>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DAS CHURER ZUNFTWESEN

2. Teil Die Pflichten und Rechte der Zunftmitglieder

Von Nicola Mosca

Inhaltsverzeichnis

A Die Pflichten der Zunftmitglieder

1. *Der Bott* S. 83

Der Bottzwang S. 83. Die Einberufung der Zunftversammlung S. 83. Persönliche Ansage des Aufgebots durch den Zunftdiener S. 83. Entschuldigungsgründe für das Fernbleiben S. 84. Bussen für Nachzügler und Ausbleibende S. 84. Differenzierte Bussenordnung S. 84. Politische Interesselosigkeit und Undiszipliniertheit S. 84. Zunftausschluss S. 84. Die Ratsordnung von 1595 S. 84. Disziplinarverordnung für die Ratsversammlungen S. 85. Häufiges Ausbleiben bei Ratsversammlungen S. 85. Die Verordnung des Ausbleibens von 1743 S. 85. Ausschluss oder Suspension von Ratsmitgliedern S. 85. Klage über die politische Interesselosigkeit S. 86.

2. *Das Feuerwehrewesen* S. 86

Der Bericht des Stadtpfarrers Tobias Egli S. 86. Wassereimer und Feuerhaken als Löschgeräte S. 86. Älteste Churer Feuerordnung von 1552 S. 87. Die 5 Zünfte bilden die Grundlage für die Mannschaftseinteilung S. 87. Die Feuerordnung von 1674 S. 87. Die Zünfte bewachen die Stadttore S. 87. Die übrigen Einwohner übernehmen den Löschdienst S. 87. Vorschriften über die Beschaffung verschiedener Löschgeräte S. 88. Bestrafung unachtsamer Hausbewohner S. 88. Revision der Feuerordnung von 1674 S. 88. Undiszipliniertheit der Einwohner bei Brandfällen S. 88. Das Mannschaftsaufgebot der Pfisterzunft von 1716 S. 89. Die erste gedruckte Feuer- und Sturmordnung von 1732 S. 89. Feuerpolizeiliche Vorschriften S. 89. Massnahmen bei einem Brandfalle ausserhalb der Stadt S. 90. Die Zünfte stellen eine Wacht- und Löschmannschaft S. 90. Die Feuerordnung von 1781 S. 91. Die Feuerordnung von 1813 S. 91. Läuten der Kirchenglocke S. 91. Beratung durch Bürgermeister und Kleinen Rat S. 91. Feuerwehrepflicht S. 92. Dispensierung S. 92. Einteilung der Mannschaft S. 92. Kontrolle der Löschgeräte S. 94. Anzahl städtischer und zünftischer Löschgeräte S. 94.

3. Der Wachtdienst

S. 94

Bestellte Wächter S. 94. Quarten als Grundlage der Wachtmannschaft S. 94. Wachtersatzsteuer S. 94. Rodel bestellter Wächter von 1635 S. 95. Wachtrodel der Pfisterzunft S. 96. Wachtpflicht in gefährlichen Zeiten S. 96. Bewachung der Stadttore S. 96. Nächtliche Wachtpatrouillen S. 96. Schildwache S. 96. Freyung der Wachtstube S. 97. Pflichten des Stadtwachtmeisters S. 97. Wachtkonto von 1770 S. 98. Verzeichnis der städtischen Feuerlöschgeräte S. 99. Pflichten der rufenden Wächter S. 99. Rufordnung S. 99. Pflichten der heimlichen Wächter S. 100. Der Turmwächter zu St. Martin S. 100. Verhalten der Wächter gegenüber renitenten Personen S. 100. Verschärfung der Wachtordnung S. 101. Ersetzung der Wachtmannschaft durch 20 Nachtwächter S. 101. Erste Stadttrompeterinstruktion von 1537 S. 101. Zweite Trompeterinstruktion von 1542 S. 101. Pflichten des Obertorwächters S. 102. Gebührenordnung beim Obertor S. 102. Instruktion der Torwachen bei einem Brandfall S. 102. Wachtrapport von 1798 S. 103. Die Feuerwache S. 105.

4. Das Militärwesen

S. 105

Kriegsverfassung beruht auf Zunfteinteilung S. 105. Verhältnis der staatlichen Gewalt zum Kriegertum S. 105. Militärische Entwicklung der Stadt S. 106. Büchschützengesellschaft um 1475 S. 106. Förderung der Schützengesellschaft durch die Behörden S. 107. Erhöhung der Anzahl Feuerwaffen durch Zunftgesetze S. 107. Das militärische Aufgebot der Stadt S. 107. Die Kriegsverfassung von 1789 S. 108. Musterungen und Auszüge S. 109. Patriotisches Kriegsglied S. 110. Organisation und Durchführung der Waffenübungen S. 111. Zusammensetzung der 3 Ausschüsse S. 111. Die «Siebner» als Kriegsrat S. 112.

5. Das Vogteiwesen

S. 112

Zunfteinteilung als Grundlage S. 112. Amtspflicht S. 113. Bevogtungsbedürftige Einwohner S. 113. Bestellung des Vogtes S. 113. Der Eid S. 113. Inventaraufnahme S. 114. Rechnungsabnahme S. 114. Handelsverbot zwischen Einwohnern und Bevogteten S. 114. Einschränkung der bürgerlichen Rechte S. 114.

B Die Rechte der Zunftmitglieder

1. Das Gewerberecht

S. 115

Ethische Lebensauffassung der Zunftbewegung S. 115. Einschränkung des Konkurrenz- und Wettbewerbsgedankens S. 115. Hintersassenordnung von 1716 S. 116. Hintersassenschein S. 116. Hintersassenliste von 1729 S. 117. Beisässkommission S. 117. Einteilung der nichtbürgerlichen Einwohner S. 118. Sonderstellung der Zunftgenossen S. 119. Wirtschaftliche Einschränkungen gegenüber Unzünftigen und Fremden S. 119. Abriss der Marktstände auf dem St. Martinsplatz S. 120. Ordnung wegen der Marktstände S. 122. Beschreibung des Churer Marktens S. 123. Liste der Warenpreise am Maimarkt von 1796 S. 123. Verkaufszeiten und Verkaufsverbote für Unzünftige und

Fremde S. 126. Zunftzwang für Bürger S. 127. Wirtschaftlicher Ausgleich innerhalb der Bürgerschaft S. 127. Kauf des Rodgewerbes S. 128. Begrenzung der Arbeiterzahl, der Produktion, der Arbeitsgeräte S. 128.

2. Die Abgrenzung der Berufe S. 129

Zunfteinteilung nach Berufsgruppen S. 129. Abgrenzungen der Arbeitsgebiete: Eisenkrämer S. 130; Gerber und Schuhmacher S. 130; Kornführer S. 130; Schlosser und Hufschmiede S. 130; Wirte, Metzger und Pfister S. 131; Grempler S. 131; Ärzte und Apotheker S. 132; Buchbinder und Buchdrucker S. 132.

3. Die Qualitätsvorschriften S. 133

Schutz der Konsumenten S. 133. Bestrafung der Pfuscher S. 133. Qualitätsvorschriften für die Pfister S. 133. Renitenz der «Brodlaubentöchter» S. 135. Geringeres Brot für Fremde S. 135. Qualitätsvorschriften für die Metzger S. 135. Fleischschatzung S. 135. Qualitätskontrolle beim Korn S. 136.

4. Die Preisvorschriften S. 136

Taxordnung von 1645: der Küfer S. 136; der Schmiede S. 136; der Schlosser S. 137; der Schreiner S. 137; der Schneider S. 137; der Schuhmacher S. 137; der Gerber S. 138; der Rädermacher S. 138; der Zimmerleute und Maurer S. 138; der Wirte S. 138; der Müller S. 138; der Glaser S. 138; der Seiler S. 138. Taxordnung der Tischmacher S. 138. Richttaxen des Scharfrichters S. 139. Taxordnung der Tagelöhner von 1803 S. 140. Bestandteile des Lohnes S. 141. Beurteilung der wirtschaftspolitischen Verordnungen S. 142.

5. Das Arbeitsverhalten und die Arbeitszeit S. 142

Bestimmungen gegen die Vorkäufe S. 142. Begrenzung der Gewinne S. 143. Kontrolle der Waagen S. 143. Arbeitsverhalten um 1700 S. 143. Der Baumeister als Aufseher der städtischen Werk- und Fuhrleute S. 143. Beschränktes Wirtshausverbot für liederliche Familienväter S. 144. Verkaufs- und Arbeitszeiten S. 144. Ordnung des Gebet-Läutens S. 145. Arbeitszeit der Schneider S. 146. Guter oder blauer Montag S. 146.

C Die rechtliche Stellung des Zunftwesens innerhalb der Stadt S. 148

Zünfte bilden selbständige politische Gemeinden S. 148. Handwerksordnungen sind städtische Gesetze S. 148. Festsetzung der Zunftsatzungen durch die Stadtbehörden S. 148. Zünfte regeln reine Handwerksangelegenheiten S. 149. Richterliche Befugnisse reichen über den Zunftverband hinaus S. 149. Abschrift der Zunftbücher in der Stadtkanzlei S. 150.

D Zusammenfassung	S. 150
Verzeichnis der Abkürzungen	S. 154
Quellen- und Literaturverzeichnis	S. 155
Anhang	S. 158
Register	S. 162
Nachweis der Abbildungen	

E. Sutter, HFB 1913/Foto Rätisches Museum Chur, Abb. 1; SAG Archiv v. Tschärner, DV/3, Nr. 51/102/Foto Rätisches Museum, Chur, Abb. 2; SAG, Archiv v. Tschärner, DV/3, Nr. 30/39/Foto Rätisches Museum, Chur, Abb. 3; SAG, Handschriften aus Privatbesitz, B 998/Foto Rätisches Museum, Chur, Abb. 4.

Die 3. Folge dieser Churer Zunftgeschichte wird ebenfalls im Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden erscheinen.

A Die Pflichten der Zunftmitglieder

1. Der Bott

Die Protokollbücher der 5 Zünfte geben uns einen Überblick über den Verlauf der Zunftversammlungen. Leider sind die Aufzeichnungen der Zunftschreiber eher nüchterne Berichte, so dass wir über das pulsierende Leben innerhalb der Zunftgemeinschaft recht wenig hören. So enthalten die Protokolle vorwiegend die Namen der neu aufgenommenen Zunftbrüder, die Ergebnisse der Wahlgeschäfte und Mehren sowie die Klagepunkte¹ der Bürger.

Die Bürger und Hintersassen unterstanden in städtischen und zünftischen Angelegenheiten dem Bottzwang. Wer einem Aufgebot von Bürgermeister, Stadtvogt, Richter, Zunftmeister oder anderer «gemeiner statt amptluth» nicht Folge leistete, musste eine Busse von 1 d. (Pfennig) bezahlen. Erschien ein Bürger, Hintersasse oder Dienstgesell nicht, wenn ihm «zum rechten fürbotten» wurde, so sperrte man ihn noch am gleichen Tag «uf gfallen unser herren» ins Gefängnis.²

Mehrere Satzungen regeln die Einberufung und Durchführung der Zunftversammlungen. Laut der Zunftverfassung waren Zunftmeister und Elfer berechtigt, ihre Zunft zu versammeln, so oft sie dies für nötig hielten.³ Die Zunftvorgesetzten durften ihre Gemeinde jedoch nur einberufen, wenn innerzünftische Angelegenheiten zur Diskussion standen; wollten die Zünfte allgemeine städtische Probleme besprechen, so mussten sie von Rat und Gericht die Erlaubnis einholen.⁴ Standen Gemeindeversammlungen bevor, so erliessen die Amtsoberzunftmeister das Aufgebot, welches als eidlicher Bott, bei hoher oder ordinärer «buos» ausgeschrieben werden konnte. Nun erhielt der Zunft- oder Stubendiener den Auftrag, bei jedem Zunftmitglied vorbeizugehen, um persönlich den Bott anzusagen. Die wichtigsten Zusammenkünfte fanden an den Wahltagen nach St. Crispini, an Neujahr und an den 4 Fronfasten statt, wobei der Fronfastenbott gleichzeitig zur Entrichtung der Gewerbesteuer diente.⁵ Ein Glocken-

¹ Seit dem 17. Jhd. durften die Zunftbrüder ihre Klagen gegen die Obrigkeit am Wahltage oder an einem besonderen Klagesonntag ihren Gemeinden vorbringen. Über diese demokratische Einrichtung siehe M. Valèr, *Geschichte des Churer Stadtrates*, S. 220 ff.

² R. Wagner/L. R. v. Salis, *Rechtsquellen des Cantons Graubünden*, S. 67, 68.

³ F. Jecklin, *Materialien II*, S. 5.

⁴ Siehe dazu M. Valèr, *Geschichte des Churer Stadtrates*, S. 151, 152.

⁵ Die Zunftverfassung enthält folgende Bestimmung über diese Gewerbesteuer: «Item wass ein maister kertzen gelt git all fronfasten, so wil sol sin gedinger knecht glich halb all fronfasten geben, usgenomen die murer und die zumberlüt, die hie in unser stat werckent, sy sient burger oder nit, maister oder knecht, die soellent all gantz fronfasten gelt geben.» (F. Jecklin, *Materialien II*, S. 6).

läuten am Bottag erinnerte den Zunftbruder an seine bürgerliche Pflicht. Als Entschuldigungsgründe galten nur Krankheit und Abwesenheit und für die Entlassung vom Zunftbesuch war ein Alter von 60 Jahren erforderlich. Der Zunftschreiber musste bei jedem Bott der erste auf seiner Zunft sein. Zur angesagten Zeit stellte er die Sanduhr auf den Tisch, liess eine halbe Stunde verstreichen und begann mit dem Verlesen der Namen. Wer nach dem Appell eintraf, wurde als verspätet angesehen; der Zunftschreiber war verpflichtet, diese Nachzügler ohne Ansehen von Amt und Person aufzuschreiben. War einem ausbleibenden Zunftbruder der Bott nicht persönlich, sondern nur im Hause angesagt worden, so durfte der Ausbleibende noch gerufen werden. Wer ein Aufgebot versäumte, wurde mit 10 s (Schilling) bestraft, wer eine halbe Stunde zu spät erschien, musste 2 s bezahlen.⁶ Das Protokoll der Pfisterzunft enthält sogar eine differenzierte Bussenordnung, nach der die Vorgesetzten härter gebüsst werden mussten als die einfachen Zunftmitglieder. Das Ausbleiben wurde bei einem Oberzunftmeister mit 1 Pfund Pfennige, bei einem Elfer mit 10 s und bei einem Zunftbruder mit 5 s geahndet; erschienen sie zu spät, so bezahlten sie 6, 4 und 2 s Busse.⁷ Damit allfällige Einsprachen richtig beurteilt werden konnten, mussten die Bussen sofort nach der Versammlung oder spätestens am folgenden Tag eingezogen werden. Die Zunftakten zeigen uns, dass schon die damalige Zeit mit Verordnungen gegen politische Interessenlosigkeit und Undiszipliniertheit vorgehen musste. Weil im 18. Jahrhundert auf den Bott des Oberzunftmeisters «bei vielen so schlechter gehorsam ist geleistet worden»⁸, verfassten die Zünfte schärfere Bestimmungen. Wem dreimal ohne Erfolg auf die Zunft gebotten wurde – ausgenommen Gottes Gewalt oder Abwesenheit –, dem durfte der Bott nicht mehr angesagt werden. Sein Name sollte im Zunftrodel durchgestrichen werden, und somit galt er nicht mehr als Zunftbruder.

Die Zunftepoche musste nicht nur den Besuch der Gemeindeversammlungen regeln, sondern es war auch nötig, die Rats- und Gerichtsherren an ihre Pflichten zu erinnern. Die Ratsordnung von 1595 bestimmt einleitend:

Zum ersten wann je zu zeiten einem rathsfründ an einem abend oder under tagen so es die noth erforderet zu hus, zu hof oder under augen in rath zu kommen gebotten wird, dann soll er nachkommen und gehorsamen, vor und ehe die rathsgloggen . . . verlütet hat und die erste umfrag beschehen; welcher solches übersicht, der soll für jedes mal 4 kr. (Kreuzer) verfallen sein.⁹

⁶ SAC Protokoll der Schuhmacherzunft 1618–1729, Z. 4.4, S. 20.

⁷ SAC Protokoll der Pfisterzunft 1708–1756, Z. 3.3, S. 199.

⁸ SAC Protokoll der Schneiderzunft 1711–1761, Z. 2.5, S. 128.

⁹ R. Wagner/L. R. v. Salis, Rechtsquellen des Cantons Graubünden, S. 123.

Blieb ein Ratsherr aus, «dan zwei umfragen beschechen» und man in der dritten Umfrage ist, so musste er 6 Kreuzer Busse bezahlen. Leistete er einem eidlichen Bott keine Folge, so bezahlte er 1 Pfund d., bei einem weiteren Ausbleiben 2 Pfund d. Sollte ein Ratsmitglied dem Aufgebot ein drittes Mal keine Folge leisten, so wurde es aus dem Rat ausgeschlossen. Vier Artikel dieser Ratsordnung regeln die Disziplin während der Sitzungen. Entfernte sich ein Ratsherr vor Ende der Versammlung, so bezahlte er 2 bz. (Batzen), «glich so wohl als wann er nie im rath were». Ferner war es untersagt, während der Zusammenkunft die Ratsstube zu verlassen, um auf den Estrich zu gehen. Wer in der Umfrage dem andern in die Rede fiel, bezahlte 3 kr., und «redent und schweztent» zwei Ratsmitglieder miteinander, so wurden sie mit 1 bz. gebüsst.¹⁰

Trotz dieser Vorschriften und Bussenordnungen erschienen oft nur wenige Vorgesetzte an den Ratsversammlungen. Die Verordnung des Ausbleibens vom Jahre 1743 erwähnt, dass Mitglieder des Kleinen und Grossen Rates den Sitzungen auf eine gleichgültige, ja vorsätzliche Weise fernblieben oder doch zu spät erschienen. Zu besserer Beobachtung der Ordnungen wurde bestimmt, dass das Ausbleiben bei Herren des Kleinen Rates und bei den 5 Oberzunftmeistern mit 2 Pfund, bei den übrigen Herren Siebzigern aber nur mit 1 Pfund Pfennig geahndet wird. Blieb ein Ratsmitglied den Versammlungen dreimal nacheinander fern, so durfte der Amtsbürgermeister diesem nicht mehr bieten; vielmehr musste er «dessen unanständige Gleichgültigkeit» seiner Zunft melden, damit dieselbe die Stelle mit einem tauglichen «Subjectum» besetzen könne. Um inskünftig alle leeren Entschuldigungen und eiteln Ausflüchte unterbinden zu können, wurde festgesetzt, dass, «wann einer wegen Gottes Gewalt oder anderer höchstwichtigen Geschäften» ausbleiben wollte, er die Gründe dem Amtsbürgermeister noch vor der Versammlung anzeigen sollte. Wurden die Gründe als rechtmässig erachtet, so durfte das Ratsmitglied von der Sitzung dispensiert werden. Den Rats-, Stadt- oder Stubendienern wurde ernstlich anbefohlen, den Bott in jedem Haus fleissig auszurichten. Er durfte nicht Kindern oder unfähigen Personen anvertraut werden, sondern nur solchen, die darüber Rechenschaft geben können. Schliesslich erhielten die Stadt- und Gerichtsschreiber den Auftrag, eine Liste der Fehlbaren aufzustellen, welche bei der ersten Zusammenkunft abgelesen werden sollte. Bezahlte ein Ratsmitglied die Busse für das Fernbleiben nicht, so wurde es wegen seiner «Renitenz» bis zu seiner «Unterwerfung» von den Versammlungen ausgeschlossen.¹¹

¹⁰ do. S. 124.

¹¹ SAC Churer Stadtrecht 1740, V.3.1, S. 182–186.

Folgende Klage in den «Ehrerbietigen Erinnerungen und Vorstellungen an eine hoch- und wohlweise Obrigkeit»¹² zeigt, dass es auch im 18. Jahrhundert nicht gelungen ist, die politische Interesselosigkeit zu beseitigen:

Wie soll eine Strafe von wenigen Blutzgern diesem Übel abhelfen können, wenn nicht das erhabene Gefühl der Würde, die Pflicht gegen das gemeinsame Wesen lebet, oder wenn nicht das Mittel gesucht und zur Triebfeder gemacht wird, seine obhabenden und angebotenen Kräfte in der Tat dem allgemeinen Wohl zu widmen. So war's nicht vor Jahren!

2. Das Feuerwehrwesen

Während der Zunftepoche wurde die Stadt Chur von mehreren grossen Brandkatastrophen heimgesucht.¹ Wie hilflos die Einwohner noch im 16. Jahrhundert einer grossen Feuersbrunst gegenüberstanden, zeigt uns der Bericht des Stadtpfarrers Tobias Egli. Dieser schrieb nach dem verheerenden Brande von 1574 folgende Zeilen an seinen Amtsbruder Scipio Lentulus nach Chiavenna:

. . . Mit welcher Schnelligkeit jedoch und wie verheerend die Wut des Feuers um sich griff, das kann in Worten niemand genügend ausdrücken. Denn obgleich die Holzarbeiter und Zimmerleute, die aus nächster Nähe die Flamme hatten aufsteigen sehen, leicht sie hätten löschen können, gewann doch, weil keine Eimer, noch irgend ein Gefäss zur Hand war, während jene sich nach Gefässen umsahen, inzwischen das Feuer durch den trockenen Brennstoff des Heues Kräfte und stieg plötzlich in die Höhe empor . . .²

Diese Hilflosigkeit gegenüber dem Feuer ist verständlich, denn die Stadt Chur kannte damals weder die Feuerspritze noch den Hydranten. Mit Wasserkübeln – wenn vorhanden – und Feuerhaken versuchte die Löschmannschaft, den Brandherd einzudämmen und ihn durch das Niederreißen des Brandobjektes zu lokalisieren. Dass die Wirkung oft gering war, beweisen die beiden grossen Stadtbrände von 1574 und 1674, denn damals wurden 124 und 67 Häuser von den Flammen zerstört.³ Bei diesem Stand des Feuerlöschwesens war es äusserst schwierig, während einer Brandkatastrophe bei den Einwohnern Disziplin und Ordnung aufrechtzuerhalten. Deshalb ist es verständlich, dass die

¹² SAC Protokoll der Rebleutenzunft 1796–1803, Z.I.3, S. 19.

¹ Eine Übersicht dazu gibt H. Caviezel, Verzeichnis verschiedener Feuer- und Hochwasserkatastrophen, von denen Chur betroffen wurde, BM 1900, S. 183–187.

² T. Schiess, Der Churer Stadtbrand vom 23. Juli 1574, BM 1899, S. 143.

³ H. Caviezel, Verzeichnis, BM 1900, S. 184/185.

älteste Churer Feuerordnung, die sehr kurz abgefasst wurde, ausschliesslich Bestimmungen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung enthält. Wie wir aus der «Ordnung in uffgelöuffen und fürsnotten» von 1552 erfahren, bildeten die 5 Zünfte die Grundlage für die Einteilung der Mannschaft. Unter der Oberaufsicht eines Hauptmanns, des amtierenden Stadtvogts, musste jede Zunft 10 Mann «ussziehen und verordnen», welche bei Aufruhr und Feuersnöten sich auf dem St. Martinsplatz versammelten, um von dem Hauptmann die Befehle entgegenzunehmen. Dieses Aufgebot bildete nicht die Löschmannschaft, sondern die 50 Mann mussten sich mit Harnisch und Gewehr einfinden. Weitere 2 Mann einer jeden Zunft sollten zu den Stadttoren ziehen, um den Wachtdienst zu übernehmen.⁴

Sehr genaue Aufzeichnungen über die Organisation der Lösch- und Wachtmannschaft enthält die zweite Feuerordnung, welche nach dem Stadtbrande von 1674 abgefasst wurde.⁵

Bei einer Feuersbrunst oder «ander dergleich geschrey, rummor und aufruhr» in der Stadt unterstanden die Bürger und Einwohner den 2 Hauptleuten oder Führern. Der Kleine Rat mit den 5 Oberzunftmeistern sollte sich sofort auf dem Platze nächst dem Brandherd oder Tumult versammeln, um dort gemeinsam mit dem Bürgermeister zu ratschlagen und zu ordnen. Gleichzeitig mussten von jeder Zunft 2 Mann mit ihren Gewehren den Wachtdienst an den Stadttoren übernehmen, wobei die Pfisterzunft das Obertor, die Rebleutenzunft das Untertor, die Schuhmacherzunft das Gerbertor und die Schneiderzunft das Tor gegen Maladers bewachen sollte; die Schmiedezunft wurde angewiesen, je 1 Mann zum Ober- und Untertor zu schicken, welcher dort die Befehle der Hauptleute auszuführen hatte. Weitere 8 Mann einer jeden Zunft zogen auf den nächsten Platz, «alwo fewr aufgaht», und unterstellten sich auch dem Kommando der beiden Hauptleute.⁶

Wurde der Wachtdienst in Notzeiten durch die Zünfte organisiert, so mussten die übrigen Bürger, Hintersassen, Dienst- und Handwerksgesellen den Löschdienst übernehmen. Sie waren verpflichtet, dem Feuer zuzulaufen und ihr möglichstes zu tun, um den Brandherd einzudämmen. Vom Löschdienst befreit waren nur diejenigen Bürger und Einwohner, deren Häuser vom Feuer bedroht wurden. Wer sein Haus unmittelbar gefährdet sah, durfte, wenn das Feuer «im

⁴ SAC Ratsprotokoll 1 (1537–1553), P. 1. o, S. 203.

⁵ SAC Churer Stadtrecht 1461, V. 1. o, S. 166 ff.; 176 ff.

⁶ do. S. 166/167; 176/177.

dritten hauss bei den seinigen aufgangen were, oder sich befund», sein Hab und Gut mit Hilfe seiner Frau und der Kinder zu retten versuchen.⁷

Die «Ordnung wegen desz fewrs» regelte nicht nur den Lösch- und Wacht-dienst, sondern sie enthielt auch Vorschriften über die Beschaffung und den Unterhalt der verschiedenen Löschgeräte. So war jeder Bürger, der einen Stall in der Stadt besass, verpflichtet, neben dem Feuerkübel eine starke Leiter mit 24 Sprossen wie auch eine eiserne Laterne zu besitzen. Die Zünfte wurden beauftragt, bei einer Feuersbrunst je 2 Mann zu bestimmen, welche die städtischen Leitern und Feuerhaken zum Feuer trugen; zudem sollten sie sich ein paar gute «möschine» (messingene) Feuerspritzen anschaffen.⁸

Abschliessend betonte die Feuerordnung, dass diejenigen Hausbewohner, bei denen der Brand ausbrach und welche das Feuer nicht «öffentlich rüeffend und kundbar machtend», bevor es den Dachstuhl erreicht hat, eine Busse von 20 Pfund Pfennig bezahlen mussten. Deshalb sollte jedermann darauf achten, wem er sein Haus oder Gebäude «verleiche».⁹

Im Jahre 1716 erteilte der Stadtrat den beiden Hauptleuten den Auftrag, die eben besprochene zweite Churer Feuerordnung durchzusehen und Änderungsvorschläge zu unterbreiten, denn die Feuerwehrtechnik hatte inzwischen weitere Fortschritte erzielt. Besassen die Zünfte seit Ende des 17. Jahrhunderts je 1 Paar «möschine» Feuerspritzen, so beantragten die Hauptleute, «annoch eine von der neuen invention, so 2 Mann tragen können, fürdersambt»¹⁰ anzuschaffen. Der Rat brachte diesen Vorschlag vor die Zünfte, wobei er zusätzlich noch eine Bemerkung über die Undiszipliniertheit der Leute bei Brandfällen beifügte. Der Bürger und Hintersasse zeige eine ganz unverantwortliche Ungehorsamkeit, «also dass nit allein gar vil mit lährer Hand zu dem Feuer unnutzlicherweiss laufen, sonder auch bei Formirung der reyen ein solche confusion machen, dass leider mehr als das halbe volck fruchtlos darbei stehen muss».¹¹ Über diese Abstimmung ist uns ein Zunftmehren vom 4. November 1716 überliefert, welches uns interessante Einblicke in die Feuerwehrorganisation dieser Zeit gewährt. Das Protokoll der Pfisterzunft¹² enthält genaue Angaben über das Mannschaftsaufgebot dieser Gemeinde, das aus folgenden Abteilungen bestand:

⁷ do. S. 166; 176/177.

⁸ do. S. 167; 177.

⁹ do. S. 167; 178.

¹⁰ do. S. 177.

¹¹ F. Jecklin, Das Churer Feuerwehrwesen, S. 13.

¹² SAC Protokoll der Pfisterzunft 1708–1756, Z. 3. 3, S. 85–87.

In das Gewehr auf dem Platz:	8 Mann
Zum Oberenthor:	5 Mann
Den Reyen zu formiren:	2 Mann
Zur Feuersprützen auff dem Platz:	2 Mann
Zur Feuersprützen auff dem Kloster Platz:	3 Mann
Zur kleinen Feuersprützen in dem Zeughauss:	2 Mann
Zur Feuersprützen bey dem weissen Kreuz:	2 Mann
Zu den Feuerleitern:	2 Mann
Total	26 Mann

Anhand dieser Zusammenstellung ergibt sich ein Mannschaftsbestand von rund 130 Mann für die 5 Churer Zünfte, wobei die Wachtmannschaft wie auch der Löschdienst je 65 Mann umfasste.

Mit weiteren Verordnungen sorgte die Pfisterzunft dafür, dass die Feuerlöschgeräte in gutem Zustande waren, damit man «sich deren im fahl der Noth . . . bedienen und fruchtbarlich geniessen könne». So mussten die Feuerkübel und Feuerspritzen vierteljährlich kontrolliert und letztere auch ausprobiert und mit einer starken Laterne versehen werden.¹³

Das Jahr 1732 bringt uns die erste «bey Andreas Pfeffers seel. Wittib» gedruckte Feuers- und Sturmordnung.¹⁴ Das obrigkeitliche Mandat, herausgegeben «aus Vätterlicher und Amts-pflichtiger Vorsorg und Schuldigkeit», beklagt sich einleitend über die Nachlässigkeit der Leute bei Feuersbrünsten. Es entstünde jedesmal nicht nur eine grosse Konfusion, sondern der Bürger zeige «eine fast durchgehends unverantwortliche Wehr- und Sorglosigkeit».¹⁵

Von der 29 Artikel umfassenden Feuerordnung besprechen wir nur die Paragraphen, welche in den früheren Ordnungen nicht enthalten sind oder nennenswerte Änderungen erfuhren.

Rund die Hälfte der Artikel betreffen Vorschriften feuerpolizeilicher Natur. Kein Bürger, Beisäss oder Fremder durfte mit «blosem Liecht, Kien oder Bränder» über die Gassen gehen, auch sollte er sich im Bette «des Tobacks Rauchen gänzlich entmüssigen». Wer «unachtsame» oder «beweinigte» Gäste beherbergte, durfte diesen keine Lichter in ihren Schlafzimmern «alleinig» gestatten. Alle Kamine, darin täglich der Rauch geht, sollten jährlich viermal, «die Feuer-Rechtenen aber als Pfistereyen, Schmidten und Wirths-Häusser» mindestens achtmal gefegt werden, wobei die Hausbesitzer achtgeben mussten, dass der Feger sich des Eisens bediene und seine Arbeit fleissig verrichte. Die Pfister und «Becken» dürfen des Nachts «ohne erheuschende Nothdurfft» nicht

¹³ do. S. 87.

¹⁴ KBG Obrigkeitliches Mandat Betreffend Die Feuers-Ordnung, Chur 1732.

¹⁵ do. S. 2.

einfeuern noch backen, und den Tischmachern, Küfern, Schädlern und Zimmerleuten wird anbefohlen, bei ihren nächtlichen Arbeiten sich eines gewahr-samen Lichts zu bedienen und wegen der gefährlichen Späne auch das Rauchen zu unterlassen.¹⁶

Neben diesen feuerpolizeilichen Vorschriften regelte die Feuerordnung von 1732 auch die Massnahmen bei einem Brandfall ausserhalb der Stadt. In einem solchen Fall musste die Turmwacht von St. Martin das Feuerhorn oder die Trompete blasen und die Stadtwache benachrichtigen. Bei einer Feuersbrunst ausserhalb der Stadt durften nur die 50 von den Zünften aus Bürgern und Hintersassen bestellten Männer zum Feuer laufen. Das übrige «mannliche Volck» sollte ohne Erlaubnis von Bürgermeister und Rat, welche sich auf dem St. Martinsplatz versammelten, die Stadt nicht verlassen. Zum Schutze der Stadt begaben sich die 40 bewehrten Männer zum Kleinen Rat, und auch die 20 Wächter mussten zu den Stadttoren ziehen. Ohne Erlaubnis der Obrigkeit durften keine städtischen oder zünftischen Feuerspritzen noch Feuerkübel weggeführt werden, alles «bey Buss 10 Pfund».¹⁷

Überblicken wir an dieser Stelle die bis anhin besprochenen Feuerordnungen, so stellen wir fest, dass das Mannschaftsaufgebot der Zünfte durchwegs aus zwei verschiedenen Körperschaften bestand: Einerseits finden wir die 40 bewehrten Männer und die 20 Wächter, die wohlbewaffnet und mit 10 Ladungen versehen die Stadttore bewachen mussten, andererseits wurden die 50 von den Zünften bestellten Männer sowie die Zimmerleute, Maurer, Handwerksge-sellen und übrigen Bürger aufgeboten. Die erstgenannte Abteilung übernahm den militärischen Schutz der Stadt und die Feuerwache, das zweite Mann-schaftsaufgebot bekämpfte den Brandherd mittels Feuerkübeln, Haken, Leitern und Feuerspritzen. Das Zahlenverhältnis dieser beiden Korporationen lässt erkennen, dass sich die Stadt gegen zusätzliche Gefahren absichern musste. Schon gemäss der ältesten Feuerordnung von 1552 sollte jede Zunft 10 Mann, ausgerüstet mit Harnisch und Gewehr, zum St. Martinsplatz delegieren sowie die Bewachung eines Stadttores übernehmen. Diese Massnahmen zeigen uns, «dass ursprünglich und auch im 18. Jahrhundert die ganze Organisation namentlich auf Brandausbruch durch kriegerische Aktion oder die Möglichkeit der Benützung eines Brandausbruchs zur Plünderung zugeschnitten war».¹⁸

¹⁶ do. S. 3/4.

¹⁷ do. S. 7/8.

¹⁸ S. F. Gyr, Zürcher Zunft-Historien, S. 107/108.

Die «Erneuerte Feuerordnung der Stadt Chur»¹⁹ von 1781 enthält gegenüber den früheren nur eine neue interessante Bestimmung. Die Bürger und Beisässen waren «bei ihren der Stadt geschwornen Eiden» verpflichtet, beim Amtsstadtvogt geheime Anzeige zu erstatten, wenn irgendwo wegen eines schlechten Ofens, Kamins oder «unbehutsamen Umgehens» mit Feuer und Licht Brandgefahr drohte.²⁰

Die letzte Feuerordnung, welche die 5 Zünfte als ausführende Körperschaften bestimmte, wurde im Jahre 1813 von Rat und Gericht herausgegeben.²¹ Enthalten die «Vorschriften für Jedermann» im Vergleich zu früheren Ordnungen keine neuen Bestimmungen, so sind die Kapitel «Öffentliche Vorkehrungen», «Einteilung der Mannschaft» und «Verhalten beim Feuer» sehr ausführlich gehalten und erwähnen viel Neues und Interessantes.

Brach Feuer auf Stadtgebiet aus, so alarmierte der Türmer zu St. Martin die Bevölkerung durch schnelles und anhaltendes Schlagen an die grosse Glocke; nahm das Feuer zu, so musste er auf Befehl des Amtsbürgermeisters die grosse Glocke läuten. Bei jedem zur Nachtzeit ausbrechenden oder fortwährenden Feuer soll in jedem Haus eine grosse helle Glaslaterne im untersten Stockwerk vor die Fenster gehängt werden, welche bis zur Löschung des Brandherdes brennend erhalten werden musste. Wer diese Bestimmung nicht beachtete, bezahlte 3 Pf. Busse.²²

Von besonderer Originalität ist folgender Artikel:

Die Herren Bürgermeister und Mitglieder des kleinen Stadtraths versammeln sich auf dem nächsten Platz an der Brandstätte, unter Vortragung eines Windlichts, mit Aufschrift: Obrigkeit und in Begleitung des Rathsboten und der Stadtdiener mit Hut und Stab. Von dort aus erwählen sie einen bequemen Standort zur Berathung und Austheilung nöthiger Vorschriften. Die von jeder Zunft bestellte Ordonnanz des Hrn. Bürgermeisters findet sich, mit Seitengewehr an weisser Kuppel über die Schulter, so wie mit Laternen versehen, gleichfalls auf jenem Sammelplatze ein, und überbringt dessen Befehle an die Unterbeamten.

Der Amtstadthauptmann, an weisser Schlinge um den Leib, und am Seitengewehr kenntlich, begiebt sich (unter vorgetragendem Windlicht mit Aufschrift Feuerhauptmann) zur Brandstätte selbst, wo er, nach obrigkeitlicher Weisung, die Löschanstalten leitet, und ihm jedermann zu gehorchen schuldig ist. In Ermanglung des Amtstadthauptmanns tritt der ruhende an seine Stelle. Die 2 Ordonnanzen des Stadthauptmanns stellen sich zu demselben mit Kennzeichen wie die des Hrn. Bürgermeisters.²³

¹⁹ KBG Erneuerte Feuerordnung der Stadt Chur 1781, gedr. bei Bernhard Otto.

²⁰ do. S. 14.

²¹ SAC Druckschriften 1809–1813, Z. 6.44, Feuerordnung löbl. Stadt Chur vom 1. May 1813, gedr. bei Bernhard Otto.

²² do. S. 8/9.

²³ do. S. 9.

Bei ausbrechendem Feuer war jeder Bürger und Einwohner bei seinem Eid verpflichtet, den ihm angewiesenen Posten einzunehmen und den Befehlen seiner Vorgesetzten Folge zu leisten. Befreit vom Lösch- oder Wachtdienst waren nur diejenigen Männer, deren Haus in unmittelbarer Nähe der Brandstätte stand, wie auch über 60jährige oder gebrechliche Einwohner. Vom Feuerwehrdienst teilweise dispensiert wurden auch die Wirte, denen es gestattet war, eine «Mannsperson» in ihrem Hause zu belassen.²⁴

Die Einteilung der Bürger und Beisässen erfolgte alljährlich am Sonntag nach dem Schwurtag der Beisässen durch die Stadt- und Zunfthauptleute auf dem Rathause. Der Mannschaftsbestand wurde wie folgt aufgestellt:

Zu jeder Stadtspritze: 1 Kommandant, 1 Rohrführer, 1 Laternenträger nebst 8 Mann Bürger und 10 Beisässen zur Spritzenbedienung (auf 3 Spritzen 63 Mann).

Zu jeder Zunftspritze: 1 Kommandant, 1 Rohrführer, 1 Laternenträger, 10 Mann (Zunftgenossen und Beisässe) zur Bedienung (auf 5 Spritzen 65 Mann).

Zur Hofspritze: Hofbürger und Einwohner nach Bedürfnis.

Zu den Feuerleitern und Haken: 1 Kommandant, 1 Adjutant, 1 Windlichtträger nebst 24 Mann zur Bedienung.

Zum Flüchten (Flöchnen): 1 Kommandant, 1 Adjutant, 1 Windlichtträger nebst 20 Mann zur Bedienung.

Zur Polizeiwache auf den Platz werden ausser den anwesenden Milizen noch 4 Mann von jeder Zunft zum Dienst, nebst 4 andern zur Reserve bestellt.

Zu den Torwachen:

Beim obern Tor: 1 Wachtkommandant mit 5 Mann

Beim untern Tor: 1 Wachtkommandant mit 5 Mann

Beim Schanfigger Tor: 1 Wachtkommandant mit 3 Mann

Auf dem Hoftor: 1 Wachtkommandant mit 5 Mann

Beim Metzgerstor: 1 Wachtkommandant mit 3 Mann

Das Todtenthörlein wird zum Privatgebrauch in der Regel geschlossen und mit 2 Schildwachen besetzt.

Dann 5 Ordonnanzen für den Herrn Bürgermeister

Dann 2 dergleichen für den Herrn Stadthauptmann

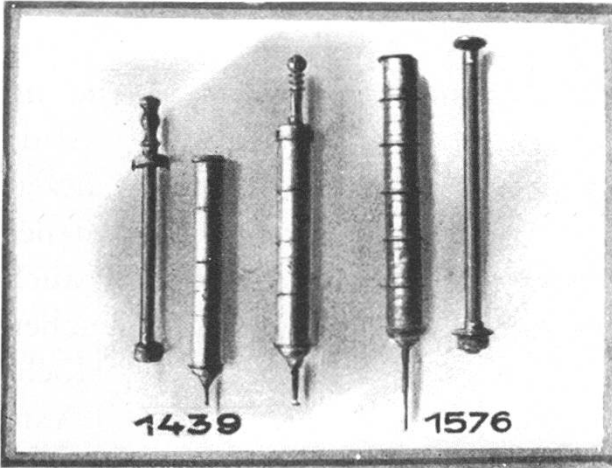
Sodann wird beim nämlichen Anlass ein erster und zweiter Obermeister der Maurer und Zimmerleute bezeichnet.

Überdies werden bezeichnet: 1 Wundarzt, der sich beim Kleinen Rat aufhalten muss; 6 Fuhrleute mit Pferdefuhren, sei es um Wasser zu führen oder zu jedem andern Gebrauch.²⁵

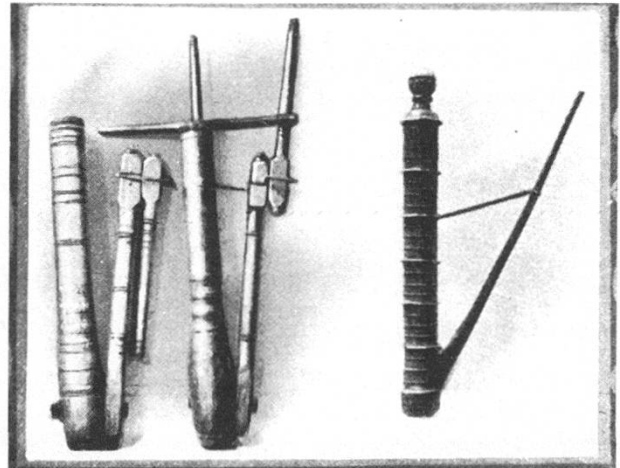
Wie die Zusammenstellung zeigt, bestand die aus Bürgern und Beisässen gebildete städtische Feuerwehr aus rund 246 Leuten, wobei der Löschdienst

²⁴ do.

²⁵ do. S. 7.

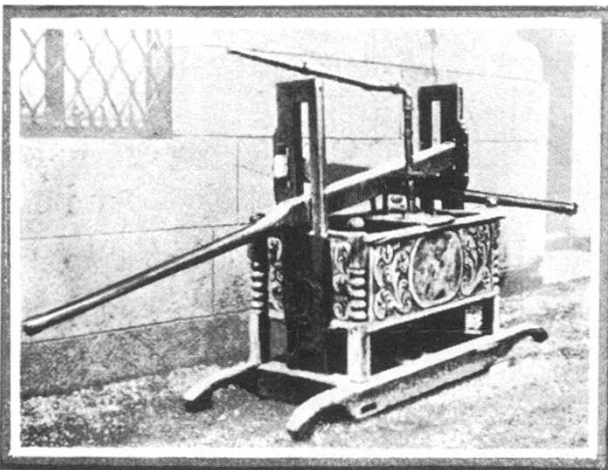


Messing-Handfeuerspritzen

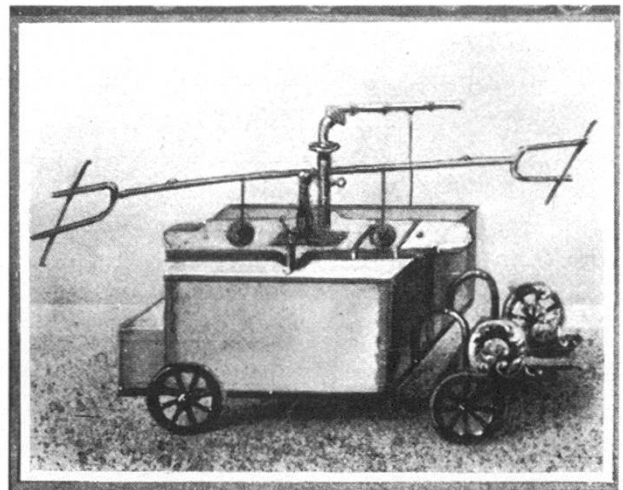


Hölzerne Gelenk-
spritzen

Nürnberger
Feuerspritze 1599



Schlagspritze 1707



Feuerspritze von 1715, ein Pferdegespann,
10 Mann Bedienung

Abb. 1. Feuerlöschgeräte verschiedener Zeitepochen (HFB 1913, S. 67)

178 Mann, der Wachtdienst aber nur noch 68 bewehrte Männer umfasste. Diese bestellte Mannschaft wurde alljährlich zweimal bei der Kontrolle der Löschgeräte an ihrem Sammelplatz gemustert und mit den Pflichten bekannt gemacht. Die städtischen und zünftischen Feuerkübel, Leitern, Haken und Feuerspritzen sollten jeweils 14 Tage vor dem Maienmarkt, 8 Tage vor oder nach Michaelis wie auch nach jedem Gebrauch von den Stadthauptleuten kontrolliert und eventuell ausgebessert werden.²⁶

Abschliessend erwähnen wir noch die Anzahl Löschgeräte, welche im Kapitel «Öffentliche Vorkehrungen» vorgeschrieben wird. Die Stadt wurde verpflichtet, immer 3 Feuerspritzen, wenigstens 100 Feuereimer mit Stadtzeichen, mindestens 12 Feuerleitern und gleichviel Feuerhaken verschiedener Grösse in gutem Zustand zu halten. Ebenso sollte auch jede Zunft wie auch die Hofgemeinde eine Feuerspritze und wenigstens 20 Eimer mit ihrem Zeichen besitzen. Neben diesen Löschgeräten musste die Stadt «zum Behuf des Flöchnens» Säcke, Seile und Haken anschaffen, und Schaufeln, Hebeisen und Äxte sollten sich immer in einiger Anzahl im Werkhof befinden.²⁷

3. Der Wachtdienst

Das eben bearbeitete Kapitel «Feuerwehrwesen» hat gezeigt, dass in einem Brandfalle oder bei Unruhen in der Stadt der Löschdienst wie auch die Wachtmannschaft der Zünfte aufgeboden wurden. Neben diesen beiden Körperschaften, welche nur in Notzeiten die Stadt beschützten, kannten die mittelalterlichen Städte auch die Errichtung der Wachten. Musste der Wachtdienst zu Beginn der Zunftepoche von den Zunftmitgliedern übernommen werden, so ging die Gewerbe- und Handwerkerstadt Chur in Friedenszeiten dazu über, die Bewachung der Stadt bestellten Wächtern, welche nicht Bürger sein mussten, zu übertragen. Nach dem Wachtbüchlein von 1717 waren Bürger und Hintersassen getrennt in die 4 Quarten eingeteilt. Wollte ein Einwohner diese Pflicht nicht auf sich nehmen, so musste er die Wächtersatzsteuer bezahlen, welche 1 Gulden 20 Kreuzer betrug, wobei «ein wittib oder tochter»¹ die Hälfte

²⁶ do. S. 5.

²⁷ do. S. 5/6.

¹ SAC Wachtbüchlein 1717, F. 27. o, S. 1. – 1464 erteilte Kaiser Friedrich III. der Stadt Chur das Recht, Wachtgeld einzuziehen: «Die selben von Chur sóllen und múgen auch auf alle und yeglich erbegut und zinse, so in der benannten statt gerichtten und gebieten ligen, es gehoere geistlichen oder weltlichen leuten, zu stewr, dinst, wachtgelt und auffleg tun, als auff sich selbs. . . . » (Urk. im SAC, 55.3; gedr. bei F. Jecklin, Materialien II, S. 3).

bezahlte, nämlich 40 Kreuzer. Wer ausserhalb der Stadtmauer wohnte, musste kein Wachtgeld geben. Interessant ist folgende Notiz über Zacharias Hosang im Wachtbüchlein: «. . . weil er erst vor kurzer Zeit Hochzeit gehalten, ist ihm die halb Wacht nur angesetzt».² Wenn das Wachtgeld nicht einbezahlt wurde, übertrug man die Schuld in den Steuerrodel. Neben den Namen des Schuldners wurde der Zusatz «umb diese wacht ist selbiger in dem Steuerrodel debitiert worden» ins Wachtbüchlein eingetragen.

Im Jahre 1623 beklagten sich Bürgermeister und Rat über den grossen Ungehorsam und über die Saumseligkeit der Bürger «in Versehung» der Wachten. Gleichzeitig ordneten die Behörden in diesen gefährlichen Zeiten an, dass jeder Bürger seine Wachten, «so oft die rodt ihn trifft»³, selbst versehen müsse. Erschien ein Zunftbruder auf den ordentlichen Bott des Zunfthauptmanns nicht, ohne einen Stellvertreter gestellt zu haben, so wurde er mit 3 Pfund Pfennig gebüsst. Ein Vorschlag der Obrigkeit aus dem Jahre 1797 sah sogar vor, die Ungehorsamen für ein Jahr «von Stimmen und Mehren, Losung der Ämter und aller Emolumenten»⁴ auszuschliessen. Verhinderten Abwesenheit, Krankheit oder Gottes Gewalt den persönlichen Dienst, so musste als Stellvertreter eine «manbahre Persohn»⁵ gestellt werden. Wurde der bestellte Wächter vom Wachtmeister als untugendlich angesehen oder war er ein Landesfremder, so schaffte der Kommandant ihn ab und stellte einen «genugsamen» Wächter an seine Stelle.

Für die Zeit vom 12. Juli 1635 bis zum 24. Januar 1636 besitzen wir einen Wachtrodel. Die 7 bestellten Wächter, die «bey der schul oder under den thoren»⁶ ihren Wachtdienst leisteten, bezogen für dieses halbe Jahr zusammen 185 Gulden 30 Kreuzer Wachtlohn. Zur Veranschaulichung sei die Zusammenstellung der Entlohnung eines einzelnen Wächters aufgeführt:

Erstlich hat Lutzi Bilger	
under dem obern thor	16 tag à k. 20
bey der obern Schul	9 tag à k. 20
bey der schul	28 tag und nächt zu k. 30
beym obern thor	90 tag à k. 20
	fl. 52 k. 20

² do. S. 33.

³ SAC Ratsakten, 15. Okt. 1623.

⁴ SAC Stadt- und Landessachen 1794–1830, Z. 6.4, Nr. 41.

⁵ SAG Handschriften aus Privatbesitz, Churer Stadtrecht von 1465, Kopie, B 94, S. 36.

⁶ SAC Ratsakten, 12. Juli 1635.

Ein weiterer Wachtrodel aus dieser Zeit zeigt uns, dass auch die Zünfte im Jahre 1635 teilweise die Bewachung der Stadt übernahmen. Der Rodel der ersten Quart, «so die von Pfistern zue erduren»⁷, wurde am 12. Mai aufgestellt und umfasste 40 Leute, welche mit der Muskete oder Hellebarde den Wachdienst leisten mussten.

In gefährlichen Zeiten stellte der Kriegsrat umfassendere und strengere Wachtbestimmungen auf. Fühlte sich die Stadt bedroht, so wurden mit Ausnahme des Kleinen Rates und der 5 Oberzunftmeister alle Zunftbrüder und Einwohner zum Wachtdienst aufgerufen. Die Hauptwache bestand aus 16 Mann, von denen je 4 das obere und untere Tor bewachen mussten. Zudem musste jede Zunft 2 Mann zur Beiwacht und je einen zu den Arrestanten stellen. Der Kriegsrat bestimmte ferner, dass die Zünfte je 2 Mann «zum Piquet» kommandieren sollten, welche für jeden Fall «fertig und parat sein sollen, so man selbige von nöthen». Dem Wachtoffizier wurden 2 Wachtmeister zur Seite gestellt, die auf dem Rathause oder der Wachtstube stationiert waren.

Am Abend mussten die Stadttore um 21 Uhr geschlossen werden und durften ohne erhebliche Ursache bis zum Tagesanbruch nicht mehr geöffnet werden. Der Wachtmeister der Wachtstube zog abends vorerst mit 8 Wächtern zum unteren Tor, liess dieses verschliessen, und 4 Mann wurden zur Bewachung zurückgelassen. Mit der übrigen Mannschaft marschierte er um die Ringmauer zum oberen Tor, um dieses schliessen und bewachen zu lassen. Während die Schlüssel dieser beiden Tore einzeln bei den 2 Stadthauptleuten deponiert werden mussten, sollten diejenigen der kleinen Tore beim Läuten der «Stübiglocken» auf die Wacht gebracht werden.

Der Wachtoffizier machte um 23 Uhr mit 2 Mann die erste «ronde», um die Stadttore zu kontrollieren. Der zweite Kontrollgang wurde um Mitternacht vom Wachtmeister auf dem Rathaus, der dritte von demjenigen auf der Hauptwache angeführt. Die vierte Patrouille musste um die Ringmauer gemacht werden. Neben diesen Kontrollgängen war die Wache verpflichtet, jeden Abend das Spital zu inspizieren, um die dort sich aufhaltenden Landstreicher zu überwachen; denn diese durften nicht mehr als eine Nacht im Spital verbringen.

Der Soldat, der Schildwache stand, sollte die Hand nicht vom Gewehre nehmen und «niemandt ihm auf den Leib lassen kommen». Kam eine Patrouille vorbei, so musste er das Gewehr präsentieren, bis sie vorbei war.⁸

⁷ do. 12. Mai 1635.

⁸ SAG Archiv v. Tscharner D V 3, Nr. 36/18.

Im Jahre 1717 wurden die Wachtstuben «in diejenige Freyung gestellt, gleich dem ndern Kaufhaus und der Neuen Metzg». Beging ein Bürger, Hintersasse oder Fremder gegen jemanden in der Wachtstube eine Freveltat, so wurde er mit 60 Pfund Pfennig gebüsst.⁹

Betrachten wir nun die Pflichten des Stadtwachtmeisters, der Wachtmannschaft und der einzelnen Wächter.

Das Amt des Stadtwachtmeisters wurde auf Michaeli (29. 9.) angetreten und dauerte 3 Jahre. Die Hauptaufgabe des Kommandanten bestand darin, die Wachten mit rechtschaffenen und tüchtigen Leuten zu besetzen und sie nach den Vorschriften, «so in der Wachtstuben auf den 2 Tafeln enthalten sind», gerecht einzuteilen. Um die Pflichterfüllung der Wächter kontrollieren zu können, musste er seine Inspektionen auf der Wachtstube, bei den Schildwachen auf dem St. Martinsplatz, beim Kaufhaus wie auch bei den heimlichen Wächtern zu verschiedenen Zeiten machen, wobei er kleinere Wachtvergehen selbst bestrafen durfte, die grösseren aber dem Stadthauptmann melden musste. Ungehorsame oder betrunkene Wächter ersetzte er und bestrafte sie mit Arrest auf der Wachtstube. Bemerkte er bei Tag oder Nacht Lärm, Händel oder Unfug auf den Strassen oder in Wirtshäusern, so sollte er sich sogleich an Ort und Stelle begeben, um die Ruhe wieder herzustellen. Nötigenfalls war er befugt, die Unruhestifter anzuhalten und vorübergehend zu arretieren. Vor den Jahrmärkten empfing der Wachtkommandant von Bürgermeister und Stadtvogt die nötigen Befehle. An beiden Jahrmärkten bot er die Beisässen ausserhalb der Stadt zur Bewachung der Stadttore auf, wobei das Aufgebot der Ordnung nach und ohne Parteilichkeit zu erfolgen hatte. Während des St. Andreas-Marktes musste er mit der Wache zu bestimmten Zeiten vom Klosterplatz auf die Wachtstuben ziehen «und allda einem jeden seinen Posten und Rund anweisen». In der Neujahrsnacht war er verpflichtet, vom Gebetläuten¹⁰ an bis zum Tagesanbruch nach Vorschrift der Stadthauptleute mit der Wache zu patrouillieren und besonders auf das Schiessen acht zu geben. Es war ihm aufs strengste untersagt, während seines Dienstes ein Wirtshaus zu betreten, in das ihn nicht seine Amtsverrichtungen führten, um dort auf eigene Rechnung oder auf Einladung zu trinken. Auch war es ihm verboten, ohne besonderen Befehl seiner Vorgesetzten Privathäuser aufzusuchen, um Hausdurchsuchungen oder Verhaftungen vorzunehmen.¹¹

⁹ SAC Churer Stadtrecht 1760, V. 3.2, S. 194.

¹⁰ Siehe S. 145.

¹¹ SAC Rats- und Gerichtsordnungen, Instruktionen, 1820/45, V. 6. 0, S. 422.

Jedes Quartal musste der Stadtwachtmeister eine Liste mit den Löhnen der Wächter aufstellen, welche vom Stadthauptmann beglaubigt werden sollte. Ein schönes Beispiel eines Wachtkontos,¹² das die Löhne der Wachtmannschaft für den St. Andreas-Markt enthält, sei nachfolgend im genauen Wortlaut aufgeführt:

Salvo Titulus

Jhro Weissheit Herr Ambts burgermeister
und wohlwohlweise gnädig gebietende Herren
Gelieben

Aus befehl Herrn Stadthaubtm. Troll
letzt verflrossenen St. Andreas Marckt die ge-
wohnliche Granadier Wacht gehalten.

7 Mann	7 Tag	à 24 x (Kreuzer)	fl. (Gulden) 19.36
8 Mann, jeder	2 Patrullien	à 20 x (Kreuzer)	fl. (Gulden) 5.20
2 Corporalen	7 Tag	à 24 x (Kreuzer)	fl. (Gulden) 5.36
2 Tambouren	7 Tag	à 20 x (Kreuzer)	fl. (Gulden) 4.40
			<u>fl. (Gulden) 35.12</u>

ferner vor mich

Am Eydt Schwur Wacht gehalten		fl. -.30
Item am nehmlichen Marckt 8 Tage	à 30 x	fl. 4.—
Vor 4 Patrullien	à 40 x	<u>fl. 2.40</u>
		7.10
		<u>fl. 42.22</u>

jm Haus 19. xbris
1770

Jhro Weissheiten meinen
gnädig gebietenden Herren
Getreu gehorsamst und
untherthänigster Amtsmann
und Mitbürger

Hans Peter bilger

Es war auch Aufgabe des Stadtwachtmeisters, zu den städtischen Feuerleitern, Feuerhaken und Feuerkübeln gute Aufsicht zu halten. Sie sollten immer «unter Tach und vor Regen wohl geschirmt und in gutem Zustand seyn».¹³

Ferner achtete er darauf, dass niemand ohne Erlaubnis des Bürgermeisters die Feuerleitern von den Stadtmauern nahm. Von all diesen Feuerlöschgeräten führte der Wachtmeister ein Verzeichnis, wovon eine Abschrift sich immer in der Wachtstube befinden musste. Eine solche Inventaraufnahme¹⁴ ist uns überliefert und enthält folgende Angaben:

¹² SAG Archiv v. Tschärner D V 3, Nr. 51/104.

¹³ SAG Handschriften aus Privatbesitz, Stadt-Ämter Tariffa, B 98, S. 89.

¹⁴ SAC Churer Stadtrecht 1760, V. 3. 2, S. 196.

Verzeichnis
der
Gemeiner Stadt zuständigen Feuerkübel
Leitern und Haken

bei dem untern Tor	3 Leitern	und 2 Haken
bei der unteren Mühle	2 Leitern	und 1 Haken
bei der Keichen	2 Leitern	und 2 Haken
bei dem Pulverturm	2 Leitern	
bei der Pfisterzunft	1 Leiter	und 1 Haken
bei der Schmiedezunft	2 Leitern	und 1 Haken
auf der Metzg	1 Leiter	und 1 Haken
bei der Schuhmacherzunft	1 Leiter	
bei und auf dem Rathaus	<u>3 Leitern</u>	<u>und 3 Haken</u>
Sind	17 Leitern	und 11 Haken

Feuerkübel sollen sein

bei dem untern Tor	14
auf dem Platz	33
auf der Metzg	15
beim obern Tor	14
auf dem Rathaus	<u>59</u>
Sind	135

Die rufenden Wächter mussten die Stunden – sei es im Sommer oder zur Winterzeit – immer miteinander ausrufen und durften nicht voneinander gehen, bis sie auf dem Platze wieder eintrafen. Die 6 Wächter, die von dem Wachtcorporal während der Nacht zu bestimmten Stunden geweckt werden sollten, mussten ihre Patrouillen und Rufe bei jeder Witterung durch alle Gassen der Stadt ausführen. Folgende Rufordnung¹⁵ war ihnen vorgeschrieben:

	erster Ruf am Abend	letzter Ruf am Morgen
Vom 16. Oktober bis 30. November (St. Gallentag) (St. Andreastag)	19.00 Uhr	5.00 Uhr
Vom 30. November bis 6. Januar (Dreikönigstag)	18.00 Uhr	6.00 Uhr
Vom 6. Januar bis Mitte Februar	19.00 Uhr	5.00 Uhr
Von Mitte Februar bis 25. März	20.00 Uhr	4.00 Uhr
Vom 25. März bis 1. Mai	21.00 Uhr	3.00 Uhr
Vom 1. Mai bis 25. Juli (St. Jakobstag)	22.00 Uhr	2.00 Uhr

¹⁵ SAG Handschriften aus Privatbesitz, Churer Stadtbuch, B 95, S. 302–305.

	erster Ruf am Abend	letzter Ruf am Morgen
Vom 25. Juli bis 1. September (St. Verenatag)	21.00 Uhr	3.00 Uhr
Vom 1. September bis 16. Oktober (St. Gallentag)	20.00 Uhr	4.00 Uhr

Die heimlichen Wächter, die mit Seitengewehr «samt einem langen wehr oder waafen» zu erscheinen hatten, begannen ihren Dienst nach dem «Stübiläuten»¹⁶. Ihre Wache dauerte bis in den frühen Morgen, «bis dass der Trompeter den Tag gekündigt hat». Erschien weder der Aufgebote noch sein Stellvertreter, so durfte der Wachtkommandant einen Lohnwächter einstellen, der vom Ausbleibenden bezahlt werden musste. Kam der Fehlbare seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nach, so drohte ihm eine Gefängnisstrafe.

Zu Beginn der heimlichen Wacht schickte der Kommandant einen Wächter auf den St. Martinsturm, der die Vorwacht versehen und bis um 1 Uhr nach Mitternacht die Stunden nachschlagen musste.¹⁷ Seine Aufgabe bis zum frühen Morgen, da er vom Trompeter abgelöst wurde, umschreibt die Feuerordnung von 1732¹⁸ folgendermassen:

Es solle die Thurn-Wacht so wol vor als nach Mittnacht fleissig Achtung geben, alle halbe Viertel Stund die Umgangs-Runde machen und wann sie in der Stadt Feuer in Camin, Dächer oder Gemächer sehen wurde, solle sie selbiges alsobald durch schlagen an die grosse Glocken und ruffen kund thun bey Buss 20 Pfund.

Jeder Wächter war verpflichtet, seinen Dienst «treulich und fleissig»¹⁹ zu versehen. Gemäss Wachtordnung musste die Wache einmal in der Stunde die Runde machen und insbesondere die kleinen Gassen bei der Ringmauer und bei den Stadttoren feuerpolizeilich überwachen. Wurden Personen angetroffen, welche «mit blossen Liechtern, feurigen Bränden oder Kien»²⁰ umgingen, so waren die rufenden und heimlichen Wächter befugt, diese Leute auf die Wachtstube zu führen. Liess sich eine Person nicht freiwillig auf die Wacht führen, so wurde sie mit einer Busse von 20 Pfund Pfennig belegt. Wer sich gar «erfrechen thäte», gegen die Wächter zuzuschlagen, durfte von den Wächtern «mit Stöss und Streich» zur Vernunft gebracht werden. Wurden die Torwächter, die rufenden oder heimlichen Wächter während der Nacht unversehens angegriffen, so war es ihnen erlaubt, sich mit dem Gewehr «auf alle weis und weg zu wehren und deffendiren».

¹⁶ Das «Stübiläuten» erfolgte eine Stunde vor dem ersten Abendwachtruf.

¹⁷ SAG Churer Stadtbuch, B 95, S. 306.

¹⁸ KBG Obrigkeitliches Mandat Betreffend die Feuers-Ordnung, S. 7.

¹⁹ SAG Churer Stadtrecht von 1465, Kopie, B 94, S. 37.

²⁰ SAC Churer Stadtrecht 1760, V. 3.2, S. 194.

Weil die Wache in den Wachtstuben oft schlief und somit den Dienst versäumte, wurde im Jahre 1659 die Wachtordnung mit folgender Bestimmung ergänzt: Das Wachtlokal sollte nicht mehr das ganze Jahr offen gehalten werden, sondern nur noch von Allerheiligen bis anfangs März.²¹ Mit dieser Massnahme erreichte man, dass die Wachtmannschaft während der Dienstzeit auf den Gassen blieb.

Im Jahre 1717 änderte und verschärfte die Obrigkeit die Wachtordnung, da über die Wächter viele Klagen eingegangen waren. Die bestehende Wacht wurde aufgelöst, weil nur alte, unfähige Personen und Knaben, ja oft sogar gefährliche Leute die Bewachung der Stadt übernahmen. Anstelle der bisherigen Mannschaft stellten die Räte 20 rechtschaffene und ehrliche Nachtwächter ein, wobei immer 10 Mann während der Nacht Dienst leisten mussten. Diese Wächter bezogen einen jährlichen Lohn von 24 Gulden und mussten alle Befehle eines wohlweisen Magistrats treu und gehorsam ausführen. Jeder Bürger wurde verpflichtet, eine Auflage von mindestens 1 Gulden 20 Kreuzer, jeder bemittelte Hintersasse eine solche von 2 Gulden 30 Kreuzer zu leisten. Entrichtete ein Zunftbruder diese Wächtersatzsteuer nicht, so durfte ihm nicht mehr zur Zunftversammlung geboten werden; die Hintersassen hingegen verloren ihren Hintersitz und wurden ab sofort abgeschafft.²²

Die erste Verordnung für den Stadttrompeter stammt aus dem Jahre 1537. Der Trompeter auf dem Wachturm zu St. Martin wurde beauftragt, «trülichen und wol» zu wachen, keine Stunde zu verschlafen und am Abend und am Morgen zu blasen. Wenn fremde Leute ankamen und «wann es von nöten were», musste er auch tagsüber die Trompete blasen. Zusätzlich zu diesen Aufgaben sollte er auch zur Zeitglocke Sorge tragen. Für all diese Pflichten erhielt er einen Wochenlohn von 12 Batzen und jährlich 3 Klafter Holz wie auch 3 Gulden für einen Rock.²³ 1542 stellte der Rat eine neue Trompeterinstruktion²⁴ auf, welche auszugsweise folgenden Wortlaut hat:

. . . das genanter Melchior mit siner husfrowen uff dem thurn husen und wonen, auch gantze wacht vor und nach mitnacht versechen soll. Dessglich abents und morgens mit siner husfrowen die nacht und tag mit der trumetten an blassen, ouch darnach all stund von der nacht anblassung biss zu der tag anblassung kund thun und anzaigen.

Spätestens seit dem 18. Jahrhundert begann der Stadttrompeter seinen Dienst am frühen Morgen, nachdem der Turm- oder Lohnwächter seine Wacht

²¹ SAC Ratsprotokoll 8 (1659–1664), P. I. 7, S. 13.

²² SAC Schriften der Schmiedezunft Bd. 6 (1696–1730), Z. 5. 34, S. 655.

²³ SAC Ratsprotokoll 1 (1537–1553), P. I. 0, S. 7/8.

²⁴ do. S. 69.

vollendet hatte. Neben dem Trompetenblasen war es seine Pflicht, bis abends 23 Uhr fleissig zu wachen und die Stunden nachzuschlagen. Vom Umgange des Turmes überblickte er die Stadt und schaute, «ob nirgends weder in Tächern, Gemächern noch Kaminen Feuer seye». Entdeckte er solches, so verbreitete er seine Beobachtung mit Nachschlagen und Läuten, wobei er in der Nacht zusätzlich die Wacht alarmieren musste.²⁵

Der Obertorwächter, auf 3 Jahre gewählt, musste das ganze Jahr zu allen 3 Toren «wohl Achtung geben». Das grosse Tor schloss er abends nach dem «Stübiläuten», die kleineren eine Stunde später nach dem ersten Abendwacht-ruf. Begehrten während der Nacht einzelne Personen Einlass, so wurden ihnen die kleinen Tore aufgemacht; die grossen öffnete der Torwächter nur, wenn Reisende zu Pferd, in «Chaisen» oder Kutschen in die Stadt wollten. Den Einwohnern musste er sie unentgeltlich öffnen, den Fremden sollte er mit aller Bescheidenheit begegnen und mit dem, so ihm gegeben wird, zufrieden sein. In der Herbst- und Torkelzeit durfte er mit einem kleinen Geschirr um einen Trunk anhalten, «jedoch dass es von niemand als eine Schuldigkeit gefordert werden könne».²⁶ Seit dem Jahre 1820 wurden die Tore nicht mehr unentgeltlich geöffnet, sondern es galt folgende Gebührenordnung²⁷:

Von Fremden nach Torschluss und von Einheimischen nach 22 Uhr

von jedem Fussgänger	3 Bluzger
für jeden Wagen	6 Bluzger
für jede Chaise oder Kutsche	8 Bluzger
für jeden Stab Saumross	6 Bluzger
an Sonn- und Festtagen zur Tageszeit	
für jeden Wagen, Chaise oder Kutsche	4 Bluzger

Bei einer Feuersbrunst in der Stadt oder in der Nachbarschaft musste der Torwächter, mit Seitengewehr bewaffnet, bei dem Tore stehen, um die Befehle der Obrigkeit pünktlich ausführen zu können. Während eines Brandfalles sollten sich die Thorwachen an folgende Instruktion²⁸ halten:

1. Die Thorwache wird alle diejenigen, welche Gepäcke und Effekten, von was für Art sie seyen, aus der Stadt tragen oder auf Fuhrwerken wegbringen wollen, anhalten, dieselben, wenn sie keinen Erlaubnisschein von Sr. Weisheit dem Herrn Amtsbürgermeister oder von dem besonders dazu verordneten und den Thorwachen bekannten Rathsglied vorzeigen können, unbedingt zurückweisen.

²⁵ SAG Stadt-Ämter Tariffa, B 98, S. 121.

²⁶ do. S. 109/110.

²⁷ SAC Rats- und Gerichtsordnungen, Instruktionen 1820/45, V. 6. o, S. 381–383.

²⁸ KBG Instruktion für die Thorwachen in Feuersgefahr, 4. 3. 1818.

Sollten es unbekannte oder verdächtige Leute seyn, so wird die Thorwache sie in Verwahrung nehmen, und der Commandant schickt einen Mann der Wache mit der Anzeige davon an den Polizeihauptmann auf dem St. Martinsplatz, welcher die Arretierten sodann abholen und auf die Wachtstube bringen lässt.

2. Die Thorwache wird darüber wachen, dass keine verdächtige fremde Personen in die Stadt gelassen werden, und zu diesem Ende alle fremden unbekannt Menschen, welche sich über ihre Geschäfte in der Stadt nicht ausweisen können, zurückschicken.

3. Die Thorwachen werden genau Achtung geben, was in ihrer Nähe vorgeht, und wenn etwa Unordnungen entstehen sollten, werden sie in unbedeutenden Fällen durch erforderliche Zurechtweisung denselben zu begegnen suchen, nöthigenfalls aber sogleich an den Polizeihauptmann Anzeige geben, und sich der Theilnehmer an solchen Unordnungen versichern.

4. Die Wachen werden erforderlichen Falls demjenigen Beamten, welchem die Aufsicht und Handhabung der Ordnung anvertraut ist, auf Begehren gehörige Unterstützung leisten.

Während der Nachtzeit galt es, besonders auf alles verdächtige Gesindel acht zu geben und diesem die Tore nicht aufzuschliessen. Verlangten dennoch berüchtigte Leute Einlass, so war der Torwächter verpflichtet, sie anzuhalten und der Wacht anzuzeigen.²⁹ Ein vollständiger wie auch lustiger Wachtrapport ist uns aus dem Jahre 1798 überliefert. Wachtkommandant L. Thürr hat in der Nacht vom 6. auf den 7. Oktober folgenden Rapport³⁰ niedergeschrieben:

Nachts um 11 ¼ Uhr, kam die Schildwacht vom obern Thor. Einer davon rapportierte: dass bewaffnete Herren Bürger vor'm Thor wären und herein, aber ihre Namen nicht angeben wollten.

Auf der Schildwacht war:

Meister Christian Haz, und
Meister Johannes Morizi.

Ich kommandirte unverweilt 12 Mann, nebst Herrn Zunftmeister und Leutnant Stefan von Buol, mit Ordre, jedennoch alle mögliche Moderazion zu brauchen etc. Herr Zunftmeister und Leutnant von Buol wird die nächste Auskunft geben, wie anständig sie sich betragen haben etc.

Die kommandirte Mannschaft kam zurück und brachten fünf Herren Bürger auf das Rathhaus mit, als:

Herr Oberzunftmeister Rascher,
Rittmeister Bawier,
Zunftmeister und Leutnant Suarz,
vom rothen Löwen.
Zunftmeister Konrad Bawier.
Zunftmeister Otto Suarz

²⁹ SAG Stadt-Ämter Tariffa, B 98, S. 110.

³⁰ SAC Druckschriftensammlung 1798–1799, Z. 6. 42, 6./7. Okt. 1798.

Als die 5 Herren durch die Stiege herauf kamen, stand ich an selbiger; endlich brach Herr Rascher hönisch hervor: guten Abend Herr Hauptmann! ich antwortete mit roher Stimme: grossen Dank ihr Herren. Sie giengen bis zur Uhr, fragten dem Kommandanten von der Wacht nach. Ich präsentirte mich mit der Frage: was ihr Verlangen sey? Herr Rascher und Bawier sagten zugleich: Man habe sie als Schurken behandelt etc. Sie seyen hier, und wollen die Waffen ablegen etc. Ich antwortete: sie seyen selbst die Schuld, die Schildwache habe rapportirt: es seyen bewaffnete Hrn. Bürger vor dem Thor und wollen ihre Namen nicht angeben. Würden sie dieses gethan haben, würde man sie ersucht haben, in der Stille nacher Haus zu gehen, da aber dieses nicht erfolgt, so hätte ich gethan was jedem Kommandant von der Wacht obliege. Sie antworteten: Sie haben wieder den Kommandanten nichts, auch wenn es Bürger wären, würde sie es weniger schmerzen; da es aber Beisäss und Fremde seyen, thue sie es verdriessen. Ich erwiderte: Beisäss seyen keine, es seyen nur willige Landsleute, die zur Sicherheit der Stadt und dem Land kommen seyen beizuspringen, und haben nichts mehr gethan, als was sie Ordre gehabt haben.

Die Wache wurde aufgebracht; ich befürchtete ein Unglück, und ersuchte sie in die Rathstube zu gehen, hielt und ersuchte das Volk zurück zu bleiben, machte nach diesem das freundschaftliche Ansuchen an die Herren, in der Stille mit den Waffen nach Hause zu gehen. Hr. Rascher und Bawier trozten zum Volk; Rascher spikete zum Hrn. Hauptmann Mattli etc. Rittmeister Bawier sagte: er stehe unter dem Schuz vom französischen Residenten; wann man ihn anfalle, seye die französische Nazion angegriffen etc. Ich befürchtete Unglück, das Volk war aufgebracht; endlich gelang es mir durch vieles freundschaftliches Zureden, die Herren nacher Hause zu bringen; ich begleitete sie bis vor das Rathhaus selbst, und mit diesem ist hernach die ganze Nacht alles erstillet, und ruhig gewesen. Das Weitere wird Herr Hauptmann Mattli, Herr Hauptmann Hemmi, und Herr Zunftmeister und Lieutenant Buol relatiren können.

Lieutenant Stephan von Buol, der vom Wachtkommandanten mit 12 Mann zum Obertor geschickt worden war, um die bewaffneten Bürger einzuvernehmen, schrieb folgenden Rapport³¹:

Da die Schildwacht vom obern Thor auf die Hauptwacht gekommen, den Rapport gemacht, dass verschiedene Bürger vor dem Thor seyen, welche ihre Namen nicht angeben wollen, anderst als Bürger, so gab mir Endsunterzeichnetem der Kommandant von der Wacht den Befehl, mit 12 Mann zu dem Thor zu gehen, um ihren Namen abzunehmen, welches auch geschehen. Auf das zweitemal Anrufen, habe ich selbigen aufgemacht; sie begegneten mir und der ganzen Wacht aber sehr unverschämt. Erstens sagten sie: Dass man sie nicht als Bürger behandle! Ich gab ihnen zur Antwort: Dass friedliebende Bürger nicht bewaffnet um diese Zeit herumziehen, dass sie ruhig nach Hause gehen sollen, ich hätte so meinen Befehl vom Kriegs Rath; sie erwiderten: Der Kriegs Rath sammt meinem Befehl könne ihnen im Arsch blasen und lecken, sie erkennen keinen Kriegs Rath. Worauf ich sie aufforderte, mit mir auf

³¹ do.

die Wacht zu kommen, welches sie auch für bekannt annahmen, und überbrachte sie also dem Kommandanten. Dieses ist, was ich mündlich dem Kriegs Rath vorgebracht habe.

Bevor wir dieses Kapitel abschliessen, besprechen wir noch die Feuerwache. Alljährlich bei Eintritt des Winters war der Stadthauptmann verpflichtet, diese Wache zu organisieren, welche zur Feuerschau in den Häusern und zur Einsetzung nächtlicher Patrouillen in den Gassen aufgestellt wurde. Da alle Einwohner zu diesem Wachtdienst aufgeboten werden konnten, musste der Stadthauptmann die Zunftlisten und die Register der Beisäss-Kommission durchgehen, damit ja niemand vergessen würde. Die eigentliche Aufsicht über die Feuerwache oblag dann den 5 Zunfthauptleuten, welche sich wöchentlich in ihrem Dienst ablösten. Die Zunftvorgesetzten achteten darauf, dass die Wache den ganzen Winter durch jeden Abend aus einer genügenden Anzahl tauglicher Männer bestand, wobei wenigstens 4 Mann die nächtlichen Patrouillen bis um 3 Uhr morgens machen mussten. Wer der anklopfenden Feuerwache das Haus nicht öffnete, sollte zur Verantwortung gezogen und mit einer Busse belegt werden.³²

4. Das Militärwesen

Die Churer Kriegsverfassung beruhte – wie die meisten städtischen Korporationen des Mittelalters – auf der Zunfteinteilung. Mit dem Militärwesen der Stadt kam der Einwanderer schon bei der Bürger- und Zunftaufnahme in Kontakt. Wie schon dargestellt, musste der Neubürger bei der Aufnahme einen Harnisch besitzen und sich mit Gewehr, Pulver und Blei den Stadtbehörden präsentieren, denn die damalige Zeit verlangte, dass jeder Zunftbruder selbst für seine Ausrüstung aufkam.¹

In Bünden erliess die Obrigkeit bis ins 15. Jahrhundert nur selten gezielte militärische Vorschriften; eine diesbezügliche Planung und Lenkung setzte erst ein, wenn kriegerische Auseinandersetzungen bevorstanden. In seinem grundlegenden Buch «Staat und Krieg im Alten Bünden» umschreibt Christian Paudrutt das Verhältnis der staatlichen Gewalt zum Kriegerthum folgendermassen:

³² SAC Rats- und Gerichtsordnungen, Instruktionen 1820/45, V. 6.0, S. 414–416.

¹ Siehe N. Mosca, Das Churer Zunftwesen, 1. Teil, JHGG 1978, S. 53/54.

Weil das Kriegerische und mithin der Krieg zum Alltag und zur Lebensform gehört, ja Lebenszweck oft sein kann und muss, weil das Kriegerium im privaten Raume wuchs und blühte bis zur Perfektion, brauchte der Staat es weder zu unterhalten noch zu fördern; er konnte seine Anstrengungen darauf ausrichten, diese Potenz vorerst seinen Zielen dienlich zu machen, um sie dann zu integrieren.²

Betrachten wir die militärische Entwicklung der Stadt, so stellen wir fest, dass zu Beginn des 16. Jahrhunderts die Feuerwaffe die Nahkampfwaffe zu verdrängen begann. Obwohl beim Wormserzuge von 1487 und bei der Schlacht an der Calven die Bündner noch vorwiegend mit Spiessen, Hellebarden und Schwertern kämpften, hatten sie dennoch die Bedeutung der Feuerwaffe erkannt. Die «Acta des Tyroler Kriegs» berichten uns, dass vor allem die Churer Truppen versuchten, ihr Arsenal an Feuerwaffen zu vergrössern:

Do hett man büchsen klain und gross, bulfer, bly, und allen züg mügen dannen furen: dass die Pünt dess gross nutz und ere und lang ze stryten gehebt hettend. Der aigennutz traff aber für, und nam sich dess niemand an: dan die von Chur understanden und funden hilff, dass etlich büchsen dannen und gen Chur kamen.³

Das Abseitsstehen der Landgemeinden bei der Verteilung der erbeuteten Büchsen erklärt Michel überzeugend damit, dass überall die Städte mit ihren Zünften die Befürworter der neuen Waffen waren, «während das ärmere und mit kundigen Handwerkern . . . weniger gesegnete Land zäh an den billigeren und in der Handhabung einfacheren Schlag- und Stichwaffen»⁴ festhielt.

Fritz Jecklin hat als erster festgestellt, dass in Chur um 1475 eine Büchsen-schützengesellschaft bestand. Bürgermeister und Rat der Stadt Rottweil richteten damals ein Einladungsschreiben an die Stadt Chur, worin sie zu einem Freischiessen einluden.⁵ Genaue Aufzeichnungen über diese Büchsen-schützengesellschaft enthält die «Erneuerte Churer Schützen-Ordnung vom Jahre 1616». Dieser Schiessverein verfolgte 3 Ziele, nämlich die Pflege der Freundschaft, den Schutz des Vaterlandes und den sportlichen Wettkampf. Zur Hebung der Wehrkraft wurde darauf geachtet, dass jeder Schütze seine eigene Waffe besass,

² Chr. Padrutt, Staat und Krieg im Alten Bünden, S. 106.

³ C. u. F. Jecklin, Der Anteil Graubündens am Schwabenkrieg, Festschrift zur Calvenfeier, Urkunden, S. 4.

⁴ J. Michel, Zur Geschichte des bündnerischen Schützenwesens vom 15. bis ins 20. Jahrhundert, S. 12.

⁵ F. Jecklin, Einladung zu einem Freischiessen im XV. Jahrhundert, Anzeiger für schweiz. Altertumskunde 1894, Nr. 2, S. 344 ff. Die Einleitung des Einladungsschreibens trägt folgenden Wortlaut: «Den fürsichtigen ersamen und wisen burgermaister und raute der statt Chur und gemeinen schiessgesellen der büchsen-schützen daselbs . . . enbieten wir . . . unser willig und berait früntlich dienst allzit zuvor . . . Wir fügen üch zu wüssen, das wir ain früntlich schiessen mit der büchsen wöllen haben, und die hienach benempton klainet und abentüren uss geben und darumb kurzwillen und schiessen lassen.»

damit er im Kriegsfall «unseren gnädigen Herren und gmeiner Statt» mit der Muskete dienen könne. Da die Kriegstüchtigkeit aber auch die selbständige Handhabung der Waffe verlangte, bestimmte die Schützenordnung, dass kein Schütze einen Gehilfen haben dürfe, der ihm den «züntstrick auffstraffe» und den «teckel der züntpfanne abzüche».

Es ist verständlich, dass die Stadtbehörden, welche die Schiesshütte zur Freistätte erklärten, diese Schützengesellschaft tatkräftig unterstützten. Durch jährliche Ehrengaben versuchte die Obrigkeit, die Schiesstüchtigkeit der Gesellen zu fördern, indem sie jeden Sommer «25 Hosentücher und 25 Wammes» zu verschiessen gab, wobei diese Gaben «allweg fürgohn» sollten.⁶ Auch das «Flinten- oder Gewehr-Büchli der Neuwen Beamteten» aus dem Jahre 1717 enthält interessante Angaben über die militärischen Bemühungen der Behörden. Um die Anzahl der Feuerwaffen in der Stadt zu erhöhen, wurde auf den Zünften folgendes Gesetz angenommen:

- Ein neuerwählter Amtsbürgermeister gibt 4 Flinten mit Bajonett oder je 3 Taler
- Die neuerwählten Herren Stadtvogt, Stadtrichter, Profektrichter, Stadtammann, Oberster Zunftmeister und jeder Ratsherr geben 2 Flinten mit Bajonett
- Jeder Oberzunftmeister gibt 1 Flinte mit Bajonett
- Jeder Baumeister, Stadtschreiber, Reiswaagmeister und Zoller gibt 2 Flinten mit Bajonett
- Jeder Podestat zu Tirano und Trahona gibt 4 Flinten mit Bajonett
- Jeder Podestat zu Plurs und der Landvogt zu Maienfeld geben 2 Flinten mit Bajonett.⁷

Dank diesem Gesetz erhielt die Stadt von 1717–1732 165 Flinten geschenkt. Laut dem Zeughausinventar von 1719 besass Chur damals 61 Doppelhaken, 217 Flinten mit Bajonett, 47 Flinten ohne Bajonett und 56 alte Musketen.⁸

Nach diesem Überblick über die militärische Entwicklung der Stadt wenden wir uns der Churer Kriegsverfassung zu.

In Kriegs- wie auch in Friedenszeiten konnte jeder Einwohner, der das 60. Altersjahr noch nicht erreicht hatte, verpflichtet werden, an einer Musterung oder an einem militärischen Auszug teilzunehmen. Die Stellvertretung, also das Stellen eines Söldners oder Knechtes, war – nachweisbar seit dem 15. Jahrhundert – in der Handwerker- und Gewerbestadt Chur sehr verbreitet. Der Milizrodel vom «Usszug uff die Staig» vom Jahre 1499 gibt uns Einblick in das militärische Aufgebot der Stadt. Von den 35 Mann dieses Zusatzrodels musste der Kleine Rat 4 Mann, die Schuhmacherzunft 5, die Pfister- und Schneider-

⁶ F. Jecklin, Erneuerte Churer Schützenordnung vom Jahre 1616, S. 1–3.

⁷ SAC Flinten- oder Gewehr-Büchli der Neuwen Beamteten, 1717, F. 45. 1, S. 1/2.

⁸ SAC Zeughaus-Inventar 1719, F. 45. 0, S. 29.

zunft je 6 sowie die Schmied- und Rebleutenzunft je 7 Mann auf die «Staig» schicken, wobei fast alle dieser Aufgebotenen nicht persönlich dienten, sondern einen Knecht stellten.⁹ Genaue Angaben über das militärische Aufgebot der Stadt erhalten wir aus dem Milizrodel des Auszugs nach Sagens. Die Churer Kompanie, welche 1701 diesen sechstägigen Auszug¹⁰ bestritt, zählte 137 Mann und umfasste 4 Offiziere, 3 Unterwachtmeister, 5 Korporale, 16 Voluntaten oder Kadetten, 41 Soldaten (Bürger), 23 Soldaten (Bürger und Herren, die Söldner oder Knechte gestellt) und 45 Hintersassen. Gesamthaft wurden der Mannschaft 167 Gulden 30 Kreuzer ausbezahlt. Der Sold betrug 20 Kreuzer im Tag, so dass jeder Mann 2 Gulden für den sechstägigen Auszug zugute hatte. Wachtmeister und Rechnungsführer Johannes Gantner zahlte jedem Soldaten jedoch nur 1 Gulden 9 Kreuzer aus, da 51 Kreuzer für die Verpflegung abgezogen wurden.¹¹

«Wohl die geordnetste Kriegsverfassung besass die Stadt Chur. Unter der Oberleitung eines Pannerherrn und zweier Stadthauptleute standen eine Kompanie Dragoner, fünf Kompanien Infanterie und eine Schützenkompanie, im ganzen etwa 600 Mann, welche jährlich 1 bis 2 Wochen hindurch Übungen hielten, jedoch ohne Sold.»¹² Als Veranschaulichung führen wir die Kriegsverfassung von 1789 auf, welche im Rhätischen Staatskalender¹³ aufgezeichnet ist:

1. Stadtoffiziere

Pannerherr:	J. Weish. Herr J. Luzi Troll, Stadtrichter
Stadthauptleute:	1. Herr Simeon Schwarz 2. Herr Florian Fischer
Stadtwachtmeister:	Herr Urbanus Kamenisch

2. Die Kavallerie

Rittmeister Hr. Joh. Laurer, Profektrichter
 Lieutenant J. Bapt. de Chr. Dalp, Oberzunftmeister
 Kornet. Herr Otto von Schwarz, Zunftmeister

3. Die Infanterie

1te Kompanie	2te Kompanie
Hauptmann Herr Simeon Rascher	Hauptmann Herr . . .
Oberlieut. Herr Thomas Kamenisch	Oberlieut. Herkules Hemmi
Unterlieut. Herr Rudolf Bauer	Unterlieut. Herr Joseph Köhl
Fähnrich Herr Luzi Dürr	Fähnrich Herr Peter Köhl

⁹ SAC Ratsakten 1. Juni 1499.

¹⁰ Über den Sagenser Handel, einem Streit zwischen den evangelisch-reformierten und römisch-katholischen Nachbarn des Dorfes Sagens, berichtet J. A. v. Sprecher in seiner Geschichte der Republik der Drei Bünde im achtzehnten Jahrhundert, Bd. 1, S. 1 ff.

¹¹ SAC Ratsakten 24. Sept. 1701, Blatt 1–9.

¹² J. A. v. Sprecher/R. Jenny, Kulturgeschichte der Drei Bünde, S. 491.

¹³ KBG Rhätischer Staatskalender für das Jahr 1789. Vgl. E. Semadeni, Ein Bündner Offiziers-Etat von 1789, BM 1957.

3te Kompagnie
Hauptmann Herr Daniel von Salis
Oberlieut. Herr Andreas Killias
Unterlieut. Herr Mathäus Bauer
Fähnrich Herr Abundi Christ

4te Kompagnie
Hauptmann Herr Florian Laurer
Oberlieut. Herr Bernhard Reidt
Unterlieut. Herr Jakob Köhl
Fähnrich Herr Johannes Walser

5te Kompagnie
Hauptmann Herr Abundi Hosang
Oberlieut. Herr Christian Bener
Unterlieut. Herr Otto von Schwarz
Fähnrich Herr Martin Bawier

4. Die Artillerie- und Schützenkompagnie
Schützenmeister: Herr Raget Christ

Dieses hohe Lob des Geschichtsschreibers Johann Andreas von Sprecher betreffend Kriegsverfassung hatte sich die Obrigkeit geduldig erarbeiten müssen. Die reichlich vorhandenen Schriftstücke aus dem 18. Jahrhundert zeigen uns, dass die Stadtbehörden die Einwohner immer wieder mittels Verordnungen, Prospekten und Gutachten zur Erfüllung der militärischen Pflichten aufrufen mussten. Es war Aufgabe des Stadthauptmanns, die Bürger und Einwohner «im militärischen Exercitium»¹⁴ zu unterrichten und Auszüge zu halten. 1739 beklagten sich die Zunfthauptleute über die bekannte Ungehorsamkeit verschiedener Bürger und Einwohner beim Aufgebot zum Exerzieren. Um den Gehorsam zu erzwingen, erachteten es die Hauptleute für ratsam, die Bürger, welche ohne rechtmässigen Grund dem Exerzieren fernblieben, nicht mehr zur Losung der Ämter zuzulassen. Die Hintersassen aber sollten vom Stadtvogtei-gericht gleich bei erster Ungehorsamkeit gebührend abgestraft werden.¹⁵

Diese Musterungen und Auszüge der Churer wurden – wie Lehmann berichtet – nicht allzu straff durchgeführt. Unser Gewährsmann schreibt 1790:

Auch zu Chur pflegt man alle Jahr oder alle zwei Jahre an einem schönen Sonntag einen so genannten Auszug zu halten, um sich auf dem Rossboden, so heisst der Musterplatz, recht lustig zu machen; denn ohne den H. Churern ihre militärischen Verdienste absprechen zu wollen, so muss ich gestehen, dass es mir so vorkam, als ob sie die Kunst mit Schinken, Würsten, Pasteten, Tourten und Burgunderflaschen zu exerzieren noch besser als das Preussische Exercitium verständen. Für Fourage war da besser als für die Munition gesorgt.¹⁶

¹⁴ SAC Stadt- und Landessachen 1660–1740, Z. 6. 0, S. 809. Das Kommandobüchlein «Exercitium, wie solches dermahlen in der Stadt Chur soll geübt werden» enthält manch Interessantes über das Exerzieren. So mussten die Grenadiere laut dem Manual noch im 18. Jahrhundert 36 Handgriffe vom Kommando «Mit der rechten Hand ans Gwehr» bis «Schultert» beherrschen, wobei die Zeiten für die Ausführung der einzelnen Handgriffe in Sekunden vorgeschrieben waren. (KGB)

¹⁵ do.

¹⁶ H. L. Lehmann, Patriotisches Magazin von u. für Bündten, S. 125.

Folgendes patriotische Kriegslied¹⁷ begleitete die Churer auf ihren militärischen Auszug:

Auf! Auf! ihr Brüder, auf ins Feld!
Der Tambour wirblet schon.
Wir dienen nicht für Brod noch Geld,
Doch auf, ihr Brüder, auf in's Feld!
Folgt heut dem Trommelton,
Folgt heut dem Trommelton.

Wie freut sich heut nicht alt und jung,
Bei unserm frohen Zug.
Wir ziehen nicht in Krieg noch Streit:
Wir ziehen nur zu unsrer Freud'.
Freiheit krönt unsern Zug,
Freiheit krönt unsern Zug.

Für Freiheit – unser höchstes Gut –
(Flieh! flieh! Oligarchie!!!) –
Steigt hoch in uns der Ahnenblut.
Auf, Brüder, auf, mit Heldenmuth
Ruft: Sklaven – weicht von hier!
Ihr Sklaven weicht von hier!

Der Herr Major sitzt schon zu Pferd,
Und alle stehn bereit,
Zu folgen Ihm, wohin es sey –
Ihr Brüder, Ja! Es bleibt dabei!
Wir folgen Ihm getreu,
Wir folgen Ihm getreu.

Izt wird mit Zügen aufmarschiert,
Bald aber heist es, Halt!
Halt! richtet euch! marschieret auf!
Streckt die Gewehr! und ruhet aus!
Und ruht ein wenig aus,
Und ruht ein wenig aus.

Bald heist es wieder, ins Gewehr!
Alsbald wird exerziert.
Und ist das Manual gemacht,
So heist es izt, gebt alle Acht!
Und dann so wird scharschiert,
Und dann so wird scharschiert.

Ist das Scharschieren auch vorbei,
So folgt der hole Weg:
Man avanziert, man retiriert,
Bis dass man wiederum aufmarschiert,
Und alles steht in Front,
Und alles steht in Front.

Von Rauch und Pulverdampf erhitzt,
Steht nun das ganze Korps;
Dann tritt der Fliegelmann hervor,
Und freudig streckt das ganze Korps,
Izt die Gewehr und singt,
Und alles tanzt und springt.

Ha! fröhlich Brüder, und seydt stolz,
Wir sind ein freies Korps,
Gott und dem Vaterland getreu,
Ihr Brüder, Ja! es bleibt dabei,
Sey unser Feldgeschrei,
Sey unser Feldgeschrei.

Drum, Brüder, danket alle Gott,
Der uns so frei lässt seyn.
Es leben unsre Offizier!
Und alle, die wir sind allhier!
Izt Tambour wirble drein!
Ihr Tambours wirblet drein!

Sodann marschieren wir nach Haus,
Doch vor noch, zum Beschluss,
Geschieht dem Herrn Major zur Ehr,
Der uns so wohl geführt bisher,
Zur Ehr der letzte Schuss,
Zulezt ein Ehrenschiess.

Kömmt dann das Frühjahr wiederum an,
Und sich die Trommel rührt,
Kömmt Offizier und der Soldat,
Obgleich er keinen Sold nicht hat,
Kömmt doch und exerziert,
Eilt doch und manövriert.

¹⁷ KBG Patriotisches Kriegslied, auf den militärischen Auszug der Bürgerschaft zu Chur.

Auch übers Jahr, ihr Brüder, dann,
Dann sind wir wiederum hier,
Ha! voller Freuden ruffen wir:
Es leben unsre Offizier!
Es leben Alle hier!
Soldat und Offizier!!!

Einen umfassenden Einblick in die Organisation und Durchführung der Waffenübungen gibt uns ein Gutachten, das von den Zünften gutgeheissen wurde.

Nachfolgend führen wir die wichtigsten Bestimmungen dieses Gutachtens auf, weil es Einzelheiten der Militärorganisation im 18. Jahrhundert aufzeigt.

Standen die alljährlichen Waffenübungen bevor, so erliessen die Zunfthauptleute das Aufgebot zur Inspektion. Die Stubendiener wurden beauftragt, allen Zunftbrüdern und Beisässen den Bott zur Gewehrvisite anzusagen. Dieser Aufruf verpflichtete Bürger wie auch Hintersassen, am bezeichneten Sonntag, nachmittags um 13.00 Uhr, mit Wehr und Waffen auf ihren Zünften zu erscheinen, wobei die militärische Ausrüstung aus Gewehr, Bajonett, eisernem Ladstock, Säbel, Patronentasche und 24 oder 12 Patronen bestand. Wer sich bis zum Inspektionstage mit dieser Ausrüstung nicht versehen konnte, musste dennoch auf seiner Zunft vorsprechen, um die weiteren Anweisungen zu erwarten. Auch war es den Bürgern, welche in Zukunft bei der Zunftaufnahme neben den Waffen in einer festzusetzenden Uniform zu erscheinen hatten, verboten, Wehr und Waffen an die Hintersassen auszuleihen.

Waren die Aufgebotenen auf ihren Zünften versammelt, so wurden noch vor der Gewehrvisite die Ausschüsse verlost. Jede Zunft war verpflichtet, mittels Los 3 Ausschüsse von 19 Mann aufzustellen. Von dieser Verlosung ausgenommen waren die Herren von Rat und Gericht, Gebrechliche wie auch über 60jährige. Betreffend das Verhältnis zwischen Zunftbruder und Beisäss sollten auf jeder Zunft zu 10 Bürgern 9 Beisässen für einen Ausschuss bestimmt werden, wobei aber alle Beisässen losen mussten, «sie mögen gesteuert oder ungesteuert, reformiert oder katholisch seyn», so wie auch alle dienstfähigen Beisäss- und Witwensöhne. Weiter bestimmte das Gutachten, dass Hintersassen, welche nach ihrer Heimat abberufen werden, Chur nicht verlassen durften, bevor sie 50 Kronen Bürgschaft geleistet und angelobt hatten, im Falle der Not «nicht von hier zu weichen oder einen Mann an ihrer Statt zu stellen».¹⁸

¹⁸ SAC Stadt- und Landessachen 1794–1830, Z. 6. 4, Gutachten No. 20.

Die 3 Ausschüsse, welche rund 285 Soldaten umfassten, wurden von je 5 Zunftoffizieren angeführt, die der Rat durch das Los bestimmte. Im Jahre 1712 wurden die 15 Offiziersstellen wie folgt auf die 5 Zünfte verteilt:¹⁹

Ausschuss	1.	2.	3.
Hauptmann	Rebleuten	Schuhmacher	Schmied
Lieutenant	Pfister	Schmied	Schuhmacher
Fähnrich	Schuhmacher	Rebleuten	Pfister
Erster Wachtmeister	Schneider	Rebleuten	Schuhmacher
Zweiter Wachtmeister	Schmied	Pfister	Schneider

Waren die 3 Ausschüsse gebildet, so wurde die Mannschaft für mehrere Sonntage von den Stadt- und Zunfthauptleuten zum Exerzieren aufgeboten. Oft mussten die Zunftbrüder und Hintersassen auch getrennt zu den Waffenübungen erscheinen. Im Jahre 1794 verlangte die Obrigkeit, dass jeder dienstfähige und eingeteilte Bürger über 8 Tage hinweg täglich oder wenigstens viermal von 4 bis 6 Uhr morgens dem Exerzieren beiwohne.²⁰ Die Beisassen hingegen mussten an Sonntagnachmittagen von 16 bis 18 Uhr die Waffenübungen bestreiten.²¹ In weniger gefahrvollen Zeiten bestand auch die Möglichkeit, sich von Auszug und Exerzitium loszukaufen. 1768 musste jeder Bürger, der von dieser militärischen Pflicht befreit werden wollte, 1 Kronentaler in die Kriegskasse bezahlen.²²

Abschliessend bestimmt das Gutachten, dass «Ihre Weisheit die Herren Siebner nach altem Herkommen» den Kriegsrat der Stadt bilden. Diesem kleinsten, aber bedeutendsten städtischen Rat war es vorbehalten, in erforderlichem Fall jemand nach Belieben zu Rate zu ziehen.

5. Das Vogteiwesen

Die städtische Gesetzgebung zeigt, dass die 5 Zünfte auch die Grundlage für das Vogteiwesen bildeten. Da die Korporationen der Handwerker und Gewerbetreibenden sich als «brüderliche» Gemeinschaften betrachteten, ist es verständlich, dass sie sich auch für das Bevogtungs- und Vormundschaftswesen verantwortlich fühlten, denn eine Gemeinschaft kann sich vor allem auf sozialem Gebiet verwirklichen.

¹⁹ SAG Archiv v. Tscharner D V 3, Nr. 36/16.

²⁰ SAC Protokoll der Rebleutenzunft 1753–1796, Z. 1. 2, S. 386.

²¹ do.

²² SAC Schriften der Schmiedezunft 1760–1769, Z. 5. 45, S. 1092. – Im Jahre 1798 erklärten zahlreiche Churer Bürger, sich an der angeordneten Bewaffnung von 6000 Mann nicht zu beteiligen. – Siehe Anhang.

Die «Ordnung der vögt und vormünder» bestimmte, dass kein Bürger sich weigern könne, drei Vogteien anzunehmen, wenn ihm von Bürgermeister und Rat hierzu geboten wurde.¹ Befreit von dieser Amtspflicht waren der Rat der «Siebner», die Oberzunftmeister, Stadtseckelmeister, Stadtschreiber wie auch der Waisenvogt.² Die Vogteiordnung von 1816, welche alle zünftischen und obrigkeitlichen Vorschriften in systematischer Anordnung enthält, bestimmte genau, welche Einwohner bevogtungsbedürftig waren. Laut dieser Verordnung mussten folgenden Personen obrigkeitliche Vögte gesetzt werden:

- a) allen Minderjährigen, deren Vater oder Mutter gestorben oder bevogtet ist;
- b) allen Witfrauen und ledigen Weibspersonen;
- c) lange Abwesenden, falls sie Vermögen auf Stadtgebiet haben;
- d) allen durch körperliche oder geistige Gebrechen zur Selbstberatung untüchtigen Personen;
- e) erklärten Verschwendern und übeln Haushaltern.³

Sollte ein Vogt bestellt werden, so waren der Oberzunftmeister und die Vorgesetzten der betreffenden Zunft verpflichtet, dem Rat ein taugliches Mitglied vorzuschlagen. Damit alle bevogtungsbedürftigen Personen einen Beistand erhielten, mussten die Zunftvorgesetzten jedes Jahr, in der Woche vor oder nach Ostern, die Zunftbrüder anhand der Zunftliste wie auch die noch lebenden Familienangehörigen verstorbener Mitglieder durchgehen, um die noch fehlenden Vögte zu bestellen. Wurde eine volljährige Mannsperson oder eine Ehefrau zu Lebzeiten ihres Mannes bevogtet, so musste diese Bevormundung durch öffentlichen Ruf und Anschlag bekannt gemacht werden. Die Bevogtung anderer Weibspersonen und Minderjähriger wurde alljährlich am Schwurtag abgelesen.⁴

Wer von der Obrigkeit eine Vogtei übernahm, musste Bürgermeister und Rat eidlich anloben, «dass er selbige getreulich zum nutzen seines vogtkinds und zu abwendung dessen schadens best seines vermögens verwalten wolle».⁵ Die

¹ R. Wagner/L. R. v. Salis, Rechtsquellen des Cantons Graubünden, (Rechtsquellen des Gotteshausbundes), S. 28.

² SAG Archiv v. Tschärner D V 3, Nr. 102/14 (Vollständige Vogtei-Ordnung Löblicher Stadt Chur, 7. Mai 1816), S. 4.

³ do. S. 3/4. – Bei Minderjährigen, welche nach dem Hinschied der Mutter mit einem nicht bevogteten Vater zurückblieben, führte der bestellte Vogt den Namen eines Curators, da er nur bei der Vermögensverwaltung mitreden durfte. In Erziehungsfragen konnte er nur auf Verlangen des Vaters mitberaten. Auch Witfrauen und ledige Weibspersonen erhielten für die Verwaltung ihres Hauptgutes einen Curator, wenn sie die Einkünfte selbst verwalten durften.

⁴ do. S. 4/6.

⁵ R. Wagner/L. R. v. Salis, Rechtsquellen des Cantons Graubünden, (Rechtsquellen des Gotteshausbundes), S. 28.

Bevogteten andererseits sollten ihrem Vogt mit gebührender Achtung entgegen-treten und schuldeten ihm Gehorsam, da dieser nicht nur Verwalter des Ver-mögens, sondern auch «zur Leitung, Versorgung und Beaufsichtigung der Personen selbst befugt und verpflichtet» war.⁶

Beim Antritt seines Amtes musste der Vogt ein vollständiges Inventar des Vermögens, «es seie hausrath liegendes oder fahrendes, einnehmender oder ausgebender schulden»,⁷ errichten, wobei er eine Abschrift dem Bürgermeister zustellen sollte, der diese in den Vogteikasten im Rathaus hinterlegte.⁸ Alljährlich in der Karwoche versammelte der Oberstzunftmeister nach ergangenem Kirchenruf die 5 Oberzunftmeister zur Rechnungsabnahme. Diese Zunftvorge-setzten, welche die Vogteikommission bildeten, kontrollierten nicht nur die Vermögensverwaltung der Vögte⁹, sondern überprüften auch die erzieherischen Fähigkeiten des Beistandes. Am ersten Ratstag nach Ostern musste dann der Oberstzunftmeister dem Rat schriftlich über die Rechnungsabnahme berichten.

Die Vogtsordnungen verbieten den Bürgern, Hintersassen und Fremden, Minderjährigen und Bevogteten ohne Wissen des Vaters, Ehemannes oder Vogtes «geld oder geldswerth, keinerlei sachen ausgenommen, fürsetzen, leh-nen» noch anzuvertrauen. Wer diese Bestimmung nicht einhielt, dem wurde «weder gricht noch recht» gehalten, und niemand war ihm eine Antwort schuldig.¹⁰ Weil Bevogtete und Minderjährige oft Hausrat verkauften, wurde verordnet, dass die Käufer solcher Sachen schuldig sind, das Erworbene unent-geltlich zurückzugeben.

Abschliessend sei noch erwähnt, dass bevogtete oder «in Scussion» gefallene Bürger in ihren Rechten eingeschränkt wurden. Man entzog ihnen das Stimm- und Wahlrecht auf den Zünften, wobei sie aber von den ökonomischen Vor-teilen des Bürger- und Zunftrechtes nicht ausgeschlossen wurden.¹¹

⁶ SAG Archiv v. Tschärner D V 3, Nr. 102/14, S. 7.

⁷ R. Wagner/L. R. v. Salis, Rechtsquellen, S. 28.

⁸ SAG Archiv v. Tschärner D V 3, Nr. 102/14, S. 6, 13.

⁹ Die Vogteibücher der einzelnen Zünfte aus dem 16. und 17. Jahrhundert, welche sich im Stadtarchiv befinden, enthalten die Rechnungsabnahme über die einzelnen Vogteien. Damals wurde die Vermögensverwaltung der Vögte von folgenden 7 Amtspersonen überprüft: von beiden Bürgermeistern und Stadtvögten, von Stadt- und Profektrichter wie auch vom Stadtschreiber.

¹⁰ R. Wagner/L. R. v. Salis, Rechtsquellen, S. 28.

¹¹ SAG Archiv v. Tschärner D V 3, Nr. 102/14, S. 13/14.

B Die Rechte der Zunftmitglieder

I. Das Gewererecht

Sinn und Bedeutung der Zunftbewegung werden vor allem sichtbar, wenn wir die wirtschaftliche Gestaltung des städtischen Gemeinwesens betrachten. Nachdem die Handwerkerbewegung mit der Einführung der Zunftverfassung ihre verfassungsrechtlich-politischen Ziele erreicht hatte, richteten die Zünfte ihr Augenmerk wieder auf die wirtschaftliche Gesetzgebung innerhalb der Stadt. Die Zunftstadt Chur versuchte nun mit Hilfe umfassender Verordnungen, den reinen Zunftgedanken zu verwirklichen, wobei die Sicherung der Existenz eines jeden Zunftgenossen fortan in der Gesetzgebung das oberste Prinzip bildete. Diese ethische Komponente in der Zunftbewegung umschreibt Otto Scheitlin folgendermassen:

Die Forderung des Auskommens für alle – eine Art ökonomischen Gleichheitsideals – entspringt mittelalterlich-kirchlicher Lebenstheorie. Die von der Kirche geforderte Gotteskindschaft, die Lehren eines Thomas von Aquino, . . . wirken in der zünftischen Absicht, ausreichende Lebensmöglichkeiten für alle zu schaffen, nach; denn es ist ja immer vorerst und vor allem die ökonomische Lebenssphäre, in der die in der Gemeinschaft notwendige Rücksicht des einen auf den andern am stärksten empfunden wird.¹

Den Schutz des Schwachen erreichte die Zunftbruderschaft, indem sie das Aufkommen des Konkurrenz- und Wettbewerbgedankens gesetzlich einschränkte oder sogar verunmöglichte. Der wirtschaftliche Ausgleich innerhalb der Zünfte war jedoch nur sinnvoll, wenn jede fremde Konkurrenz ausgeschaltet wurde, der Kampf galt also dem ausserzünftischen oder fremden Handwerk und Gewerbe. Obwohl die Zunftverfassung von 1465 bestimmte, dass jeder Dienstknecht, welcher seiner Zunft das Fronfastengeld entrichtete, von seiner Gemeinde die gleiche Unterstützung erhalten sollte «als ob er ain ingessessen burger war»², kannte die spätere Zunftzeit ein solches Entgegenkommen gegenüber Unzünftigen und Fremden nicht mehr. Wer sich wirtschaftlich selbständig betätigen wollte, musste – wie in unserer 1. Folge dargestellt³ – in eine Zunft eintreten. Die Hintersassen und Fremden wurden in der Stadt nur geduldet, und ihre wirtschaftliche Existenz hing allein vom guten Willen der Stadtbehörden und Zünfte ab. Seit dem 17. Jahrhundert verlangten die Zünfte bei der Obrig-

¹ O. Scheitlin, Das st. gallische Zunftwesen von den Anfängen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, S. 78.

² F. Jecklin, Materialien II, S. 7

³ N. Mosca, Das Churer Zunftwesen, 1. Teil, JHGG 1978, S. 53/54.

keit immer wieder die Abschaffung der Hintersassen, «so der Bürgerschaft im Lichte stehen und nachteilig sind».⁴ Die Stadtbehörden wussten jedoch um die oft egoistischen Einzelinteressen des bürgerlichen Handwerker- und Gewerbebestandes und schritten nur zögernd gegen die Hintersassen ein, denn Zunft- und Stadtinteressen waren nicht immer identisch.⁵ 1686 und 1692 wünschten die Pfister- und die Rebleutenzunft die Abschaffung weiterer «schädlicher und beschwerlicher»⁶ Beisässen. Sollte der Rat diesem Gesuch nicht stattgeben, so «seien sie nicht willen», dem Herrn Bürgermeister den jährlichen Eidschwur abzulegen; gleichzeitig wollten sie «in bester form protestiert haben, wann desswegen dan man selbst die hand anlegen müste».⁷ Diese ständigen wirtschaftspolitischen Auseinandersetzungen zwischen Zunft und Stadtbehörde hatten zur Folge, dass die Obrigkeit im Jahre 1716 eine Hintersassenordnung aufstellte.⁸

Fortan musste jede Manns- oder Weibsperson, die den Hintersitz begehrte, sich bei Bürgermeister und Rat anmelden und über Herkommen, Geburtsstadt und ehrlich Verhalten genugsam und authentisch Zeugnis ablegen.⁹ Wurde der Antragsteller als Hintersasse angenommen, so war er verpflichtet, dem Amtsbürgermeister eidlich anzuloben, der Stadt «treu und holdt zu seyn», ihren Nutzen zu fördern und den Schaden zu wenden.¹⁰ Als Bestätigung seiner Aufnahme erhielt er den Hintersassenschein¹¹, welcher im 18. Jahrhundert folgenden Wortlaut trug:

⁴ SAC Zunftmehren der Pfisterzunft 1686.

⁵ SAC Zunftbücher aller 5 Zünfte, Z. 6. 13, S. 0. Die folgende Bestimmung zeigt, dass der Entscheid über bedeutende wirtschaftspolitische Fragen bei den Stadtbehörden lag: «Von wegen der Bschwerd der Zünften, dass die Handwerch gar übersetzt werden mit Burgern und Hintersessen, darum behaltend ihnen Burgermeister und die Räth ihr Autoritet und allen Gwalt von allwegen nach Gstalt der Sachen aller Billickheit nach darin zu handeln.»

⁶ SAC Zunftmehren der Rebleutenzunft 1692.

⁷ SAC Zunftmehren der Pfisterzunft 1686.

⁸ SAC Schriften der Schmiedezunft, Bd. 5 (1696–1730), Z. 5. 34, S. 737.

⁹ SAG Archiv v. Tschärner D V 3, Nr. 102/21. Das «Formular für Attestate von Wohlverhalten» trug folgenden Wortlaut: «Die Beisäss-Kommission der Stadt Chur verlangt von den sich bei ihr zur Niederlassung Anmeldenden, ein obrigkeitliches Attestat von ihrem bisherigen Wohnort, dess Jnnhalts:

1. Dass sie sich während ihres dortigen Aufenthalts einer unklagbaren Aufführung beflissen haben, und

2. Dass sie weder in öffentlichen Bankerott gerathen, noch überhaupt ohne völlige Befriedigung oder Sicherung ihrer etwaigen Gläubiger von da weggezogen seyen;

Ohne welche doppelte Bescheinigung sie keinen neuen Beiwohner dieser Löbl. Stadt annehmen wird.»

¹⁰ SAC Schriften der Schmiedezunft, Bd. 5 (1696–1730), Z. 5. 34, S. 738.

¹¹ SAG Archiv v. Tschärner D V 3, Nr. 125/13.

Hjemit wird bescheint und beurkundet; demnach in Zufolg der vielfaltig abgeflossenen Erinnerung der Lobl. Zünfften von einem Wohlweisen Magistrat, wegen abschaffung oder Tolerirung der Hintersassen, eine ansehnliche Deputation in den Persohnen Jhro Weissheit des Herrn Amts-Stadtvogts, und derer im Amt stehenden Herren Oberzunftmeistern, niedergesetzt worden; als ist von ebenbesagter Lobl. Deputation, der . . .

auf Wohlverhalten, und unter
geleisteter Bürgschaft, von Gulden 40 zum Hintersäs angenommen worden.
So geben und ausgefertigt, Chur den Ao: 17 . . .

Die Hintersassenordnung bestimmte, dass jeder Beisasse jährlich seine Steuern bar bezahlen müsse, beim Auszug und der Wacht erscheinen wie auch den gewöhnlichen Eidschwur dem Amtsbürgermeister leisten sollte. Wer seinen Hintersassenschein nicht jedes Jahr erneuerte, wurde «ex nunc abgeschafft» und musste die Stadt verlassen. Der Kleine Rat und die 5 Oberzunftmeister kamen monatlich zusammen, um die Abschaffung oder Bestrafung der Hintersassen zu behandeln.¹² Eine Liste aus dem Jahre 1729¹³ gibt uns einen Überblick über die Annahme und Abschaffung der unzüftigen Bevölkerung, welche in die 4 Stadtquartiere eingeteilt war:

	Annahme	Abschaffung
1. Quart:	50	23
2. Quart:	22	12
3. Quart:	34	16
4. Quart:	49	21
In Araschgen	11	—
Im Lürlibad	12	4
Zu Masans	<u>34</u>	<u>18</u>
Total	212	94

Verliessen abgeschaffte Personen das Stadtgebiet nicht, so wurden sie in Gefangenschaft gesetzt und hernach von den Stadtdienern zum Tor hinaus geführt. Wer solche Leute weiterhin beherbergte, wurde mit einer Busse von 5 Pfund Pfennig bestraft.¹⁴

Da die Stadtbehörden zu Beginn des 19. Jahrhunderts feststellten, dass sich während den «Kriegsläufen» viele Familien und Personen ohne Erlaubnis in Chur niedergelassen hatten, wurde eine Kommission eingesetzt, welche sich bloss mit den Angelegenheiten der Beiwohner befasste. Diese Beisässkommission musste jeden Monat eine öffentliche Sitzung auf dem Rathause abhalten, wo jedermann erscheinen und seine Angelegenheiten betreffend Beisitz vor-

¹² SAC Schriften der Schmiedezunft, Bd. 5 (1696–1730), Z. 5. 34, S. 738/739, 745.

¹³ SAC Stadt- und Landessachen 1660–1740, Z. 6. 0, S. 467–476.

¹⁴ SAC Schriften der Schmiedezunft, Bd. 5 (1696–1730), Z. 5. 34, S. 738/739.

tragen konnte. Zur Erleichterung der Steuerabgaben durften die ärmeren Hintersassen die Jahressteuer vierteljährlich entrichten, und zwar im Januar, April, Juli und Oktober. Wer seine Steuer nicht in der dazu bestimmten Woche bezahlte, wurde für das erstemal mit 12 Kreuzern bestraft, wobei der Bürge um die Bezahlung der Quartalssteuer belangt wurde.¹⁵

Eine Zusammenstellung der Beisässkommission vom Jahre 1829 enthält genaue Angaben über die Anzahl der nichtbürgerlichen Einwohner.¹⁶ Damals lebten 3514 Nichtbürger auf Churer Gebiet, die sich aus folgenden Bevölkerungs- oder Berufsschichten zusammensetzten:

539 fremde Familien, bestehend aus	412 Männern 508 Weibern 451 Knaben <u>561 Mädchen</u> 1932 Personen
91 Familienangehörige, bestehend aus	80 Männern 120 Weibern 101 Knaben <u>135 Mädchen</u> 436 Personen
Periodische Arbeiter	104 Männer <u>61 Weiber</u> 165 Personen
Dienstboten	352 Männer <u>342 Weiber</u> 694 Personen
Angestellte der Regierung, Kant. Schüler	143 Mannspersonen <u>13 Weibspersonen</u> 156 Personen
Verschiedenen Berufs	43 Mannspersonen <u>88 Weibspersonen</u> 131 Personen

Dieser Bericht der Beisässkommission über die nichtbürgerliche Bevölkerung zeigt deutlich, dass die strenge städtische Einbürgerungspolitik der früheren Jahrhunderte¹⁷ sich bis um 1830 auswirkte. Wenn wir berücksichtigen, dass die Stadt am Ende des 18. Jahrhunderts rund 3000 Einwohner, aber nur 300

¹⁵ SAG Archiv v. Tscherner D V 3, Nr. 136a/14.

¹⁶ SAC Stadt- und Landessachen 1819–1833, Z. 6.6,

¹⁷ Siehe N. Mosca, Das Churer Zunftwesen, 1. Teil, JHGG 1978, S. 55 ff.

stimmfähige Bürger zählte, so dürfen wir von einer Machtstellung der Zunftgenossen innerhalb des städtischen Gemeinwesens sprechen. Lehmann hat diese Sonderstellung der Bürger wie folgt umschrieben:

Bey so bewandten Umständen muss man sich allerdings noch wundern, dass die Bevölkerung dieser Stadt sich noch auf 3000 Seelen beläuft, ob es gleich gewiss ist, dass die Hälfte davon Ausburger sind, die sich durch den Feldbau und Tagelöhnerarbeiten reichlich ernähren. Der eigentliche Bürger hat nicht nöthig, schwere Arbeiten zu verrichten, denn seine Bürgerrechte, die Handlung, der Weinschank, die Spedition, der Zunftzwang, der Aemterhandel u. d. gl. ernähren ihn reichlich.¹⁸

Einige Beispiele sollen die wirtschaftlichen Einschränkungen und Belastungen gegenüber Unzünftigen und Fremden veranschaulichen:

Schon die Zunftverfassung von 1465 bestimmte, dass fremde Kaufleute ihre Waren nicht während der ganzen Woche verkaufen durften, sondern nur «am donstag an dem offnen marckt» und an den beiden Jahrmärkten.¹⁹ Wie in andern Städten, mussten die Händler auch in Chur nachweisen können, dass sie in ihrer Heimat Mitglieder einer Zunft sind. Sie durften ihre Waren nicht in Privathäusern verkaufen, sondern nur im Kaufhaus, und zwar im Sommer ab 9 Uhr, im Winter von 10 Uhr an.²⁰ Kein Bürger durfte, bei Busse von 1 Pfund Pfennig, einem Gast Kaufmannsware einstellen, die dieser am Wochen- oder Jahrmarkt nicht hatte verkaufen können. Der Fremde konnte «sin gut verlausen» oder die Ware im Kaufhaus einstellen; «will jm aber das nit fuglichen sin, so mag ers hinfuren, welle weg er will».²¹

Vom Markte ausgeschlossen waren Juden, Landstreicher, Dirnen, Lotteriemacher, Spieler und Bettler.²² Bei jüdischen Händlern machten die Churer von Zeit zu Zeit Ausnahmen. Sprecher weiss darüber folgendes zu berichten:

Seit 1725 wurde es zwei Brüdern Landauer aus Innsbruck, welche sich später im Vorarlberg niederliessen, erlaubt, dann und wann die Churer Märkte zu besuchen und sich im Lande aufzuhalten; die gleiche Gunst bewilligte man im Jahre 1736 einem Juden Levi. Aber beide mussten ihre Ballen und Kisten mit äusseren Zeichen bekannt machen.²³

Der folgende interessante Abriss²⁴ zeigt uns sehr schön, wie der St. Martinsplatz während des acht Tage dauernden Mai- und St. Andreasmarktes mit

¹⁸ H. L. Lehmann, Die Republik Graubünden, I. Teil, S. 164.

¹⁹ F. Jecklin, Materialien II, S. 8.

²⁰ J. A. v. Sprecher/R. Jenny, Kulturgeschichte der Drei Bünde, S. 196.

²¹ F. Jecklin, Materialien II, S. 9.

²² J. A. v. Sprecher/R. Jenny, Kulturgeschichte, S. 196.

²³ do.

²⁴ SAG Archiv v. Tscharner D V 3, Nr. 51/102.

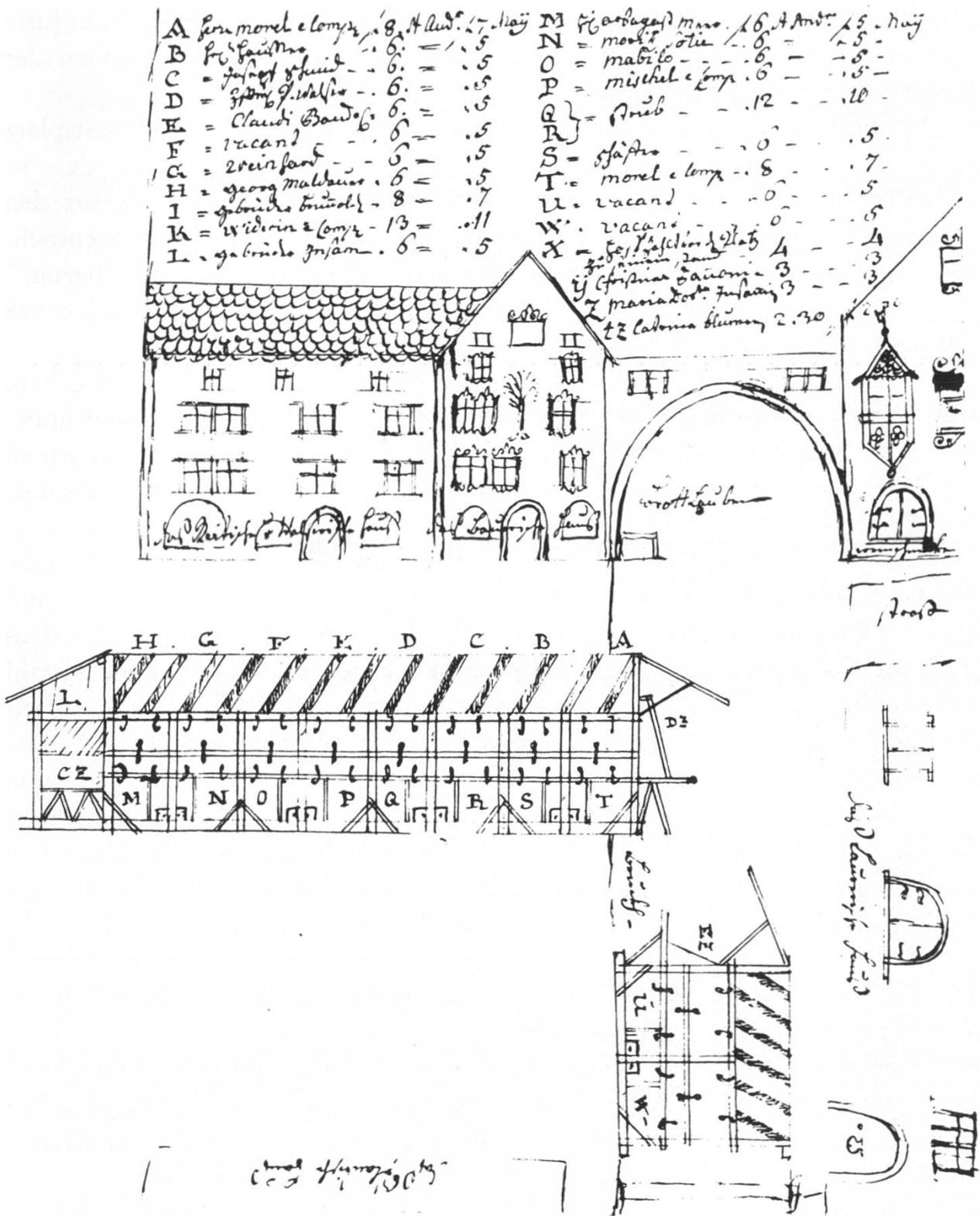


Abb. 2. Plan der Marktstände auf dem Martinsplatz mit Ansicht der Martinskirche, der Häuser Reith, Walser, Bauer, der Brotlaube, der Weinschenke, des Laurerschen und des Plantischen Hauses. 1776 (SAG, Archiv v. Tschärner, D V/3, Nr. 51/102).

Marktständen belegt wurde. Die Umrisszeichnung führt nicht nur die Standorte der verschiedenen Verkaufsbuden auf, sondern nennt auch die Namen der Händler sowie das Standgeld.

Der Abriss zeigt, dass während den Jahrmärkten auf dem St. Martinsplatz rund 33 Marktstände aufgestellt wurden, wobei das Standgeld für den St. Andreasmarkt fast bei jedem Stand um 1 Gulden höher war als für den Maimarkt. Einem Verzeichnis des Standgeldes vom St. Andreasmarkt entnehmen wir, dass die Stadt 1770 von 21 Händlern 142 Gulden Standgeld bezog.²⁵ Im Jahre 1773 betrug die Abgaben für die städtischen Verkaufsbuden 138 Gulden²⁶, im Jahre 1774 waren es 144 fl.²⁷

1828 liess die Obrigkeit eine «Ordnung wegen der Marktstände» drucken, weil Bürger, Einwohner und selbst fremde Krämer in «unbefugter und unrechtmässiger Weise die öffentlichen Plätze und Gassen zu ihrem Privatvortheil benutzen, und dieselben auf eine ungebührliche, dem Publikum nachtheilige Weise beengen».²⁸ Fortan war es keinem Privaten mehr erlaubt, in den Strassen und auf öffentlichen Plätzen Marktstände aufzurichten. Die offenen Stände, Tische, Kisten und Böcke mit Brettern, welche bisher auf dem St. Martins- und andern Plätzen wie auch in den Gassen standen, wurden abgeschafft und sollten nicht mehr geduldet werden. Eine Ausnahme bildeten eine angemessene Anzahl offener Stände, welche die Stadt an einem geeigneten öffentlichen Platze aufstellen und für eigene Rechnung zu billigen Preisen den geringern Krämern überlassen wird. Die Marktstände sollten von nun an nicht mehr in den Gassen, sondern nur auf offenen Plätzen aufgestellt werden, wobei weder Durchgänge, Türen, Fenster noch die Bachbrücke verstellt werden durften. Alle städtischen Verkaufsbuden mussten mit einem sichtbaren Zeichen als Städtigentum gekennzeichnet und mit fortlaufender Numeratur versehen werden. Die Verpachtung der Marktstände für das folgende Jahr erfolgte am Ende des St. Andreasmarktes mittels Versteigerung. Die Pächter waren verpflichtet, einen Teil des Zinses als «Angeld» vor auszuzahlen.²⁹

Während der beiden Jahrmärkte wurden nicht nur bedeutende Geschäfte getätigt, sondern die Messen waren für die Stadtbevölkerung ein Ereignis. Der Geschichtsschreiber Joh. Andreas v. Sprecher umschreibt das Churer Markt- leben mit folgenden Worten:

²⁵ do., Nr. 51/103.

²⁶ do.

²⁷ do.

²⁸ do., Nr. 102/38.

²⁹ do.

Hier strömten die fremden Käufer und Verkäufer und das Landvolk aus allen Talschaften zusammen und boten in ihren mannigfaltigen Trachten, in der Verschiedenheit der Typen, in Gestalt, Physiognomie und Sprache ein so buntes, lebensvolles und interessantes Bild, wie man es wohl weit und breit kaum irgendwo zu sehen bekam. Die verschiedenartigen deutschen, romanischen und italienischen Dialekte der Landeskinder, damals noch reiner und eigenartiger erhalten als heute, die verdorbenen Mundarten der Veltliner und Lombarden liessen sich da an den Buden vernehmen neben der breiten Sprache des Bayern und des Tirolers, neben den rauhen Kehltönen des Glarner und des Zürcher Handelsmannes. Der glänzend geschmückte spanische oder französische Oberst begrüßte hier auf neutralem Boden den schlaun preussischen Werbeoffizier, und die vornehme Dame in Pelz und turmhoher Frisur belächelte die seltsame Tracht einer schmucken Schmelge vom Bregenzer Wald. Am Stande eines Mailänder Juweliers feilschte die sonnverbrannte schwarzäugige Engadinerin in Schwarz und Scharlach um kostbares Geschmeide und schaute wohl mitleidig auf eine hochgewachsene, derbe Prättigauerin herab, welche lange um einen silbernen Pfeil für ihr reiches Haar marktete, während ein stämmiger, wildblitzender Lungnezer von dem Händler nebenan mit rauhem Tone einen Schlagring erhandelte.³⁰

Über die Art der Waren, die an den Marktständen angeboten wurden, sind wir gut orientiert. Eine Warenliste³¹ des Churer Maimarktes vom Jahre 1796 nennt nicht nur die mannigfachen Handelsgüter, sondern enthält auch die detaillierten Warenpreise. Diente der Wochenmarkt hauptsächlich zur Deckung des Tagesbedarfs an Lebensmitteln, so besaßen die Jahrmärkte im Wirtschaftsleben der Stadt ihre besondere Bedeutung. Wie die Zusammenstellung zeigt, konnten sich die Churer wie auch das Landvolk zweimal im Jahr mit nicht alltäglichen Artikeln eindecken. So finden wir neben den Gewürzen und Genussmitteln auch Heilmittel, Farbstoffe und Delikatessen.

Liste der Warenpreise am Churer Maimarkt

	Gulden/Kreuzer		Gulden/Kreuzer
Alaun, Lüker.	26	Bleiweis, venezianisches.	40
römischer.	40	holländisches.	30
Amlung, ff.	24	Blei, in Stück.	20
ord.	14	Bouchons, grosse.	1.12
Anis, deutscher.	24	Bolus, rother.	12
italienischer.	28	weisser.	12
Berlinerblau, fein.	2.24	Berggrün.	1.—
Blauholz, gemahlen.	22	Blauholz, gemahlen.	22

³⁰ J. A. v. Sprecher/R. Jenny, Kulturgeschichte, S. 195.

³¹ SAG Archiv v. Tscharner D V 3, Nr. 144/194.

	Gulden/Kreuzer
Brandtwein, die Maass.	48
Baumwolle, feine Alta.	1.4
ordinari.	56
Baumwoll. Garn, der Schn.	10
gemeines, das tt.	—
türkisch rothes, das tt.	4.4 1/2
dunkelblaues.	3 1/3
hellblaues.	2 2/3
gebleicht.	2.40
Caffe, Martinique.	1.12
Dominique. ff.	1.8
f.	—
Cap.	—
Bourbon.	—
Sanitäts.	36
Cochennille.	15.—
Coriander.	24
Chocolade, di Genova ff.	1.40
ff.	—
f.	1.30
ord.	—
Candirte Früchte.	1.8
Carmin.	—
Dintenpulver.	52
Fischbein, 4/8.	1.8
5/8.	1.26
4/4.	1.44
5/4.	1.48
6/4.	1.52
8/4.	2.—
10/4.	2.16
Feigen.	24
Fenchel.	24
Fernambok.	48
Feuersteine, ord.	3.48
Batterie.	—
mittlere.	—
Flintensteine, feine.	—
Fideli, genueser.	40
deutsche.	26
Federn, No.	—
No.	—
No.	—
Gallus, schwarzer	1.40
Gelbkraut.	12

	Gulden/Kreuzer
Gelbholz.	20
Gersten, Ulmer, ff.	30
f.	—
ordinari.	12
Goldglätte.	—
Grünspan.	2.12
Gummi.	1.40
Gerstenzucker.	1.30
Haarpuder, ff.	24
f.	—
Hausenblasen.	8.30
Häring.	—
Hausroth.	10
Häringthran.	—
Hirschhorn.	24
Imber, weissen, ganzen	1.40
braunen, do.	1.12
gemahlen.	1.24
Indigo, quatimalo.	8.—
St. Dominique, ff.	7.30
f.	—
Cayenne.	7.—
Kalmus, roh.	24
kandirter.	1.20
Kerzendächte, Baumwollne.	20
f leinene.	24
ord.	—
Kerzen.	52
Kreide, weisse köllnische:	—
in Stücken.	8
geschnitten.	20
gelbe feine.	8
ord.	—
Kienruss	24
Karten, ff. französ. ganze.	1.30
Piquet.	—
ord.	1.—
Tarroques. französ.	6.30
ord.	4.—
Kugellak.	2.—
Klesamen. 24 à	36
Käs, parmisaner.	44
Leim, köllnischer.	36
ord.	26
Leinöhl.	32

	Gulden/Kreuzer		Gulden/Kreuzer
Lohrbeer.	16	Safran.	30.—
Mandel, süsse.	36	Salpeter, roher.	—
in SchaaLEN.	52	geläuterter.	1.—
Mastix, fein.	4.24	Sandel, gemahlen.	24
ord.	—	Schmalten, ff. C.	52
Makaroni, genues.	46	f. C.	14
deutsche.	26	Schwefel, in Stänglein.	20
Muscat-Nüsse.	1.26	— Blust.	40
-Blühte.	1.16	Silberglätte.	24
Meninge, rothe.	30	Schrot.	22
Neugewürz.	1.12	Seiffe, Venez.	36 à 40
Nägelein.	6.—	Münchner.	30
Nägel, allerlei	—	Schwämme, f.	4.—
Obladen, grosse.	1.12	ord.	—
mittlere.	—	Baad —	—
kleine.	18	Pferd —	2.30
Oehl, Baum —		Stokfische.	28
Provanzer ff.	52	Süssholz.	30
f.	48	Schiedgelb.	36
ord.	36	Siegellak, rothes ff.	4.—
Brenn-	—	f.	2:40
Papier, allerlei.		schwarzes.	3.30
Pappendekel, grosse.	12	Senfsamen.	24
kleine.	6	Thee, haysant.	5.30
Glanz —	10	Tonkay.	—
Brand —	—	Songlo.	—
Pulver, f. Berner.	1.24	Boy.	—
mittles.	1.12	grüner.	3.—
grob.	—	Tabak.	
Spreng —	1.4	Stemmrollen.	14
Podaschen.	24	gerippten.	15
Pasta di Cagliari.	56	Rothbündel diker ff.	17
Pfeffer.	1.30	dünner.	—
Pistaci.	2.24	Hanauer.	—
Pignoli.	1.10	f. Rollen & Schleiffen.	—
Pfeiffen, köllnische lange.	—	dünner Façon.	—
mittlere.	—	holländ. 3 König:	—
kurze.	—	No. 1.	48
Pomeranzen-Schalen.	1.8	— 2.	1.—
Röthe, Bresslauer.	48	— 3.	—
ord.	—	— 4.	—
Rötelstein.	18	— 6.	1.30
Rothholz.	—	ord. 3 König.	
Reis, ord. der Saum.	48.—	½ tt.	22
Floret. do.	56.—	¼ tt.	22

	Gulden/Kreuzer		Gulden/Kreuzer
No. 6. ¼ tt. mit rother Marke.	1.30	Weinbeer, grosse.	22
Kaiser – Suicent No. 1.	—	kleine.	20
Varinas – Suic. – 2.	—	Weinstein, rother.	14
Morian:		Floss.	—
¼ tt.	22	Weihrauch, ord.	36
⅛ tt.	22	Waydt.	—
2lötige.	2.—	Wein.	
Marocco, f. L.	48	Veltliner, bester.	22
ff. B.	1.8	mittlerer	20
Tongo, in Büxen.	48	Malaga, die Bout.	1.40
offen.	—	Alicanti,	1.30
Kübel –	14	Madera,	2.—
Carotten Scolten.	48	Wasser,	
St. Vincent P. D. S. ächt		Seidschitzer 1 Krug	1.40
in Carotten.	44	Selzer 1 Krug	1.12
Façon S'vine. H.	17	Zimmet, chynes. kurzer.	4.—
G.	22	ostind. langer.	12.—
S.	18	Zinn, englisch	
Strassb. Stekrollen.	16	in Stangen	1.20
Porto ricco.	1.30	Zinober.	4.—
roth englisch Wappen,		Zimmetblühte.	3.—
A. B. in ¼ Päkchen.	48	Zundel.	—
Blaties, Prinz Eugen,		Zucker, Caudit	
in ½ tt. Päkchen.	1.12	brauner.	1.8
Vitriol, cyprischer,	52	gelber.	1.12
Salzburger.	30	halbweisser.	—
ord.	16	weisser.	1.20
Umber-Erde.	24	Carnari.	1.20
Wachs, gelbes.	1.28	Raffinat.	1.16
– Stöke, gelbe.	1.30	klein Melis	1.10
weisse.	2.—	gross 1.	1.8
– Kerzen, gelbe.	1.40	Mehl	44
weisse.	2.—		

Kehren wir wieder zu den wirtschaftlichen Einschränkungen gegenüber Unzünftigen und Fremden zurück. Wie die Zunftverfassung, so verbot auch die spätere Zunftzeit den Hintersassen und Fremden, ihre Waren ausserhalb des Wochenmarktes und der bestimmten Stunden feilzuhalten.³² Eine Verordnung aus dem Jahre 1643 betont, dass Waren, welche «under der Strichen» ausgemessen werden – wie Korn, Hafer, Reis und dergleichen – nur am Dienstag und

³² SAC Zunftbücher aller 5 Zünfte, Z. 6. 13, S. 138.

Samstag von Nichtbürgern verkauft werden dürfen; auch waren diese verpflichtet, ihr Korn im Kornhaus einzustellen und dort zu verkaufen.³³ 1783 folgte die Stadt dem Beispiel verschiedener Orte in der Eidgenossenschaft, indem sie den fremden Schuhmachern sogar verbot, ihre Waren an den Jahrmärkten feilzuhalten.³⁴ Schon im Jahre 1684 hatten die Churer Kannengiesser versucht, die fremde Konkurrenz auszuschalten: sie schritten zur Selbsthilfe und nahmen den Kesslern das Zinngeschirr weg.³⁵

Die Rebleutenzunft besass bis 1837 das Recht, von jedem Hintersassen, «so allhie reben annimmt oder werchet», 6 Pfennig von jedem Pfund Arbeitslohn im Namen der Zunft einzuziehen.³⁶ Eine Steinmetz- und Maurerordnung von 1618 bestimmte, dass ein Hintersasse ohne Handwerkserlaubnis keinen Bau übernehmen dürfe und höchstens 2 Knechte und einen Pflasterbuben halten könne.³⁷

Die Ausschaltung oder Einschränkung der unzüftigen und fremden Konkurrenz wäre wenig sinnvoll gewesen, wenn für die Bürger nicht der Zunftzwang³⁸ bestanden hätte. Diesbezüglich enthält ein Mandat aus dem Jahre 1649 folgende Bestimmung:

Demnach weil in unserer Stadt durch die Gnade Gottes eine schöne junge Mannschaft, die zunftmässig sich erscheint und damit unsere Zünfte an der Anzahl der Zunftbrüder vermehrt werden möge, zu allen begebenden Occasionen sich deren umso besser zu gebrauchen, ist es unserer Herren und Oberen ernstlicher Befehl, Wille und Meinung, dass ein jeder Vater seinen mannbaren Sohn, der noch nicht zünftig ist, sei er ledigen Standes oder nicht, dahin weise und halte, dass er auf künftige Besetzung der Elfer, eine Zunft die ihm beliebt, oder wo einen jeden sein Gewerbe und Handwerk, das er zu treiben vorhabens ist, hinweist, anzunehmen und sich zünftig zu machen ohne einiches verweigern noch hinderziehen . . .³⁹.

Indem der Zunftzwang alle Handwerker und Gewerbetreibenden erfasste, ermöglichte er den wirtschaftlichen Ausgleich innerhalb der Bürgerschaft. Um ein kapitalistisches Streben einzelner Zunftgenossen zu verhindern, wurde 1581

³³ do., S. 51.

³⁴ SAC Satzung der 5 Zünfte, Z. 6. 15, S. 67.

³⁵ SAC Ratsprotokoll 12 (1680–1686), P. 1. 10, S. 462. Dieses handgreifliche Vorgehen gegen die fremden Kessler beurteilte der Stadtrat am 24. Oktober 1684 wie folgt: «Aldieweilen bericht eingelangt, wass alhiesige Kantengiesser den frömbden Kessler wider meiner Herrn verbott dass feil gehabte Zinngeschier auff öffentlichem Markt weggenommen, und hiermit gröblich gestrafedft als ist erkhent, Man solle alsbald den Kessler ihr Zinngeschier, jn so fern es die prob halten thuot, wider geben und zuhanden stellen, Jn dessen sollen die Kantengiesser in Vertröstung genommen werden.»

³⁶ SAC Satzung der 5 Zünfte, Z. 6. 15, S. 41.

³⁷ SAC Zunftbücher aller 5 Zünfte, Z. 6. 13, S. 322.

³⁸ Siehe N. Mosca, Das Churer Zunftwesen, 1. Teil, JHGG 1978, S. 53.

³⁹ SAC Schriften der Schmiedezunft 1610–1650, Z. 5. 31, S. 1034.

festgelegt, dass kein Bürger mehr «denn ein handwärc h und ein gewerb oder ein wirtschaft und ein gewerb» treiben dürfe. Auch konnte ein Meister nur einen offenen Laden führen, es sei denn, er hätte zwei Läden im eigenen Haus, «doch nit mit anderen waaren, dann was seinem handwärc h oder gewerb zuhört». ⁴⁰

Obwohl Chur die Doppelzünftigke it nicht kannte, war es dennoch möglich, ein Gewerbe einer andern Zunft zu kaufen. Dem Kauf des Rodgewerbes ist in der Zunftverfassung von 1465 ein spezieller Abschnitt gewidmet. Wollte ein Bürger das Fuhrmannsrecht für ein Jahr erwerben, so musste er der Schmiedezunft folgende Schillinge entrichten:

- mit vier rossen schiff und geschir umb × s. d.
- mit iij rossen schiff und geschirn umb viij s. d.
- mit ij rossen schiff und geschir umb V s. d.
- mit j ross umb V plaphart

Die Hälfte des Betrages sollten die Fuhrleute nach einem halben Jahr, den übrigen Teil «so dz jar vol uss ist» aufbringen. ⁴¹ Den Rodlisten der Schmiedezunft entnehmen wir, dass im Jahre 1647 18 Bürger ⁴², im Jahre 1828 sogar 39 Fuhrleute den Churer Rodverband bildeten. ⁴³ Es war den Mitgliedern der Transportgesellschaft erlaubt, ihre Pferde zusammenzustellen, damit sie «ain gantz rod vergen mugind». ⁴⁴

Innerhalb der einzelnen Zünfte häufen sich die einschränkende n Bestimmungen. Vorschriften über die Begrenzung der Arbeiterzahl, der Produktion wie auch über die Anzahl der Arbeitsgeräte sind die häufigsten.

Die Schuhmacherzunft verordnete 1617, dass kein Meister «mehr dann selbdritt werchen dürfe, er sei auf der stör oder daheimet, weder in der statt noch davor». Hatte einer jedoch eigene Söhne, «so mag er dieselbigen wohl brauchen». ⁴⁵ Ein Schneidermeister durfte keine Kleider im Überfluss schneiden oder solche bei Näherinnen, Frauen, Töchtern oder Mägden als «Stümplerinnen» ausarbeiten lassen. In der gleichen Verordnung lesen wir, dass Bürger fremden Schneidern auf der Stör nur Arbeit geben sollten, nachdem sie dreimal ohne Erfolg einen Churer Meister bestellt hatten. ⁴⁶ Die Pfisterzunft gestand einem Meister auf einmal nur einen Lehrknaben zu ⁴⁷, und beim Metzgerhand-

⁴⁰ SAC Zunftbücher aller 5 Zünfte, Z. 6. 13, S. 138.

⁴¹ F. Jecklin, Materialien II, S. 9.

⁴² SAC Schriften der Schmiedezunft 1610–1650, Z. 5. 31, S. 1006.

⁴³ SAC Stadt- und Landessachen 1794–1830, Z. 6.4.

⁴⁴ F. Jecklin, Materialien II, S. 9.

⁴⁵ SAC Zunftbücher aller 5 Zünfte, Z. 6. 13, S. 29.

⁴⁶ SAC Satzung der 5 Zünfte, Z. 6. 15, S. 55.

⁴⁷ SAC Zunftbücher aller 5 Zünfte, Z. 6. 13, S. 372.

werk durfte 1740 nur ein Sohn den Beruf des Vaters erlernen, denn die Anzahl der Meister wurde durch die Zahl der «Metzgbänke» bestimmt. Wurde ein Platz frei, so durfte die Witwe des verstorbenen Meisters, wenn sie einen Knecht hatte, die Bank weiterführen; war sie allein, so musste sie den Platz mit dem in der Rod folgenden Meister teilen.⁴⁸ Die Satzungen der Metzger bestimmten zudem, dass ein Meister in der Woche nicht mehr als sechs Stück Kleinvieh stechen durfte, wobei nicht nur am Samstag, sondern auch am Montag und Dienstag geschlachtet werden konnte.⁴⁹

Eine Limitierung der Arbeitsgeräte finden wir anfangs des 18. Jahrhunderts bei den Zeugmachern und Leinenwebern; denn keines der beiden Handwerke durfte mehr als 4 Stühle in der Werkstatt aufstellen.⁵⁰ 1595 und 1693 beschloss die Pfisterzunft, dass auf Stadtgebiet kein neuer Backofen gebaut werden dürfe, und der «ungewährlichkeit halber» sollte nur ein Meister in einem Backofen backen.⁵¹

2. Die Abgrenzung der Berufe

Wie die Zunftverfassung zeigt, teilte man die verschiedenen Handwerke und Gewerbe nach Berufsgruppen in die 5 Zünfte ein, wobei verwandte Berufe nach Möglichkeit der gleichen Zunft zugewiesen wurden, um die wirtschaftliche Zusammenarbeit zu erleichtern. Einerseits stärkte eine solche Einteilung das Gemeinschaftsgefühl innerhalb der Korporation, andererseits erhöhte sich aber die Gefahr der Konkurrenzierung. Wirtschaftspolitische Spannungen traten im allgemeinen nicht zwischen den einzelnen Zünften auf, sondern Reibungsflächen entstanden meistens innerhalb der Zunftgenossenschaften. Eine klare Trennung zwischen den einzelnen Handwerken und Gewerben, eine feste Zuteilung der Arbeitsprozesse wurde unumgänglich. Die Bestimmung: «Item jn welhe zunft ein jeglich hantwerch getailt, als ob stat, darjn sol es ouch beliben und mag ouch ain yeglicher all gemassen siner zunft bruchen gewerb und anders, so den sin zunft hat»¹, musste genauer umschrieben werden. Einige Abgrenzungen der Arbeitsgebiete werden im Zunftbuch aller 5 Zünfte unter dem Titel: «Was Gattung Wahren ein yeder in seinem Gwerb zu haben befugt

⁴⁸ SAC Gesetze, Ratsbeschlüsse 1465–1820, Z. 6. 22, S. 28, 33.

⁴⁹ SAG Handschriften aus Privatbesitz, B 1681, S. 44.

⁵⁰ SAC Zunftbücher aller 5 Zünfte, Z. 6. 13, S. 248, S. 260.

⁵¹ do. S. 373.

¹ F. Jecklin, Materialien II, S. 5.

seyen soll»² aufgeführt. Neben den Vorschriften für die Tuchleute und Krämer, die wir in unserer 1. Folge erwähnt haben³, finden wir in dieser Verordnung noch folgende Regelungen:

Die Eisenkrämer dürfen allerhand Eisenwaren verkaufen, roh und auch verarbeitet; aufgezählt werden Mösch, Sturz, Zinn, Blei, Waffen wie auch Schuhnägel, Sporen, messingene und eiserne Kerzenstöcke und dergleichen Eisenmaterial.⁴ Es war ihnen jedoch verboten, Farben zu verkaufen. Wer ein Handwerk ausübte und zusätzlich einen Kramladen oder eine Wirtschaft führte, «der soll des Jsengwerbs, es seige Jsen oder Jsenkrom, müssig gon». War der Bürger aber kein Handwerker und führte er keine Wirtschaft, so war es ihm erlaubt, zwei Gewerbe zu führen.⁵

Wer das Ledergewerbe ausübte, konnte mit «gärbtem und ungärbtem» Leder, welches jedoch nicht verarbeitet war, Handel treiben.⁶ Im Jahre 1640 stellte die Obrigkeit eine Satzung auf, die den Tätigkeitsbereich der Gerber und Schuhmacher abgrenzte. Der Vergleich verbot den Gerbern, gegerbtes oder rohes, unverarbeitetes Leder für den Wiederverkauf aufzukaufen. Andererseits war es den Schuhmachern untersagt, Sohlenstücke, Felle und Häute unverarbeitet zu veräussern. Sie durften solche Waren ihren Berufsgenossen nur verkaufen, wenn diese die genannten Artikel bei den Gerbern nicht beziehen konnten. Verletzte ein Handwerker diese Gesetzesbestimmungen, so wurde er mit einer Busse von 5 Pfund für jede Übertretung bestraft.⁷

Den Kornführern erlaubte das Zunftbuch, alles feilzubieten, was mit «der Streichen mag gestrichen werden», es sei Korn, Hafermehl, Gersten, Bohnen, Grütz, Reis, Erbsen, Marren wie auch Stockfisch, Hering und Bücking, samt Hanf und Flachs. Nicht zugestanden wurde ihnen der Handel mit Wein, Zwilch, Loden, Seilen und Saumsätteln.⁸

Eine Übereinkunft zwischen Schlossern und Hufschmieden bestimmte 1632, dass letztere den Dreifuss, die Feuerhunde, Herdplatten, Ofengabeln, Wagen- und Brunnenketten wie auch allein das Steinmetzwerkzeug und was zum Mühlwerk gehört, herstellen dürfen. Die Schlosser hingegen durften «schlösser, behänk, klein und gross, summa, was beschlossen werden soll» anfertigen. Zusätzlich wurde ihnen die «korbsgättery», das Küchengeschirr und «pfannen-

² SAC Zunftbücher aller 5 Zünfte, Z. 6. 13, S. 46.

³ Siehe N. Mosca, Das Churer Zunftwesen, 1. Teil, JHGG 1978, S. 45.

⁴ SAC Zunftbücher aller 5 Zünfte, Z. 6. 13, S. 47.

⁵ do. S. 137.

⁶ do. S. 47.

⁷ SAC Satzung der 5 Zünfte, Z. 6. 15, S. 66.

⁸ SAC Zunftbücher aller 5 Zünfte, Z. 6. 13, S. 137.

knecht, röst und ofenthürly» zugesprochen. Ringe, Haken, Klammern und Stangen durften beide Handwerke anfertigen.⁹

Im 17. Jahrhundert mussten Rat und Gericht Satzungen für die Wirte, Metzger und Pfister aufstellen, da zwischen diesen Erwerbsgruppen Konkurrenzkonflikte entstanden waren. Den Wirten wurde von den beiden Handwerken vorgeworfen, Kälber und Schafe aufzukaufen und das Brot für die Gäste in ihren Häusern backen zu lassen. Die Obrigkeit entschied, dass die Wirte das Fleisch «bey ganzem oder Pfunden» bei den Metzgern kaufen mussten; auch sei es ihnen nicht erlaubt, selber Brot zu backen, sondern sie sollten es bei den Pfistern beziehen, «vorbehalten allein das, so in die Suppen geschnitten würt». Die «Ordnung der Würten» bestimmte zudem, ein jeder Wirt solle schuldig sein, alle Gäste, zu Ross und zu Fuss, arm und reich aufzunehmen und zu beherbergen. Diese Bestimmung entsprach nicht nur einer Verpflichtung, sondern verkörperte auch ein Recht der Wirte, denn nur diese waren berechtigt, fremde Personen zu beherbergen; die Weinschenken besaßen weder das Beherbergungsrecht noch durften sie den Gästen warme Speisen auftragen. Mit weiteren Verordnungen versuchte die Obrigkeit, den Berufsstand der Gastwirte vor ungesetzlicher Konkurrenz zu schützen. Wer ein Gasthaus eröffnen wollte, musste bei den Stadtbehörden die Bewilligung dafür einholen. Diese wurde ihm nur erteilt, wenn er mit Haus, Hof, «Reiti», Stallung, Schiff und Geschirr genugsam versehen war. Zudem waren die Wirte verpflichtet, ihr Gasthaus bei fünf Pfund Pfennig Busse mit einem sichtbaren und klaren Schild zu kennzeichnen.¹⁰

Da die Grempler oder Kleinhändler immer wieder Waren verkauften, die ihnen nicht zustanden, wurde eine Ordnung aufgestellt, welche den Tätigkeitsbereich dieser Händler genau umschrieb. Fortan war es ihnen verboten, Tabak bei dem Pfund, Gewürze bei dem Lot wie auch Salz, Reis, Marren, Kastanien, Gerste, Hafer, Bohnen «bey grossem und sackweis» zu verkaufen. Auch durften sie weder mit Wolle, Eisen noch mit Gewürzen handeln oder «gremplen». Erlaubt war ihnen hingegen der Verkauf von Tabak und Zunder bei dem Bluzger, von Zwiebeln, Knoblauch, Lebzelten, Branntwein und von allerhand Gartensamen. Reis, Marren, Kastanien, Erbsen, Bohnen, Gerste, Hafer, Grütze und Linsen durften sie nur «unter der Streichen bei der Quartanen» verkaufen. Schmalz und Salz sollten sie «bei der Crina» auswägen, wobei sie den Salzver-

⁹ SAC Satzung der 5 Zünfte, Z. 6. 15, S. 30–32.

¹⁰ SAG Handschriften aus Privatbesitz, B 1681, S. 42 ff.

kauf nur betreiben durften, wenn sie von der Obrigkeit eine spezielle Bewilligung besaßen und eine bestimmte Auflage entrichteten.¹¹

1646 entstand in der Stadt ein Streit zwischen den Ärzten und Apothekern. Das Projekt, welches Bürgermeister und Rat in Kraft setzten, bestimmte, dass «daz brunnenbesichtigen, visitierung der Krankheiten und formirung der Recepten» ausschliesslich Sache der Ärzte sei. Den Apothekern bestätigte die Obrigkeit das Recht, Medikamente herzustellen, wobei den Ärzten vorge-schrieben wurde, alle Arzneien von den Churer Apotheken zu beziehen. Eine Ausnahme machte man nur für Medikamente, «die in den allhiesigen Apo- theken gar nit oder nit perfekt gefunden». Die Apotheker wurden zudem ernstlich ermahnt, die Arzneien gewissenhaft herzustellen, damit niemand «versumpt werde».¹²

Abschliessend sei noch auf die Übereinkunft hingewiesen, welche das Hand- werk der Buchbinder mit dem Buchdrucker Joh. Jacob Schmid abschloss, der als Beisasse¹³ in Chur eine Druckerei führen durfte. Drucker Schmid von Bern musste versprechen, sich aller gebundenen Bücher zu bemüssigen und solche nicht zu verkaufen. Wurden ungebundene Bücher bei ihm bestellt, so war er verpflichtet, diese bei städtischen Buchbindern einbinden zu lassen. Die Buch- binder ihrerseits versprachen, Schmid's Druckerzeugnisse und Bücher nach Möglichkeit zu übernehmen. Sollte der Buchdrucker Bücher haben, welche die Buchbinder «sich nicht zu verkaufen getrauten», so musste Schmid diese in Chur einbinden lassen, um sie dann gebunden verkaufen zu dürfen. Um die Konkurrenz im Buchhandel einzuschränken, verbot die Obrigkeit dem Druk- ker, die gleichen Bücher wie die Buchbinder zu führen. Damit diese Bestimmung eingehalten werden konnte, waren beide Parteien verpflichtet, einander ihren Bücherkatalog auszuhändigen. Erhielt Buchdrucker Schmid den Auftrag, ein grösseres Werk zu drucken, so musste er vorerst die Churer Buchbinder an- fragen, ob sie «in den Verlaag eintreten wollen». Wollten sie das Werk nicht verlegen, so war es Schmid freigestellt, einen Verleger nach Belieben auszusuchen.¹⁴

¹¹ SAG Churer Stadtbuch, B 95, S. 183–185.

¹² In diesen Ausführungen folgen wir J. Hemmi, Beitrag z. Gesch. des Sanitätswesens in Graubün- den, S. 82.

¹³ Buchdrucker Joh. Jacob Schmid wird erstmals am 3. August 1703 im Ratsprotokoll erwähnt (SAC Ratsprotokoll). Der Geschichtsschreiber Joh. Andreas v. Sprecher berichtet, dass aus Schmid's Offizin «wenigstens zwei etwas grössere Werke, nämlich im Jahre 1706 die Apologia per la Riformazione von Giac. Picenino und im Jahre 1709 eine dritte Auflage der Diodatischen Übersetzung des Neuen Testaments mit denselben etwas groben Typen, sonst aber gut ge- druckt, hervorgegangen sind». Siehe J. A. v. Sprecher/R. Jenny, Kulturgeschichte, S. 435, sowie R. Bornatico, L'arte tipografica nelle Tre Leghe e nei Grigioni, Chur 1976, S. 124–125.

¹⁴ SAC Satzung der 5 Zünfte, Z. 6. 15, S. 34–36.

3. Die Qualitätsvorschriften

Die gewerbliche Gesetzgebung durfte nicht nur die Interessen der städtischen Handwerker und Gewerbetreibenden berücksichtigen, sondern sie musste auch die Rechte der Konsumenten schützen. Qualitäts- und Preisvorschriften waren umso dringlicher, als der Zunftgeist eine gewisse Nivellierung und Mittelmässigkeit förderte. Eine strenge Gewerbepolizei musste die Arbeit der Zunftmitglieder überwachen, da gesetzliche Erlasse die Konkurrenz innerhalb der Berufsgruppen stark einschränkten und der tüchtige Zunftbruder somit wenig Gelegenheit besass, durch hervorragende Arbeit eine wirtschaftliche Sonderstellung gegenüber seinen Berufsgenossen zu erreichen. Wollte das Zunftwesen längere Zeit die Daseinsform einer städtischen Gemeinschaft bilden, so musste die Handwerksehre hochgehalten werden. Diesbezüglich enthält schon die Zunftverfassung die Bestimmung, dass jedermann sein Handwerk oder Gewerbe «uffrecht und erberklich» treiben solle. Gegen Pfuscher und Unredliche schritt die Zunft energisch ein. Sie bestrafte Handwerker und Gewerbetreibende, die unehrlich oder oberflächlich gearbeitet hatten, mit der Zunftbusse von 5 Schilling. War der Schaden sehr gross, so wurde der Schuldige vor Rat oder «vor offennem rechten» abgestraft, wobei sein Vergehen in das Stadt- und Zunftbuch eingetragen werden sollte «zu ainer gedechtnuss sins ubels».¹

Die meisten Qualitätsvorschriften finden wir bei den Metzgern und Bäckern. Der Rat sorgte dafür, dass Fleisch und Brot, die beiden Hauptnahrungsmittel, jederzeit preiswert und in guter Qualität verkauft wurden, und dem Stadtmann oblag jahrhundertlang die Schatzung über Korn, Brot und Fleisch.

Erst 1840 befreite eine «Obrigkeitliche Verordnung wegen Aufhebung der Brodschatzung» das Pfisterhandwerk von den einschränkenden Ratsvorschriften. Diese Verordnung, welche den Bäckern erlaubte, «in einer berechtigten Pfisterei jede Gattung von Brod in selbstbeliebigem Preis und Gewicht zu backen und zu verkaufen», wäre während der Zunft Herrschaft undenkbar gewesen.²

Zur Zunftzeit bestand die Vorschrift, das Mehl griessen zu lassen und Laibe daraus zu formen. 1630 waren folgende Brotsorten erlaubt: Weissbrot, Griess- und Rauhlaib.³ Damit diese Bestimmungen eingehalten wurden, liessen die Stadtbehörden das Brot in den Pfisterläden und auf der Brotlaube wöchentlich kontrollieren. 1623 beschlossen Rat und Gericht, dem Stadtmann zwei besoldete Beischätzer zur Seite zu stellen, da das «schandliche und schädliche

¹ F. Jecklin, Materialien II, S. 6.

² SAC Stadt- und Landessachen 1833–1840, Z. 6. 10.

³ SAC Ratsprotokoll IV (1630–1641), P. I. 3, S. 9.

Resultat

der
unter Autorität einer W. W. Obrigkeit
durch
das Stadtmannsamt
vorgenommenen

Proben über das Lohnbacken des Hausbrods und Lohn-
mahleus des Hausmehls,
welches
zum Besten unserer Einwohner angezeigt wird.

Zwei Quartanen Roggenmehl geben:

An Mehlgewicht.	An Teiggewicht.	An Brodgewicht.
12 Krinnen od. 18 Pfund.	18 Krinnen od. 27 Pfund.	16 Krinnen od. 24 Pfund.

Drei Quartanen Roggenmehl geben:

18 Kr. oder 27 Pf.	27 Kr. oder 40 Pf.	24 Kr. oder 36 Pf.
--------------------	--------------------	--------------------

Vier Quartanen Roggenmehl geben:

24 Kr. oder 36 Pf.	36 Kr. oder 54 Pf.	32 Kr. oder 48 Pf.
--------------------	--------------------	--------------------

Eine Quart. Kernmehl mit 1 Quart. Roggenmehl vermischt, geben:

15 Kr. oder 19½ Pf.	19½ Kr. oder 29 Pf.	17½ Kr. oder 25½ Pf.
---------------------	---------------------	----------------------

Zwei Quart. Kernmehl mit 1 Quart. Roggenmehl vermischt, geben:

20 Kr. oder 30 Pf.	30 Kr. oder 45 Pf.	26½ Kr. oder 40 Pf. 3 Loth weniger.
--------------------	--------------------	--

Drei Quart. Kernmehl mit 1 Quart. Roggenmehl vermischt, geben:

27 Kr. oder 40½ Pf. 2 Loth weniger.	40½ Kr. oder 60½ Pf.	35½ Kr. oder 55½ Pf. 3 Loth weniger.
--	----------------------	---

u. s. w. Je besser die Qualität der Frucht und des Mehls ist, desto mehr an Gewicht wird
und muß das gut gebackene Brod ausfallen.

Oder, am kürzesten berechnet, geben:

2 Kr. oder 3 Pf. Mehl	3 Kr. oder ½ Pf. Teig, und dieser	2½ Kr. oder 4½ Pf. Brod.
-----------------------	-----------------------------------	--------------------------

Resultat der Proben bei dem Lohnmahlen.

Es ist eine aus den gemachten Proben hervorgehende unbestreitbare Thatsache, daß
jede Frucht, die der Mühlezeit aufschüttet, das nemliche Gewicht wieder giebt, welches sie
zuvor gemogen hatte. Demzufolge hat jeder Mühlezeit das volle Gewicht zu empfangen, das
er zu mahlen giebt, und vergütet für jedes Viertel Mahlerlohn entweder 20 Kreuzer an Geld,
oder läßt statt diesem dem Müller 2 Krinnen Mehl zurück. So giebt z. B. der Müller von
100 Pf. Frucht 90 Pf. Mehl,

10 ½ Getreid und Gräschen, wann die Frucht
100 Pfund wohl ausgemahlen ist, sonst nicht.

Im Fall, wenn bei gar dörreter Frucht etwas Flug Statt hat, so mag der Müller auf
100 Pfund Frucht 1 bis 2 Pfund Wasser zum Ansprizen nehmen.

Einer H. und W. W. Obrigkeit vorgelegt, und von Hochfelder die Bekanntmachung im Druck erlennt.

Chur den 4ten September 1812.

Stadtmannsamt.

Abb. 3. Resultat der unter Autorität einer W. W. Obrigkeit durch das Stadtmannsamt vorge-
nommenen Proben über das Lohnbacken des Hausbrots und Lohnmahlen des Hausmehls. Chur,
1812 (SAG, Archiv v. Tschärner, D V/3, Nr. 30/39).

laster des wuchers und fürkauffs» überhand nahm.⁴ Brotgewicht und Brotpreis führten immer wieder zu Auseinandersetzungen mit den Behörden. Da der Korn-, Salz- und Holzpreis starken Schwankungen unterstand, musste die Brottaxe im Stadtammannbüchlein immer wieder neu festgesetzt werden. Obwohl die Pfister sich häufig beklagten, bei der festgesetzten Brottaxe nicht mehr bestehen zu können, zeigte der Rat oft kein Entgegenkommen, denn Brot sollte für jedermann erschwinglich sein. Im Jahre 1710 weigerten sich die «Brodlaubentöchter», das Brot auf der Brotlaube durch die städtischen Deputierten wägen zu lassen. Sie nannten dieses Vorgehen eine Neuerung und fügten bei, das Gewicht des Brotes verringere sich merklich durch die Luft und wenn es «altbacken» sei.⁵ Rat und Gericht bestanden jedoch darauf, dass das Brot nicht nur in den Pfisterläden, sondern auch auf der Brotlaube kontrolliert werde. Zu leichtes Brot durfte konfisziert und als Spende dem Spital übergeben werden. Interessantes wird uns aus dem Jahre 1644 überliefert. In dieser Zeit war es den Pfistern erlaubt, für die Fremden etwas geringeres Brot zu backen. Nach alter Gewohnheit durfte dieses Brot jedoch nicht neben dem andern feilgeboten und Stadteinwohnern verkauft werden. Bald aber musste diese unschöne Bestimmung aufgehoben werden, weil die Stadt «wegen ungleichheit des brodts beschuldigt und verschreyt» wurde.⁶

Die Metzgerordnung vom Jahre 1542 schrieb vor, dass alles zu schlachtende Vieh lebendig zur «Metzg»⁷ gebracht und dort geschlachtet werden müsse. Verstiess ein Meister gegen diese gesundheitspolizeiliche Massnahme, so nahm man ihm das Fleisch weg und bestrafte ihn, wobei der Stadtammann die beanstandete Ware in die Plessur werfen durfte. Wurden «unzeitige» Kälber geschlachtet, so sollten auch diese ins Wasser geworfen oder ins Spital zu den armen Leuten gebracht werden.⁸ Grundsätzlich durften die Metzger kein Fleisch verkaufen, welches nicht von den Fleischschätzern untersucht und taxiert worden war. Bei der Fleischschätzung wurde dem Ammann ein Metzgermeister beigegeben. Einesteils war es von Vorteil, dass ein Fachmann dabei war, andernteils musste er das Fleisch seiner eigenen Zunftbrüder kontrollieren, was aus verständlichen Gründen keine leichte Aufgabe war.

⁴ do. III (1582–1630), P. I. 2, S. 185.

⁵ do. 19 (1710–1712), P. I. 17, S. 49.

⁶ do. V. (1641–1650), P. I. 4, S. 207/208.

⁷ Bei der Freyung der neuen «Metzg» erklärten die Räte 1584, dass die «nüwe metzg sölle in fryheitt gestellt sein gleich wie das Kaufhus also und dergestalt, dass welcher ein fräffel gegen frömbden oder heimbschen in gesagter metzg oder dem schindthuss unterhalb dem trämbt, wo weit sich der tachtrauff erstreckt, beginge, der soll 60 pfennig zuo buoss verfallen sein». (SAC Ratsprotokoll III (1582–1630), P. I. 2, S. 34.)

⁸ do. I (1537–1553), P. I. 0, S. 80 ff.

Die Ordnung der Kornführer oder Händler verbot diesen, «böses oder schlecht» Korn unter das gute zu mischen. Um die Qualität des Kornes kontrollieren zu können, wurden zwei Schauer bestimmt, welche einmal in der Woche das Korn prüfen mussten. Hatte ein Kornführer versucht, gutes und schlechtes Getreide zu vermischen, so bezahlte er eine Busse von 3 Pfund Pfennig.⁹

4. Die Preisvorschriften

Die Preis- und Lohnvorschriften bezweckten nicht nur die Einschränkung des Konkurrenz- und Wettbewerbsgedankens innerhalb der zünftischen Gemeinschaft, sondern sie wurden von der Obrigkeit auch zum Wohle der Bürgerschaft aufgestellt, «uf dass niemandts gefarlichen überthürt werde».¹ Aus der Churer Zunftzeit sind uns vor allem Lohnordnungen aus dem 17. und 18. Jahrhundert überliefert. Im Jahre 1645 taxierte eine Kommission, welche von Bürgermeister und Rat eingesetzt worden war, nicht nur die Preise der Lebensmittel, sondern auch die Löhne der Handwerker. Mit dieser Taxordnung wollten die Behörden erreichen, dass die Handwerker «bei diesen von den Gnaden Gottes wohlfeilen Zeiten» mit ihren Löhnen nicht «zu hoch fahrend». Die Lohnvorschriften wurden von der Obrigkeit bestätigt und sollten jährlich erneuert und auf den Zünften verlesen werden.²

Da diese Lohnordnung vollständig erhalten ist, führen wir die Taxation der einzelnen Handwerke übersichtartig auf, wobei wir die willkürliche Reihenfolge des Zunftbuches beibehalten.

Die Küfer durften für die Herstellung eines Zubers aus Lärchenholz 48 Kreuzer verlangen. Wurde das Holz zur Verfügung gestellt, so bezog der Handwerker 24 Kreuzer Macherlohn. Ein Reifen für eine Bütte kostete 8, einer für ein Fass aber nur 3 Kreuzer. Als Taglohn erhielt der Küfermeister 40, der Knecht 36 und der Lehrjunge 30 Kreuzer.

Die Schmiede verlangten für grosse Arbeiten, die sie «bey dem Gwicht gebendt», für jede Krinne 14 kr. Ein grosses neues Hufeisen wurde ihnen zu 14 Kreuzer, ein einfaches zu 12 und ein altes zu 4 geschätzt. Diesen Preis für ein

⁹ SAG Handschriften aus Privatbesitz, B 677, S. 160.

¹ SAC Zunftbücher aller 5 Zünfte, Z. 6. 13, S. 55.

² do.

Hufeisen mussten nur die Bürger bezahlen, gegenüber den Säumern bestand keine Taxation, sondern die Schmiede sollten sich «aller bescheidenheit befleissen». Führten sie kleinere Arbeiten aus, so durften sie selber die Preise ansetzen, mussten sich aber «eines gebürlichen contentieren».

Die Schlosser erhielten für grosse Arbeiten «als gemeine Gätter, grosse Thorbhenckh, Hackhen, Klammern, bender und dergleichen, was bey dem Gwicht würt geben», für jede Krinne 14 Kreuzer. Ein einfacher Schlüssel kostete 8 kr. Ferner sollten die Schlosser sich dahin «bequemen», dass sie mit ihrer Arbeit «niemandts überthürendt».

Die Schreiner verlangten für die Herstellung eines Sandtrogs, eines Bau(= Mist)trogs wie auch eines «Todtenbaums» 24 Batzen. Ein Lehnstuhl aus Nuss- oder Kirschbaumholz wurde zu 24, ein einfacher Stuhl aus dem gleichen Holz zu 12 und ein tannener Lehnstuhl zu 10 Batzen geschätzt. Für eine Traubentrotte durften sie 26, für ein «Lichtfuetter» mit Rahmen aus Lärchenholz 24 Batzen verlangen.

Für die Kupferschmiede, Kannengiesser und Sattler wurde «wegen unbekhanter allerhandt Arbeit» keine neue Taxordnung aufgestellt. Das Zunftbuch schrieb diesen Handwerkern jedoch vor, «sich aller Billigkeit zu verhalten», insbesondere gegenüber der Bürgerschaft.

Ein Schneidermeister, der auf der Stör arbeitete, erhielt neben der Kost noch täglich 10, ein Knecht 7 und ein Lehrling 3 Kreuzer Lohn. Arbeitete er in der eigenen Werkstatt, so bezog er für ein wollenes sauberes Kleid, glatt ausgemacht ohne Schnur, 25 Batzen, für einen gesteppten Sommermantel 18 und für einen ungesteppten 14 Batzen. Bezüglich der «allamodischen Fastnachtshosen» war ihnen nichts vorgeschrieben. Ein Paar Hosen kostete 30 Kreuzer, ein Wams 1 Gulden, und für ein Paar gesteppte Strümpfe bezahlte man 10 Kreuzer. Schwierigkeiten bereitete die Taxierung der verschiedenen Frauenkleider, und die Kommission entschied sich für folgende Formulierung: «Betreffendt dann die Weiber Kleider, alldieweilen unmöglich, wegen viler Sorten, solche usseinanderen zulassen, sollent die Meister sich in selbigem obigem Schrot der Mannen Kleideren nach billichermassen zerichten schuldig sein.»

Die Schuhmacher, welche auf der Stör arbeiteten, bezogen für ein «gmein doblet suber Par Schuech» 6, für ein Paar einfache 4 Kreuzer Lohn. Wurden aber viele Kinderschuhe gemacht, so sollten sie sich der Gebühr gemäss verhalten. Arbeiteten sie in der eigenen Werkstatt und gab man ihnen das Leder, so durften sie für ein doppeltes Paar Schuhe 14, für ein einfaches Paar 9 Kreuzer fordern.

Die Gerber erhielten für das Gerben einer Kuhhaut 12 Batzen, einer «ziligen» Ochsenhaut 1 Gulden und für ein Kalbsfell 8 Kreuzer. Das Bearbeiten einer schweren Ochsenhaut kostete 18 Batzen, und für eine eingesetzte Haut bezahlte man zwei Kronen.

Die Rädermacher durften für ein neues Strassenrad 18, für ein gemeines 16 Batzen, für ein Kúpfgestell 24 und für eine Axt 20 Kreuzer verlangen.

Die Zimmerleute und Maurer bezogen im Sommer einen Taglohn von 28, im Winter von 24 Kreuzern. Den Rauchknechten oder Pflastermachern bezahlte man täglich nur 20 Kreuzer.

Die Ordnung der Wirte bestimmte, dass mit Rücksicht auf die Wohlfeilheit der Lebensmittel eine Mahlzeit für die Ratsboten Gemeiner Drei Bünde nicht mehr als 28 Kreuzer kosten durfte. Gegenüber Säumern, Wagnern und dergleichen Gästen sollten sie sich aller Bescheidenheit befleissigen.

Den Müllern werden keine Preisvorschriften gemacht, sondern es wird ihnen verboten, Korn für den Wiederverkauf aufzukaufen. Zudem war es ihnen nicht erlaubt, Haustiere, Tauben und Hühner zu halten.

Die Glaser durften für eine neue Scheibe, welche sie «in das bley zue legen» hatten, für «Hornafen», Blei und Scheibe 8 Pfennig verlangen. Musste eine Scheibe nur ersetzt werden, so kostete dies 5 Pfennig.

Die Seiler konnten für grosse Heu- und Aufzugsseile pro Krinne 16 Kreuzer, für Ballenseile 18 je Krinne und für die grösseren Hanfseile 5 Kreuzer je Stück fordern. Bezüglich der kleinen Schnüre sollten sie sich der Gebühr gemäss verhalten.

Da die Krämer, Tuchleute und Apotheker ihre Warenpreise erhöht hatten, wurden sie ermahnt, sich mit ihren Waren «aller Gebühr und Bescheidenheit zu verhalten».³

Eine Taxordnung der Funeralspesen aus dem 18. Jahrhundert enthält Interessantes über Arbeit und Lohn der Tischmacher.⁴ Unter dem Titel «Wegen denen Bäumen der Dischmacher» wird folgendes aufgeführt:

Ein Dischmacher, der berufen wird, nimt ein Brett mit sich, den Todten darauf zu legen, nimt auch das Mäss, wie gross der Todtenbaum zu machen seye. Sodann solen an allen Bäumen für erwachsene Persohnen vornen und hinten eine Listen gemacht werden, damit die Trager denselben im stiegen hinuntertragen wohl anfassen können, auch schwarz angestrichen, sonsten aber keine, weder gehälterte noch andere listen nicht mehr.

³ do. S. 55–63.

⁴ SAG Handschriften aus Privatbesitz, B 672, S. 126.– Vgl. auch Chr. Caminada, Die Bündner Friedhöfe, S. 176, 177.

Denen Tischmachern, so die Todtenbäume in das Haus tragen, gebührt jedem ein halb Mass Wein, käss und Brod, oder 12 Kreuzer an gelt.

Ein Bäumlein eines Kindes, so von einer Persohn getragen wird, Kreuzer 48, und bis 2 jährig solle

den Tischmachern bezahlt werden	Fl. 1.—
von 2 bis 8 Jahren	” 1.12
von 10 bis 12 Jahren	” 1.30
von 12 bis 18 Jahren	” 2.—
von 18 Jahren in das hohe Alter	” 2.30

Der Scharfrichter bezog 1804 ein Wartgeld von 250 Gulden; dazu kamen – je nach Arbeit – folgende Richttaxen:

Für jede Tagreise zu acht Stunden und die Tage, welche er durch den Richter oder Beamten aufgehalten wird, täglich 3 Gulden und 30 Kreuzer, dem Gesellen 3 Gulden. Für Enthaupten oder Henken, alle dazu erforderlichen Akten inbegriffen, 16 Gulden. Den Körper begraben und das Grab machen, den Kopf aufpfählen und was dazu erforderlich, 2 Gulden 30 Kreuzer.

Für Ausstreichen und dazu erforderliche Akten zusammen 9 Gulden.

Für an das Halseisen stellen und was damit verbunden, 4 Gulden 30 Kreuzer.

Für Abhauen oder Verstümmeln eines Gliedes 3 Gulden.

Für alle dabey erforderlichen Akten inbegriffen, für jede Person 6 Gulden.

Für jede Wiederholung der Folter von der Person 4 Gulden.

Für die Territion bis zum Binden ohne Aufziehen, zusammen 4 Gulden.

Für Brandmarken 4 Gulden.⁵

Abschliessend führen wir noch eine Taxordnung der Tagelöhner auf, welche uns weitere Einblicke in die Lohnordnungen während der Zunftzeit gibt.⁶

Die Zusammenstellung zeigt uns, dass die Tagelöhner im Jahre 1803 in neun Berufsklassen eingeteilt wurden. Obwohl die Schreiner, Maurer und Zimmerleute als bestbezahlte Arbeiter die beiden ersten Klassen bildeten, verkörpern diese neun Abteilungen keine Lohnklassen. Betrachten wir die Entlohnung der einzelnen Tagelöhner, so stellen wir fest, dass die drei Handwerke das Zwei- bis Dreifache der andern Arbeiter als Tageslohn bezogen. Eine Ausnahme bildeten die Wäscherinnen, welche sehr gut bezahlt waren, denn sie erhielten den gleichen Lohn wie zum Beispiel die Schreiner. Vergleichen wir die Taxe der Arbeiter und Arbeiterinnen, so zeigt es sich, dass die Frauen rund ein Drittel weniger verdienen. Bemerkenswert ist, dass bei den Tagelöhnern unterschieden wird zwischen guten, mindern oder geringern Gesellen. Diese Differenzierung bewirkte, dass die geringern Arbeiter auch einen kleineren Lohn bezogen.

Betrachten wir die Löhne der einzelnen Tagelöhner genauer, so stellen wir fest, dass die Entlohnung sich aus mehreren Komponenten zusammensetzte.

⁵ SAG Grossratsprotokoll 1804, S. 147. Siehe auch BM 1915, S. 1417/1418.

⁶ SAG Archiv v. Tschärner D V 3, Nr. 51/142.

Taxe der Tagelöhner

Welche von einer Lobl. Deputation entworfen, von einer Hoch- und Wohlweisen Obrigkeit den 19ten Christmonat 1803. approbirt, und auf den 1ten Jenner 1804. zur Ausübung erkennt worden ist.

Erste Klasse für die Schreiner.

- | | |
|---|--------|
| 1. Ein Schreinermeister. Nebst $\frac{1}{2}$ Maass Wein ohne andere als die Mittagruhestund, auch ohne Wochentrunk. | fl. 1. |
| 2. Ein Gesell. Nebst $\frac{1}{2}$ Maass Wein, und bescheidenlichem Holz ohne Ruhstund, und Wochentrunk. | 52 kr. |
| 3. Die Lehrjungen, verhältnissmässig ihrer Arbeit. | |

2te Klasse der Maurer und Zimmerleute.

- | | |
|--|--------|
| 1. Dem Meister ohne Trunk und Ruhestund, und bescheidenlichem Holz, entweder täglich einmahl bescheidenlich, oder 4 Blz. dafür beziehen. | fl. 1. |
| 2. Den guten Gesellen, ohne als wie oben | 48 kr. |
| 3. Den mindern oder geringern Gesellen, verhältnissmässig. | |
| 4. Den Lehrjungen, oder Pflastermacher, ohne wie oben | 36 kr. |

(Die Handwerksleut sollen bei Verantwortlichkeit kein Wochentrunk haben, oder begehren, und die Meister von den Gesellen, oder Lehrjungen, nicht mehr dann 4 kr. Förderniss nehmen.)

3te Klasse den ordinari Tagelöhnern oder Rauchknechten.

- | | |
|--|--------|
| 1. Den Holzschrottern in den Wäldern, Taglohn ohne Trunk | 48 kr. |
| oder mit $\frac{1}{2}$ Maass Wein Trunk | 40 kr. |
| 2. Den guten ordinari Tagelöhnern, oder Rauchknechten, in allerhand Arbeit ohne Trunk | 40 kr. |
| oder mit $\frac{1}{2}$ Maass Wein Trunk | 30 kr. |
| 3. Gemeinern oder geringern Tagelöhnern ohne Trunk | 30 kr. |
| 4. Arbeiter an den Wuhren, so im Wasser arbeiten müssen, verhältnissmässig. | |
| 5. Den Torkelmeistern, oder den Helfern beim torklen, nebst den ganzen Tag zu Essen und zu trinken | 24 kr. |

(Und zumahlen die Torkelmeister mit den Tresterkässe es übertreiben und allzu eigennützig handeln, so sollen solche ganz abgestellt seyn, und bei Verantwortlichkeit keine nehmen mögen.)

- | | |
|---|--------|
| 6. Den Traubenträgern und Tretter, nebst $\frac{1}{2}$ Maass Wein | 24 kr. |
|---|--------|

4te Klasse Wimpler – Weiber – Tagelöhne.

- | | |
|--|--------|
| 1. Erwachsenen Weibspersohnen, nebst $\frac{1}{4}$ Maass Wein 16 Blz. oder | 14 kr. |
| 2. Halb gewachsene Söhne oder Töchtern, nebst $\frac{1}{8}$ Maass Wein | 10 kr. |

5te Klasse der ordinari Weiber Taglöhne.	
1. Eine gute Tagelöhnerin auf den Aekern, Wein- und Krautgärten, oder Bauanlegen etc.. Nebst $\frac{1}{4}$ Maass Wein	20 kr.
2. Den übrigen oder mindern Tagelöhnern, nach Maassgab der Arbeit.	
6te Klasse der Gruber Taglöhne.	
1. Dem Rebknecht oder Rebenleger, wie auch dem Bauträger, nebst $\frac{1}{2}$ Maass Wein	24 kr.
2. Einer fleissigen Weibsperson, nebst $\frac{1}{4}$ tel Maass Wein,	16 kr.
7te Klasse der Tröscher Taglöhne.	
1. Einem Tröscher, Nebst $\frac{1}{2}$ Maass Wein, und auf 6 Tröscher $\frac{1}{2}$ Maass Brandtwein und 1 Hausbrod zum Morgen-Collaz	36 kr.
2. Der Wannerin, nebst $\frac{1}{2}$ Maass Wein Trunk	28 kr.
8te Klasse der Heuer Taglöhne, von 9 Uhr an gerechnet.	
1. Einer Mannspersohn, nebst $\frac{1}{2}$. Maass Wein Trunk	24 kr.
2. Einer Zetterin, so am Morgen den Mädern die Suppe tragt, bei Haus, Suppen und Brod, und $\frac{1}{2}$ Maass Wein, Mittagtrunk	16 kr.
3. Einer ordinari Heuerin, nebst $\frac{1}{4}$ Maass Wein Trunk 18 Blz. oder	16 kr.
4. Den Mädern, nebst 1 Maass Wein und $\frac{1}{2}$ Brod	44 kr.
9te Klasse der Waschern.	
1. Einer Wascherin in den Waschhäusern, ohne das Essen, nebst $\frac{1}{2}$ Maass Wein Trunk und $\frac{1}{2}$. Hausbrod	fl. 1.
2. Einer detto, nebst am Morgen vor Tag, Brandtwein und Brod, und	
3. Das ordinari z'Morgen-Suppe, oder Caffé und Brod, und	
4. Zu Mittag-Essen und $\frac{1}{4}$ Maass Wein Trunk, und	
5. Z'Marend, Brod und Käss, und $\frac{1}{4}$ Maass Wein, und	
6. Z'Nacht-Essen, und $\frac{1}{4}$ Maass Wein, und	
7. Für Lohn an Geld	12 kr.

Kanzlei Chur.

Die Besoldung wurde nicht nur in Geld ausgerichtet, sondern auch Wein, Brot, Holz und sogar Branntwein waren Bestandteile des Tageslohnes. Wundern wir uns heute über diese Art der Entlohnung, so muss daran erinnert werden, dass vor allem der Wein in früherer Zeit im täglichen Leben eine grosse Rolle spielte. Bis ins 19. Jahrhundert hinein wurde die Besoldung der Geistlichen und Beamten zum Teil in Wein ausgerichtet. Zudem war dieses Getränk in der damaligen Zeit nicht nur ein Genussmittel, sondern galt «als beinahe unentbehrliches

Lebensmittel».⁷ Deshalb ist es verständlich, dass der Grosse Rat sich jedes Jahr mit dem Weingeschäft befasste und den offiziellen Weinpreis festsetzte.⁸

Überblicken wir an dieser Stelle die vier besprochenen Kapitel, so stellen wir fest, dass Bevormundung, Beschränkung und Brotneid die wirtschaftspolitischen Verordnungen prägten. In den Zunftakten des 15. bis 18. Jahrhunderts zeigt sich betreffend Handels- und Gewerbefreiheit kein Fortschritt, da die Handwerksbestimmungen oft einschränkender und kleinlicher abgefasst wurden. Diese ängstliche und dem freien Unternehmertum entgegenwirkende Wirtschaftspolitik beurteilt J. A. v. Sprecher in seiner ausgezeichneten «Kulturgeschichte der Drei Bünde» mit folgenden Worten:

Es war gewiss, für unsere Begriffe, viel patriarchalisches Hineinregieren in alle Details der Gewerbe in den alten Zünften. Ein strebsamer Handwerksmann mochte sich in der kleinen Stadt gar zu sehr eingeeengt und unter dem Brotneide seiner aufpassenden Zunftgenossen unglücklich fühlen. Allein überall tritt uns doch neben Vorschriften, die uns heute kleinlich dünken, eine stramme Zunft- und Handwerksdisziplin, ein Besorgtsein für die Ehre und die Wohlfahrt des Gewerbes, für richtige und gute, wohlfeile Bedienung des Publikums, ein Bemühen, Schwindler und Pfuschler fernzuhalten, entgegen. Gab es in allen Zunft- und Handwerksordnungen der Vorschriften eine Menge, welche jedem Heraustreten aus der genau vorgeschriebenen Sphäre ängstlich wehrten, so darf nicht vergessen werden, dass in einer Stadt, welche nur von Handwerkern, Landwirten und einer kleineren Anzahl reicher oder wohlhabender Herren bewohnt war, das Gedeihen der Gesamtheit von demjenigen jedes einzelnen und vom Schutze der Arbeit und des Berufes abhing, welchen dieser seitens der Zunft genoss, der er angehörte.⁹

5. Das Arbeitsverhalten und die Arbeitszeit

Während der Zunftzeit versuchten einzelne Bürger und Hintersassen immer wieder, Waren zu Handelszwecken aufzukaufen, um sie dann wieder mit grossem Gewinn abzusetzen. Diese Vorkäufe von Lebensmitteln führten zu einer vorgetäuschten Warenknappheit und bewirkten plötzliche Preissteigerungen. Um nach Möglichkeit den direkten Verkehr zwischen Produzent und Konsument aufrechtzuerhalten, versuchte die Obrigkeit, mit wirtschaftspolitischen Bestimmungen den Zwischenhandel auszuschalten.

⁷ S. F. Gyr, Zürcher Zunft-Historien, S. 213.

⁸ Siehe M. Valèr, Geschichte des Churer Stadtrates 1422–1922, S. 146.

⁹ J. A. v. Sprecher/R. Jenny, Kulturgeschichte der Drei Bünde, S. 123.

Da neben den Metzgern und Pfistern auch die Grempler oder Metzler die Bevölkerung mit Lebensmitteln versorgten, enthalten vor allem die Ordnungen der Kleinhändler Bestimmungen gegen derartige Spekulationsgeschäfte. Eine Satzung aus dem Jahre 1649, welche 1690 von Bürgermeister und Rat bestätigt wurde¹, verbietet den Gremplern, Bürgern und Einwohnern, Hühner, Eier und Obst für den Wiederverkauf aufzukaufen. Auch war es den Kleinhändlern nicht erlaubt, Hanf und Flachs, welche von Fremden in die Stadt gebracht wurden, vor 2 Uhr nachmittags auf Vorrat zu kaufen. Eine Ausnahme wurde gemacht, wenn ein Händler die Ware auf seine Gefahr auf dem Lande bezog und in die Stadt führen liess. Ferner waren die Grempler verpflichtet, Käse, Zieger und Schmalz, welche sie aufgekauft hatten, den Bürgern und Einwohnern für den Hausgebrauch auch nach 2 Uhr nachmittags zum Ankaufspreise abzutreten. Um Wucherpreise verhindern zu können, wurden den Handelsleuten folgende Gewinne zugesprochen:

von jeder Krinne Hanf oder Flachs	Kreuzer 3
von jeder Krinne Käse oder Zieger	Bluzger 1
von jeder Krinne Schmalz oder Unschlitt	Kreuzer 1

Damit die Händler nicht mit ungleichen Krinnen wogen, veranlassten die Stadtbehörden von Zeit zu Zeit Gewichtskontrollen. So mussten die Churer im Jahre 1690 mit ihren Krinnenwaagen auf dem Rathause erscheinen, um sie dort eichen zu lassen.² Aber schon kurze Zeit später durften die Schmalzhändler, Grempler und Metzler keine Krinnenwaagen mehr benützen, sondern die Obrigkeit duldete nur noch Schalenwaagen mit gepfechten Gewichten. Wer diese Bestimmung nicht beachtete, musste den Handel einstellen, und zudem wurde ihm der Laden geschlossen.³

Dass das Arbeitsverhalten der Handwerker, Rebknechte und Tagelöhner auch in früheren Zeiten nicht immer das beste war, zeigt eine Verordnung aus dem Jahre 1732. Einleitend betont die Obrigkeit, dass sie zu ihrer höchsten Bestürzung feststellen und erfahren musste, wie manche Bürger und Einwohner ihrer Arbeit liederlich, ja recht gottlos und unverantwortlich nachgingen. Der Baumeister wurde beauftragt, die Arbeit der städtischen Werk- und Fuhrleute zu beaufsichtigen und vor allem darauf zu achten, dass am Abend bis zum Läuten der «Bätt-Glocken»⁴ gearbeitet werde. Treulose oder liederliche Arbeiter sollte er «aus der Arbeit» schicken und sie der Obrigkeit anzeigen, damit

¹ SAC Urkundengruppe 58 (1649/1690), Verordnung Fürkauf und Gremplerey, S. 1. Vgl. dazu J. A. v. Sprecher/R. Jenny, Kulturgeschichte der Drei Bünde, S. 196/197.

² SAC Stadt- und Landessachen 1660–1740, Z. 6. 0, S. 52.

³ SAC Urkundengruppe 58 (1649/1690), Verordnung Fürkauf und Gremplerey. S. 4.

⁴ Siehe S. 145.

solche nach Verdienst «und andern zum Exempel» bestraft werden konnten. Die Arbeiter mussten pünktlich zur Arbeit erscheinen, «allda treulich arbeiten, alles ohnnöthigen Geschwätzes und Tabac-Schmauchens, so nur das Geld und Zeit verschwendet, gänzlich entmüsigten, und solches auf die ihnen erlaubte Ruchstunden verspahren». Wer zu spät zur Arbeit erschien, dem wurde nur der halbe Taglohn ausbezahlt.⁵

Mit grosser Strenge schritten die Behörden gegen Handwerker, Gewerbetreibende und Tagelöhner ein, welche zu Hause ihre Frauen und Kinder Hunger und Mangel leiden liessen, während sie ohne Unterlass in den Wirtshäusern, Weinschenken und Zunftstuben sassen, um zu trinken und zu spielen, und somit ihr Handwerk und Gewerbe versäumten. Wer seine Familie hungern liess und die Kinder auf den Bettel schickte, durfte während der Woche kein Wirtshaus besuchen. Solchen Leuten war es nur gestattet, am Sonntag «Tag-Uerten» zu geniessen. Eine Ausnahme machte man nur, wenn eine Zunftbruderschaft eine Mahlzeit oder einen Trunk organisierte. Wurde diese «Ordnung wegen der Trunkenheit» nicht eingehalten, so durften Bürgermeister oder Stadtvogt den Fehlbaren ohne weiteres ins Gefängnis legen lassen, wo er in der «kychen»⁶ bei Wasser und Brot seine Strafe absitzen musste. Die Hintersassen wurden nach verbüsster Strafe von der Stadt gewiesen. Führte ein Bürger weiterhin ein liederliches Leben, so sollte der «Halsstarrige» mit schärferer Strafe und Züchtigung zu gebührendem Gehorsam gezwungen werden. Um diese Ordnung einhalten zu können, verordnete die Obrigkeit heimliche Aufseher, welche die Fehlbaren ohne Schonung anzeigen sollten. Zudem wurden alle andern Personen ermahnt, Übertreter der Ordnung Bürgermeister oder Stadtvogt anzuzeigen.⁷

In den Zunftakten finden wir auch Bestimmungen über die Verkaufs- und Arbeitszeiten. Da an Sonntagen mancherlei Missbräuche mit Kaufen und Verkaufen begangen wurden, verbot die Obrigkeit den Tuchleuten, Krämern, Schneidern, Schuhmachern und weitem Handwerks- und Gewerbeleuten, an Sonn- und Feiertagen ihre Läden zu öffnen und Waren zu verkaufen.⁸ Befreit von diesem Verkaufsverbot blieben nur die Metzger, Pfister wie auch die

⁵ KBG Verordnung/wie sich ein Herr Baumeister/wie nicht minder die Hand-Wercks-Leuthe/Rebknechten und all andere Tagelöhner In der Stadt Chur verhalten und bezahlt werden sollen, Chur 1732, S. 3–13.

⁶ Der Keichenturm, welcher als Gefängnisturm diente, stand vor dem Gebäudeviereck des alten städtischen Werkhofes. Dieser zylindrische Bau von etwa 11 m Durchmesser wurde um 1842 abgebrochen. – Siehe E. Poeschel, Die Kunstdenkmäler d. Kts. Graub., Bd. VII, S. 31.

⁷ SAC Churer Stadtrecht 1760, V. 3. 2, S. 120/121.

⁸ SAG Handschriften aus Privatbesitz, Churer Stadtbuch, B 95, S. 5/6.

Besitzer von Wirtshäusern, Weinschenken und Kaffeehäusern. Die Kirchenwacht sorgte jedoch dafür, dass deren Läden und Trinkstuben während des Gottesdienstes geschlossen blieben.⁹

Auch die Wagner und Säumer durften an Sonntagen erst nach Vesperzeit «mit den Ledenen» in die Stadt fahren. Wer dieses Gesetz nicht beachtete, musste 1 Pfund Pfennig Busse bezahlen.¹⁰ Den Säumern war es zudem untersagt, an einem heiligen Tag oder Sonntag zu laden, «es seye dann Sache, dass Eilguth vorhanden wäre». Musste solches Gut transportiert werden, so erlaubte der Bürgermeister den Säumern, schon nach Mittag zu laden. Der Hausmeister des Kaufhauses und die Speditoren waren verpflichtet, ihre «Gewölber» während bestimmten Stunden verschlossen zu halten. Laut uralter Übung durfte nur der Lindauer oder Mailänder Bote die Stadt zu der geordneten Zeit passieren.¹¹

Über die lange Arbeitszeit während der Zunftepoche berichtet uns eine Verordnung aus dem Jahre 1732. Die städtischen Arbeiter mussten im Sommer morgens um 5 Uhr mit der Arbeit beginnen und durften 3 Ruhestunden einziehen. Zur Frühlings- und Herbstzeit arbeiteten sie von 6 Uhr an und besaßen 2 Ruhestunden, und im Winter erschienen sie um halb acht und konnten eine Stunde mit der Arbeit aussetzen. Der Baumeister achtete darauf, dass kein Arbeiter vor dem Läuten der «Bätt-Glocken» seinen Arbeitsplatz verliess.¹² Laut Ratsbeschluss vom 26. Februar 1827¹³ wurden diese Glocken zu folgenden Zeiten geläutet:

vom 1. November bis 1. Februar	16.30
vom 1. Februar bis 1. März	17.00
vom 1. März bis 1. April	18.00
vom 1. April bis 15. April	18.30
vom 15. April bis 15. August	19.00
vom 15. August bis 1. September	18.30
vom 1. September bis 1. Oktober	18.00
vom 1. Oktober bis 15. Oktober	17.30
vom 15. Oktober bis 1. November	17.00

Die Ordnung des Gebet-Läutens zeigt, dass die städtischen Arbeiter im Sommer elf, zur Frühlings- und Herbstzeit zehn und im Winter acht Stunden arbeiteten. Eine abweichende Arbeitszeit im Sommer besaßen die Tischmacher in der Stadt Chur. Sie mussten am Morgen schon um vier Uhr die Arbeit aufnehmen, durften aber dafür um sechs Uhr Feierabend machen.¹⁴

⁹ SAC Protokoll der Schneiderzunft 1802–1849, Z. 2. 6, S. 124.

¹⁰ SAG Handschriften aus Privatbesitz, Churer Stadtbuch, B 95, S. 6.

¹¹ Archiv v. Tschärner D V 3, Nr. 102/10.

¹² KBG Verordnung, Chur 1732, S. 9.

¹³ SAC Rats- und Gerichtsordnungen, Instruktionen 1820/45, V. 6. 0, S. 273.

¹⁴ KBG Verordnung, Chur 1732, S. 9.

Eine lange Arbeitszeit kannten auch die Schneider. Eine Verordnung aus dem Jahre 1645 setzte folgenden Zeitplan fest:

Item wenn ein meister mit dem gsind auf die stör geht, sollen sy sommerzeit, morgens umb 5 uhren kommen, und abends bis 7 uhren verbleiben und winterszeit von 6 uhren bis abends umb 9 uhren arbeiten oder von 7 bis 10 uhren abends verbleiben.¹⁵

Zudem wurden die Schneidermeister ermahnt, nicht ohne wichtige Gründe ab der Stör zu gehen, sondern bei ihrem Gesinde zu verbleiben.

Um die lange Arbeitszeit zu unterbrechen, führten die Zunftstädte den «guten» oder «blauen» Montag als Erholungstag ein. Da dieser Ruhetag zu Saufgelagen ausgenützt wurde, schritten die Behörden in den verschiedenen Zunftstädten ein und erklärten nur noch den Montagnachmittag als arbeitsfrei. In Chur zum Beispiel durften die Gesellen des Tischmacherhandwerks «guten» Montag machen. Artikel 17 der «Ordnungen und Bräuche eines Ehrs. Handwerks der Tischmacheren» enthält folgende Bestimmung:

So ein Gesell etwan zu vier Wochen umb guten Montag zu machen begehrt, wird derselbig um zwey Uhren Nachmittag und nicht eher aus seines Meisters Hauss gehen, und soll er folgens nit für anderer Meistereen Werkstatten sich verfügen, ihr Gesind daraus zu führen, und anderen Anlas zum Trunk oder sonsten zum feyren geben und das bey der Straf.¹⁶

¹⁵ SAC Zunftbücher aller 5 Zünfte, Z. 6. 13, S. 59.

¹⁶ S. Meisser, Ordnungen und Bräuche eines Ehrs. Handwerks der Tischmacheren in der Stadt Chur, BM 1899, S. 71.

Salutem Lectori.



Swird hiemit jedermänniglich sowol respectivè Herren als Dames, sonderlich aber allen Liebhabern folgender Tractamenten/kundt und zu wissen gemacht / was massen von Herren Andreas Porez in Herren Stadt-Vogt Schwarzen Sel. Behausung neben dem Mühl-Bach gegen über dem weissen Kreuz gelegen / wohnhaft allhier in Chur / ein Caffée auffgerichtet worden / worinn folgendes zu haben / als:

I. Theé, Caffée & Chocolatten / alles nach beliebiger Manier zugericht.

II. Rossolis, & eau Cordiale, von unterschiedlicher Gattung als Anis, Canelle, Girofle, Genevre, Fœnouillet, Persico & Princesse.

III. Juleps von Capillaire, Citron, Framboiso & Violar.

IV. Limonaden, Orschaden und erfrischende Phtisane.

Alles in billlichem Preis / versicherende contenter / guter und sauberer Bedienung/anbey præsentiert er auch denen Herren umsonsten zum Desert ein Pfeiffen guten Tabac / worzu er gemeldte (Tit.) Liebhaber ganz höflich invitirt haben will.

Datum im Caffè-Haus zu Chur
Primo Junij Anno 1718.

C Die rechtliche Stellung des Zunftwesens innerhalb der Stadt

Seit der Einführung der Zunftverfassung im Jahre 1465 herrschte in Chur das absolute Zunftregiment, so dass die Stadt in allen Lebensbereichen von der zünftischen Weltanschauung durchdrungen war. Die 5 Zünfte verkörperten nicht nur wirtschaftliche Interessengruppen, sondern sie bildeten innerhalb des städtischen Gemeinwesens auch selbständige politische Gemeinden. Noch 1802 hören wir von dieser grossen Autonomie des Churer Zunftwesens. In einem Vorgesetztenprotokoll der Rebleuten wird betont, dass die Zünfte von jeher «besondere, von einander ganz unabhängige und souveraine Gemeinden»¹ waren. Da die gesamte Stadtverfassung auf den 5 Zünften beruhte, waren diese handwerklichen und gewerblichen Korporationen einerseits «Glieder und Organe der Stadt, auf der andern Seite selbständige Genossenschaften mit einer in sich abgeschlossenen privatrechtlichen und öffentlichen Rechtssphäre».² Weil die Zunftordnungen gleichzeitig städtische Gesetze waren, mussten bei neuen Gesetzeserlassen sowohl die Interessen der Stadt als auch die der Zünfte berücksichtigt werden. Obwohl die Handwerker und Gewerbetreibenden während der gesamten Zunftepoche ihre Belange vehement vertraten – denken wir nur an die Mitbestimmung bei der Bürgeraufnahme, an die Abschaffung der Hintersassen oder an die Erteilung des Gewerberechts – stand für die Obrigkeit dennoch das Wohl des städtischen Gemeinwesens im Vordergrund. Diesbezüglich enthält schon die älteste Zunftordnung folgende Bestimmung:

Item es sol ouch ain yeglicher, der zunftig ist, siner zunft, darin er gehört, helffen behalten yre recht untz an ainen burgermaister die ratt und zunfftmaister und darjn ainem hern von Chur sine herlichait und der stat yr ehaffte und alt herkomen vorbehalten.³

Da die Zünfte um der Stadt willen eingeführt wurden, stand über den einzelnen Interessen das Wohl der Bürger. Sichtbar wird diese Unterordnung bei der Aufstellung der Handwerksordnungen. So wurden Zunftgesetze von Bedeutung von den Stadtbehörden aufgestellt oder mussten zumindest von diesen ratifiziert werden. In einer obrigkeitlichen Verordnung betreffend Aufhebung der Brotschatzung lesen wir, «dass die Festsetzung der Handwerksordnungen in unserer Stadt von jeher ausschliesslich in der Befugnis und Gewalt einer wohlweisen Obrigkeit gestanden und von derselben ausgegangen»⁴ sei.

¹ SAC Protokoll der Vorgesetzten der Rebleutenzunft 1782–1802, Z. 1. 5, S. 38.

² O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. 1, S. 373.

³ F. Jecklin, Materialien II, S.4.

⁴ SAC Stadt- und Landessachen 1833–1840, Z. 6. 10, Verordnung, S. 2.

Auch in den Einleitungs- oder Schlussätzen der Satzungen erscheinen nicht die Zünfte, sondern die Räte oder Rat und Gericht als massgebende legislative Instanz. 1595 werden die Ordnungen eines ehrsamten Handwerks der Pfister von Rat und Gericht aufgesetzt⁵, und 1765 erlässt die gleiche Behörde die Rodordnung der Rodwagner auf der Schmiedezunft.⁶ Wenn Gesetze in einem Zunftbuch unklar geregelt sind, so verweist der Zunftvorstand auf die Obrigkeit «als Oberer Gewalt hierein».⁷ Anhand der Aufzeichnungen in den Zunftbüchern können wir den Werdegang eines Gesetzesartikels verfolgen. 1722 fragt sich das Metzgerhandwerk, ob den Witfrauen die Weiterführung des Geschäftes mit Hilfe von Gesellen erlaubt sei. Da die Satzungen der Metzger diesen Streitfall nicht regeln, werden die betroffenen Witwen beauftragt, «bei einer ehrsamten Oberkeit anzuhalten und selbige zu ersuchen, in das Reich und Schwizerland zu schreiben, wie es dort gehandhabt werde».⁸ Der Bericht aus den umliegenden Zunftstädten sollte von den Vorgesetzten des Handwerks «weiter deliberiert, darauf von einer ehrsamten Oberkeit ratificiert und schlussendlich als ein unbrüchliches gesaz»⁹ in das Zunftbuch eingeschrieben werden. Nur reine Handwerks- und Gewerbeangelegenheiten – wie die Bezeichnung des Meisterstücks, die Dauer der Lehrzeit oder das Auf- und Abdingen – durften innerhalb der einzelnen Zünfte selbständig geregelt werden.

Ersichtlich wird die Stellung der Zünfte innerhalb der Stadtgemeinde auch anhand der richterlichen Befugnisse. Diesbezügliche Bestimmungen in den Handwerksordnungen zeigen, dass die Zunftrechte über den Zunftverband hinausreichten, denn bei Vergehen gegen die Handwerksehre durfte die Zunft auch über Unzünftige richten. So verbietet eine Glaserordnung von 1627 den Stümpern das Arbeiten auf Stadtgebiet.¹⁰ Sollten dennoch Ungelernte bei der Arbeit ertappt werden, so darf das Handwerk im Namen und im Auftrag der Stadt den Fehlbaren das Werkzeug wegnehmen und sie mit einer Geldstrafe büssen. Am Beispiel dieser Strafkompentenz ersehen wir, dass die Zünfte, welche Bussen bis 5 Schilling aussprechen durften, innerhalb der richterlichen Behörden die unterste Instanz bildeten.

Um die Stellung und Bedeutung des Zunftwesens an einem weiteren Beispiel aufzeigen zu können, zitieren wir abschliessend eine Stelle des Vorberichts aus den Zunftbüchern aller 5 Zünfte:

⁵ SAC Zunftbücher aller 5 Zünfte, Z. 6. 13, S. 371.

⁶ SAC Capitalbuch der Schmiedezunft 1713–1827, Z. 5. 24, S. 126.

⁷ SAC Schriften der Schmiedezunft Bd. 5 (1696–1730), Z. 5. 34, S. 224.

⁸ SAC Protokoll der Schuhmacherzunft 1618–1729, Z. 4. 4, S. 58.

⁹ do.

¹⁰ SAC Zunftbücher aller 5 Zünfte, Z. 6. 13, S. 325.

Die Grundgesetze der Verfassung der Stadt Chur, sowohl alls die Gesetze ihrer 5 Zünften, und der in dieselben eingetheilten Gewerben und Handwerker waren nur in den 5 Zunfftbüchern enthalten, und diese auf den Zünfften aufbehalten, so dass keine Abschrift derselben in dem Stadt Archiv oder Cantzley biss dermahen sich befunden; worus die Unbequemlichkeit erfolgte, dass bey allen Vorfällen, wo eine wohlweise Oberkeit deren Einsicht nöthig hatte, sie solche bücher von den Zünfften, oder derjenigen Zunfft, deren Gesetze die Untersuchung betrafen, abfordern musste.

Anständigkeit und Nothwendigkeit veranlassete mithin diese Verfügung, alle 5 Zunfftbücher abschreiben zu machen, und solche Abschrift in der Stadt Cantzley aufzubewahren.¹¹

Zusammenfassung

Während der Zunftepoche unterstanden die Bürger und Hintersassen in städtischen und zünftischen Angelegenheiten dem Bottzwang. Dass die Behörden schon in früherer Zeit gegen politische Interesselosigkeit ankämpfen mussten, zeigen die häufigen Klagen und Bussenordnungen in den Zunfftprotokollen. Wer einem Aufgebot zur Gemeinde- oder Ratsversammlung nicht Folge leistete, musste eine Geldstrafe bezahlen, wobei die Vorgesetzten oft härter gebüsst wurden als die einfachen Zunfftmitglieder. Blieb ein Zunfft- oder Ratsmitglied mehrmals den Versammlungen fern, so durfte ihm der Bott nicht mehr angesagt werden, und der Fehlbare verlor die Zunfft- oder Ratszugehörigkeit.

Die 5 Zünfte bildeten nicht nur die Grundlage für die politische und wirtschaftliche Gliederung des städtischen Gemeinwesens, sondern sie stellten auch die Mannschaft für die feuerpolizeilichen und militärischen Korporationen der Stadt. Überblicken wir die Entwicklung des Feuerwehrwesens, so stellen wir fest, dass der Mannschaftsbestand der Zünfte durchwegs aus zwei verschiedenen Körperschaften bestand: Eine Abteilung übernahm den militärischen Schutz der Stadt und die Feuerwache, die andere bekämpfte den Brandherd mit den städtischen und zünftischen Feuerlöschgeräten. Da das Zahlenverhältnis dieser beiden Korporationen bis ins 18. Jahrhundert zugunsten der Wachtmannschaft lautete, wollte die Stadt sich vor allem gegen kriegerische Aktionen oder Plünderungen bei Brandausbruch absichern.

Die Gewerbe- und Handwerkerstadt Chur erlaubte den Bürgern, die Bewachung des Gemeinwesens in Friedenszeiten bestellten Wächtern zu übertragen. Wer den Wachtdienst nicht übernehmen wollte, bezahlte die Wächtersatzsteuer oder stellte einen Stellvertreter. Da nur die Torwächter und der Stadttrompeter

¹¹ do., Vorbericht.

auf mehrere Jahre gewählt wurden, kam es immer wieder vor, dass unfähige Personen oder sogar Knaben den Wachtdienst übernahmen. Neben den Torwächtern, Schildwachen und heimlichen Wächtern kannte Chur auch die rufenden Wächter, welche bei den Kontrollgängen durch die Gassen zusätzlich die Stunden bis in den Morgen ansagten. Die heimlichen und rufenden Wächter waren befugt, neben Unruhestiftern auch Personen mit feuergefährlichen Gegenständen auf die Wachtstuben zu führen. Wurden die Wächter unversehens angegriffen, so durften sie handgreiflich werden und schlimmstenfalls von der Waffe Gebrauch machen.

Mit der Churer Kriegsverfassung kam der Neubürger schon bei der Zunftaufnahme in Kontakt, denn jeder Zunftgenosse musste auf eigene Kosten die militärische Ausrüstung beschaffen. Obwohl schon um 1475 in der Stadt eine Büchschützengesellschaft bestand, verdrängte die Feuerwaffe erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts die Nahkampfwaffe. Jeder Churer, der das 60. Altersjahr noch nicht erreicht hatte, konnte verpflichtet werden, an einer Musterung oder an einem Auszug teilzunehmen. Schon im 15. Jahrhundert war es jedoch üblich, dass die Bürger nicht mehr persönlich dienten, sondern einen Stellvertreter stellten. Die häufigen Aufrufe und Verordnungen zeigen, dass die Stadtbehörden die Bürger oder Stellvertreter immer wieder zur Erfüllung der militärischen Pflichten aufrufen mussten, wobei vor allem das Aufgebot zum Exerzieren erzwungen werden musste. Die Übungen, welche nicht immer allzu straff durchgeführt wurden, standen unter der Leitung eines Pannerherrn und zweier Stadthauptleute, und die Mannschaft umfasste eine Kompanie Dragoner, fünf Kompanien Infanterie und eine Schützenkompanie.

Es ist verständlich, dass sich die Zünfte als «brüderliche» Gemeinschaften auch für das Bevogtungs- und Vormundschaftswesen verantwortlich fühlten, denn Gemeinschaft wird vor allem auf sozialem Gebiet empfunden. Kein Bürger konnte sich weigern, drei Vogteien zu übernehmen, wenn Bürgermeister und Rat ihn dazu aufforderten. Jedes Jahr um die Osterzeit kamen die Zunftvorgesetzten zusammen, um die Zunftliste durchzugehen, damit alle bevogtungsbedürftigen Personen einen Beistand erhielten. Der Vogt war nicht nur Verwalter des Vermögens seiner Schutzbefohlenen, sondern bei Minderjährigen musste er auch die Erziehung überwachen. Die städtischen Gesetze verboten den Einwohnern, ohne Wissen des Beistandes mit Bevogteten Geschäfte abzuschliessen, denn diese waren in ihren bürgerlichen Rechten eingeschränkt.

Sinn und Bedeutung der Zunftbewegung kommen bei der wirtschaftlichen Gestaltung des städtischen Gemeinwesens stark zum Ausdruck. Oberstes Ziel

der wirtschaftlichen Gesetzgebung war, ausreichende Lebensmöglichkeiten für alle Zunftbrüder zu schaffen, indem sie das Aufkommen des Wettbewerbs- und Konkurrenzgedankens einschränkte oder sogar verunmöglichte. Neben dem wirtschaftlichen Ausgleich innerhalb der Zünfte, welcher mit der Einführung des Zunftzwanges erreicht wurde, musste vor allem die ausserzünftische Konkurrenz ausgeschaltet werden. Mit Verordnungen gegen die Hintersassen und weiteren wirtschaftlichen Einschränkungen und Belastungen versuchten die Stadtbehörden, die Zunftgenossen vor der Konkurrenz der Unzünftigen und Fremden zu schützen, wobei die Obrigkeit jedoch die egoistischen Einzelinteressen der bürgerlichen Handwerker und Gewerbetreibenden kannte und gut zwischen Stadt- und Zunftinteressen zu unterscheiden wusste.

Die städtische Gesetzgebung zeigt, dass die freie Wirtschaft innerhalb der 5 Zünfte nicht geduldet wurde. Die Abgrenzung der verschiedenen Handwerke, die Beschränkung der Werkstätten und Läden wie auch die Limitierung der maschinellen Einrichtungen schützten den wirtschaftlich Schwachen vor dem Mächtigen. Im allgemeinen kam es nicht zwischen den einzelnen Zünften zu Konkurrenzkonflikten, sondern Reibungsflächen entstanden meistens innerhalb einer Zunftgenossenschaft.

Da der Zunftgeist die Mittelmässigkeit förderte, mussten auch die Rechte des Publikums wirksam geschützt werden. Neben der Handwerksehre sorgten Qualitäts- und Preisvorschriften dafür, dass die Interessen der Konsumenten berücksichtigt wurden. Vor allem achtete der Rat darauf, dass die beiden Hauptnahrungsmittel Brot und Fleisch jederzeit preiswert und in guter Qualität verkauft wurden. Seit dem 17. Jahrhundert treten umfassende Preis- und Lohnordnungen auf, da die Handwerker und Gewerbetreibenden oft übersetzte Löhne und Preise verlangten. Wie differenziert die Bestimmungen lauteten, zeigen uns die Taxen der Funeralspesen für die Tischmacher wie auch die Entlohnung des Scharfrichters.

Da einzelne Zunftgenossen und Hintersassen immer wieder versuchten, mittels Vorkäufen von Lebensmitteln Spekulationsgeschäfte zu tätigen, mussten die Behörden oft einschreiten, um diesen unfairen Zwischenhandel auszuschalten. Gegen liederliche Arbeiter oder verantwortungslose Familienväter schritt die Obrigkeit mit grosser Strenge ein, wobei grosse Vergehen mit einer Gefängnisstrafe gebüsst wurden. Bei der Festsetzung der Verkaufs- und Arbeitszeiten achtete man darauf, dass an Sonn- und Feiertagen während des Gottesdienstes keine Läden geöffnet blieben. Um die langen Arbeitszeiten aufzulockern, kannten die Tischmacher den guten oder blauen Montag, welcher aber

erst um zwei Uhr nachmittags begann, damit das verlängerte Wochenende nicht zu Saufgelagen ausartete.

Überblicken wir die besprochenen wirtschaftspolitischen Kapitel, so stellen wir fest, dass ein strebsamer Zunftbruder wenig Gelegenheit besass, eine Sonderstellung gegenüber seinen Handwerksgenossen zu erreichen. Aber das Zunftwesen «war einerseits ein Damm gegen das Schwindel- und Betrügerwesen, die Puscherei, und anderseits gegen die Anmassung und die Tyrannei der grossen Industriellen und Handelsleute».¹

Obwohl die 5 Zünfte selbständige politische Gemeinden bildeten, durften sie nur die internen Handwerksangelegenheiten selbst regeln. Die umfassenden Satzungen, welche die Allgemeinheit betrafen, wurden seit jeher von den Stadtbehörden aufgestellt. Anhand der richterlichen Befugnisse wird ersichtlich, dass die Rechte der Korporationen über den Zunftverband hinausreichten, denn bei Vergehen gegen das Handwerk durften auch Unzünftige bestraft werden.

¹ Sprecher J. A. v./Jenny R., Kulturgeschichte der Drei Bünde, S. 123.